

Forschungen über die rechtlichen Grundlagen der römischen Außenbeziehungen während der Republik bis zum Beginn des Prinzipats. VIII. Teil: Die juristische Form und der rechtliche Zweck der intergesellschaftlichen *deditio* und die Bedeutung der *fides* im Zusammenhang mit der *deditio*¹

von ANDREAS ZACK, Düsseldorf

Das Thema, die Methode, die Disposition des Beitrages und die Thesen

Das Thema des folgenden achten Beitrages zu den „Forschungen“ ist die Rekonstruktion der rechtlichen Form und des rechtlichen Zwecks der intergesellschaftlichen *deditio*; also die Übergabe eines fremden Gemeinwesens an Rom, sei es im Frieden oder im Krieg.² Diese spezielle Variante der *deditio* ist nur

¹ Bei der folgenden Untersuchung handelt sich um ein Ergebnis eines seit 2010 mit unterschiedlichen Förderungen (Gerda Henkel Stiftung 2010-2013 und DFG 2014-2016) betriebenen Forschungsprojektes, dessen Abschluss seit Juni 2016 unter dem Titel „Die rechtlichen Grundlagen der römischen Außenbeziehungen und ihre historische Entwicklung (6.-1. Jh. v. Chr.)“ von der Gerda Henkel Stiftung (Düsseldorf) mit einem Forschungsstipendium gefördert wird. Das Projekt ist an den Lehrstuhl für Alte Geschichte der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (Professor Dr. Bruno Bleckmann) angebunden. Erst die Gewährung des Stipendiums durch die Gerda Henkel Stiftung bereitet mir die Möglichkeit, mich ganz auf das Forschungsthema zu konzentrieren. Weiterhin zu Dank verpflichtet bin ich Professor Dr. Ernst Baltrusch (FU Berlin), Professor Dr. Bruno Bleckmann (Düsseldorf), Professor Dr. Jan Radicke (Kiel) und Professor Dr. Christof Schuler (München), die das Projekt mit bereitwilligem Rat, interessierter Kritik und Diskussionsbereitschaft begleiten. Danken möchte ich ferner Dr. André Heller (Bamberg) für die Korrekturlesung des Manuskriptes sowie Linda Throm und Johannes Rensinghoff von der Redaktion des GFA, welche auch die Endredaktion und Formatierung dieser Publikation übernahmen. Alle Unzulänglichkeiten des Textes, ob inhaltlicher oder formaler Art, möge der Leser nicht den Unterstützern des Projekts, sondern allein mir zurechnen. Den folgenden Beitrag möchte ich meinem ehemaligen Arbeitgeber, dem ADAC Nordrhein e.V., widmen, der es mir durch mehrmalige Freistellung vom Dienst in den Jahren 2010 bis 2013 ermöglichte, mit den „Forschungen“ überhaupt zu beginnen.

² Einen gedrängten Überblick über die Forschungsdiskussion zur *deditio* gibt neuerdings Baltrusch, Außenpolitik 108ff. 116. 123f. und vgl. ergänzend weiterhin den Überblick bei Lamberti, Geschichte in Köln 49, 2002, 7-10; Freyburger, CEA 42, 2005, 167-176; Freyburger, in: J. Champeaux/M. Chassignet (Hgg.), *Aere perennius* en hommage à H. Zehnacker (2006) 185-195; vgl. weiterhin aus dem Jahr 1986 den Überblick bei Freyburger, Fides 108f. und aus dem Jahr 1972 den Überblick bei Ziegler, ANRW 1,2 (1972) 94ff. Für das Verständnis des folgenden Artikels sind von besonderer Bedeutung: Täubler, Imperium 5. 14-28; Heuss, Grundlagen 60-113; Dahlheim, Struktur 5-82; Nörr, Aspekte *passim* und Nörr, Fides *passim*. Die Dissertation von Flurl, *Deditio passim* wurde für die folgende Untersuchung lediglich als Quellenfundus benutzt (mit wichtigen Einzelinterpretationen zur Überlieferung), da die Hauptthese von Flurl (Unterscheidung einer bloßen *deditio* und einer *deditio in fidem* bei Livius) auf einer Argumentation beruht, die in der promisken Semantik des Livius (Gebrauch von wahlweise *deditio/se dedere* und *in fidem venire/accipere* für ein und densel-

eine Ausprägung der rechtlichen Handlung einer *deditio* im Allgemeinen. Mit dem Begriff *deditio* wird, wenn man es universell formuliert, die Übergabe von abstrakten Rechten, von Personen, von mobilen und immobilien Dingen von einer Partei an eine andere Partei benannt. Der Zweck der Handlung ist die Beilegung eines Konfliktes der beteiligten Akteure; also die friedliche Regulierung ihres strittigen Verhältnisses.³

Im Folgenden wird mit der inschriftlichen und literarischen Quellendokumentation die Situation des 3. bis 1. Jh. v. Chr. rekonstruiert und der so rekonstruierte Zustand in Hinsicht auf die rechtliche Form und den juristischen Zweck der *deditio* ausgewertet. Die literarische Überlieferung zur Geschichte des kaiserzeitlichen Rom und der frühen Republik (6. bis 4. Jh. v. Chr.) wird im Folgenden für die Interpretation ebenfalls herangezogen, aber in Hinsicht auf die geschilderten Förmlichkeiten der *deditio* ausschließlich als indirekter Niederschlag der vom 3. bis zum 1. Jh. v. Chr. angewandten Praxis begriffen. Dabei wird angenommen, dass die literarische Tradition des 3. bis 1. Jh. v. Chr., auf die dieser Teil der heute noch erhaltenen Quellendokumentation direkt oder vermittelt zurückgeht, sich bei der Schilderung der konkreten rechtlichen Handlungsabläufe im Kontext einer *deditio* vornehmlich an der Praxis ihrer eigenen Zeit orientiert und diese nicht eigens historisch reflektiert.

Auf die Vorstellung des zentralen Quellentextes (Livius 1,38,2) und seines Kontextes folgt ein Abriss über die wesentlichen Etappen der Forschung seit Barthold Georg Niebuhr (1811) bis hin zum Beitrag von Dieter Nörr (1998). Der Forschungsabriss bereitet den anschließenden analytischen Teil der Abhandlung argumentativ vor, in dem vor dem Hintergrund der Quellendokumentation die argumentativen Voraussetzungen der bisherigen Diskussion kritisch beleuchtet werden. Weiterhin soll der Forschungsabriss den Anmerkungsap-

ben Vorgang) keine Bestätigung findet (vgl. die Rezension von Marieluise Deißmann-Merten, *Gnomon* 43, 1971, 623ff. insbes. 624, die dies zutreffend bemerkt). Ähnliches gilt m.E. auch für den Beitrag von Dmitriev, *Slogans* 242-282. 437-444, dessen These des Unterschieds zwischen einer ursprünglichen bloßen *deditio*, die mit Vereinbarungen verbunden gewesen sei, und einer *deditio in fidem*, die die bedingungslose Kapitulation gemeint habe, in der promisklen Wortverwendung von *se dedere*, *deditio* und *in fidem venire* in den Quellen (auch für Fälle des 2. und 1. Jh. v. Chr.) keinen Rückhalt findet, sondern m.E. „modern“ konstruiert ist.

³ Zu den unterschiedlichen Varianten des Vorgangs einer *deditio* neben der *deditio* zwischen Gemeinwesen vgl. Nörr, *Aspekte* 72-86 und zu den Varianten der intergesellschaftlichen *deditio* Pugliese, in: *Studi in onore di Pietro Agostino d'Avack* 4 (1976) 451-498 (mit den Fallbeispielen und den Quellenangaben) und neuerdings auch: J. Lawrence, *Surrendering Hannibal. The deditio of culpable persons in Roman diplomatic and military contexts* (MPhil Dissertation University of Oxford in Ancient Greek and Roman History: https://www.academia.edu/25951868/Surrendering_Hannibal_the_deditio_of_culpable_persons_in_Roman_diplomatic_and_military_contexts_Oxford_University_MPhil_Dissertation).

parat im analytischen Teil in Hinsicht auf die Präsentation der divergierenden Forschungsmeinungen entlasten. Auf der Grundlage der Quellen wird im analytischen Teil eine Deutung entwickelt,⁴ die an die Interpretation von Dieter Nörr anknüpft, aber einerseits dessen Deutung der rechtlichen Form der *deditio* konkretisiert und andererseits in Hinsicht auf den Gehalt der *fides* im Kontext der *deditio* diese abweichend deutet.

Im Verlauf der Abhandlung soll für folgende Deutung argumentiert werden:

Die rechtliche Form und der rechtliche Zweck der *deditio* kann nicht mit den Kategorien des modernen Völkerrechts erfasst werden, das von den Staaten als gleichberechtigten und souveränen Völkerrechtssubjekten ausgeht, sondern es liegt der rechtlichen Konstruktion der intergesellschaftlichen *deditio* ein Rechtsdenken zugrunde, das rechtlich und sozial asymmetrische Beziehungen im Rechtsverkehr der Personen am Siedlungsplatz Rom als Alltäglichkeit kennt und gerade deshalb auch die Bürgerschaft der unterlegenen Partei im Kontext der *deditio* (die *dediticii*) als vertragsfähiges Rechtssubjekt begreifen kann. Die unterlegene Vertragspartei unterwirft sich mit der *formula deditiois* formell der Oberherrschaft des *populus Romanus* (*dicio*) und sie bleibt bis zur endgültigen (detaillierten vertraglichen) Regulierung des Verhältnisses zu Rom als handlungsfähiges und durch Gesandte vertretenes, vertragsfähiges Rechtssubjekt bestehen. Die *formula deditiois* überträgt mit einer Verbalhandlung lediglich ein abstraktes Recht (*dicio*) und nicht die in der Formel genannten Dinge selbst, weshalb die Vorstellung von einer rechtlichen „Selbstvernichtung“ des sich dedierenden Gemeinwesens das Ergebnis der *formula deditiois* nicht angemessen erfasst.⁵ Die an der *deditio* beteiligten Akteure (fremdes Gemeinwesen/Feldherr/Senat) sind nach der Ausführung der *formula deditiois* Objekte der römischen Rechtsordnung und zugleich handelnde Subjekte in dieser Ordnung. Die Akteure sind gleichermaßen den Regeln der Ordnung, in deren Rahmen sie handeln, unterworfen. In diesem Sinne können sie auch als Rechtssubjekte miteinander kommunizieren.

⁴ Die Präsentation der Fallbeispiele der Überlieferung in den Anmerkungen der folgenden Abhandlung soll, auch wenn es den Lesefluss hindert, ausführlich sein. Sie ist aber aus pragmatischen Gründen nur exemplarisch. Denn der Autor des Beitrages hat ca. zweihundert Fallbeispiele aus der literarischen Überlieferung (insbesondere Polybios, Caesar, Sallust, Diodor, Livius, Dionysios von Halikarnass, Appian) zusammengetragen, deren vollständige Präsentation in den Anmerkungen unter systematischen Gesichtspunkten, ohne großen Gewinn in der Sache, den Anmerkungsapparat gesprengt hätte.

⁵ Livius 1,38,2: *Deditisne vos [i.E. legatos oratoresque] populumque Collatinum, urbem, agros, aquam, terminos, delubra, utensilia, divina humanaque omnia, in meam populi que Romani dicionem?*

Der Gesamtvorgang im Kontext einer *deditio* ist ein aus mehreren Handlungen zusammengesetztes Geschehen, das in Bezug auf seine rechtliche Form und seine rechtlichen Voraussetzungen sinnvoll nur als eine Einheit angeschaut werden kann. Die Handlungen im Kontext einer *deditio* sind eine Kombination eines Vertrages zwischen den beteiligten Parteien mit einer beliebigen Zahl von Verfügungsgeschäften (zu denen auch die *formula deditiois* [Livius 1,38,2] gehört), die in ihrer Gesamtheit und in prinzipiell freibleibender Abfolge den von den beteiligten Parteien beabsichtigten Zustand (Vertragszweck), nämlich das Eintreten des wechselseitigen Friedenszustandes (*pax*), herbeiführen. Dabei entspricht der Friedenszustand der Gewährung eines Personenstandes (*dediti* bzw. *dediticii*) innerhalb der römischen Gesellschaft. Dies ist überhaupt die Voraussetzung für die durch Rom garantierte Anteilhabe des sich übergebenden Gemeinwesens und seiner Bürger am Recht im Frieden und stellt weiterhin die Vorbedingung für die anschließende dauerhafte Regulierung des zukünftigen Verhältnisses der beteiligten Parteien dar, etwa mit den Mitteln der *civitas sine suffragio* in der Zeit der Expansion Roms in Italien oder mit der *amicitia et societas* mit oder ohne ein *foedus* in der Zeit der Expansion Roms in der übrigen Mittelmeerwelt.

Die Voraussetzung eines Vertrages im Kontext einer *deditio* und das damit rechtlich implizierte Fortbestehen des unterlegenen Gemeinwesens als (durch Gesandte) politisch vertretene und handlungsfähige Gruppe (Rechtssubjekt) lassen es auch aus der Sicht des Rechtes prinzipiell zu, dass mit ihr weitere Absprachen (*pacta*) verbunden werden, die das zukünftige Verhältnis der Parteien auch gegenüber dem Wortlaut der *formula deditiois* hinaus modifizieren können. Das Mittel der *deditio* ist seiner rechtlichen Konstruktion nach derart biegsam, dass mit ihm in der politischen Praxis Roms von der Ergebung auf Gnade und Ungnade bis hin zur vertraglich regulierten Kapitulation alle Varianten einer Übergabe zumindest formell als Unterwerfungsakt durch die Vornahme der *formula deditiois* „inszeniert“ werden können. Die öffentliche Darstellung der Unterwerfung mit einem Verbalakt ist neben der Integration der unterlegenen Partei in die römische Rechts- und Gesellschaftsordnung (= Voraussetzung der rechtlichen und politischen Kommunikation der beteiligten Akteure) der wesentliche Zweck der *formula deditiois*.

Im Kontext der *deditio* ist die *fides* ursprünglich das Wort für das Versprechen Roms – im Gegensatz zur gewaltsamen Okkupation –, gegenüber den *dediticii* ein geordnetes, friedliches und rechtliches Verfahren einhalten zu wollen, an dem die als politisch verfasste Personengruppe weiterexistierender *dediticii* auch als eine von Gesandten vertretene Partei gegenüber den Organen der römischen Gemeinde Anteil hat. Die *fides* ist also im Kontext der *deditio* nicht der

Ausdruck für eine moralische Qualität rechtlichen Handelns (Schonung des Lebens und Garantie der Freiheit der *dediticii*, so z.B. M. Voigt/Th. Mommsen) und sie ist auch nicht der Sammelbegriff für ein Bündel mehr oder weniger sanktionierbarer religiöser, rechtlicher und politischer Normen (D. Nörr), sondern die *fides* ist ursprünglich nur der (moralisch und ethisch indifferente) Ausdruck für die nach innen und außen allgemein gültige Rechtsanschauung (Norm) Roms, dass jedermann, sei es ein römischer Bürger oder ein Fremder, der einen öffentlich anerkannten Personenstatus in der römischen Gesellschaft besitzt, vom römischen Gemeinwesen je nach seinem Stand eine Anteilhabe am Recht (d.h. Schutz der Person vor willkürlicher Gewalt) im privaten und öffentlichen Verkehr garantiert wird (Polybios 2,8,10f.; Pomponius D. 49,15,2). Erst in der politischen Selbstdarstellung Roms und der Publizistik des 2. und 1. Jh. v. Chr. wird die *fides* auch im Kontext der *deditio* zu einer Chiffre für die „menschliche“ Praxis römischer Kriegführung und des politisch „gnädigen“ Umgangs Roms mit fremden Gemeinwesen im Krieg, die in der Tat ihre politische Ursache nicht im wirklichen rechtlichen Zweck der *deditio* hatte, sondern in den für Rom stets gegebenen strategischen, taktischen und politischen Notwendigkeiten der militärischen Operationen in der jeweiligen Region des Krieges (Gewinnung von strategisch wichtigen Standorten, Sicherung der militärischen Wege und des Nachschubs für die Legionen, Wahrung des politischen Ansehens und Vertrauens in der Region).⁶

Der zentrale Text und sein Kontext (Livius 1,38,1f.)

Titus Livius schildert im ersten Buch von *Ab urbe condita* Ereignisse während der Regentschaft des Tarquinius Priscus (Livius 1,35,7-38,3; Ogilvie, Commentary 145-156): Nach einem erfolgreichen Krieg gegen die Latiner kommt es für Rom zum Krieg gegen die Sabiner. Zunächst wird eine unentschiedene Schlacht geschlagen, woraufhin der König die Zahl der Reiter auf 300 Mann dauerhaft verdoppelt. Nach einem Sieg der Römer am Fluss Anio dringen die Soldaten in das Land der Sabiner ein. Diese werden im eigenen Land besiegt und sehen sich am Ende gezwungen, eine Gesandtschaft an Tarquinius zu schicken und um Frieden zu bitten. Er wird ihnen unter den Bedingungen gewährt, dass sie den Ort Collatia und das Land diesseits von Collatia abtreten. Anschließend

⁶ Vgl. die Überlegungen bei Dahlheim, Struktur 47f. zu den Gründen Roms für die oft moderate Behandlung der dedierten Gemeinwesen. Vgl. weiterhin z.B. Sallust Jug. 75,8: Die Numider kommen ihren Verpflichtungen nach und liefern den Nachschub für die römischen Truppen, „wie es oft unmittelbar nach einer *deditio* der Fall ist“ (*sicuti plerique in nova deditio*). Appian Lib. 126 (603f.): Die militärische Einnahme und die friedliche Übergabe der afrikanischen Städte schneidet die Karthager von der Lebensmittelzufuhr ab, was die römische Kriegführung gegen Karthago erleichtert.

bestellt der König seinen Neffen Egerius als Vorsteher einer Besatzung für Collatia und kehrt nach Rom zurück, wo er einen Triumph feiert.

Im Kontext der Schilderung des Friedensschlusses zwischen Tarquinius und den Sabinern legt Livius (1,38,2) einen Exkurs ein, in dem er die *formula deditiois* wiedergibt, mit der die Gesandten der sabinischen Stadt Collatia während des Krieges sich selbst und ihr Gemeinwesen in die Gewalt (*dicio*) des römischen Königs und des römischen Volkes übergeben hatten.⁷ Als Vorlage für diese Darstellung dient Livius, wie beispielsweise im Fall seiner Schilderungen über die Zeremonien der *fetiales* (Livius 1,24. 32⁸), eine antiquarische Quelle, die bezogen auf den Fall Collatias in idealtypischer Weise das Formular der Verbalhandlung bei einer *deditio* in ihrer Zeit (2./1. Jh. v. Chr.) wiedergab. In der Publizistik des 2. und 1. Jh. v. Chr. wird mehrfach deutlich auf den Wortlaut der von Livius zitierten *formula deditiois* Bezug genommen, so dass die *formula deditiois* für den heutigen Interpreten als in der Publizistik bereits der damaligen Zeit bekannt und als in der politischen Praxis Roms auch üblicherweise angewendet angenommen werden darf.⁹

⁷ In der Parallelüberlieferung bei Dionysios von Halikarnass (D.H. 3,50), der aus einer anderen Quelle als Livius schöpft, wird die *deditio* Collatias im Kontext des Latinerkrieges des Tarquinius Priscus erzählt (D.H. 3,49-55; der Sabinerkrieg des Tarquinius Priscus: D.H. 3,56f. 64-67). Dionysios schildert weiterhin im Unterschied zu Livius die Verbalhandlung bei der *deditio* Collatias nicht im Detail, sondern setzt deren Kenntnis beim Leser voraus. Eine idealtypische Darstellung des Wortlautes der *formula deditiois* gibt es in den erhalten gebliebenen Teilen der *antiquitates Romanae* des Dionysios von Halikarnass nicht.

⁸ Vgl. Zack, Studien 13-73 zu den Quellen des *ius fetiale* und neuerdings: Rich, in: J.H. Richardson/F. Santangelo (Hgg.), *Priests and state in the Roman World* (2011) 187-242. Eine Beteiligung der *fetiales* an der *deditio*, wie sie gelegentlich in der Literatur behauptet wird (z.B. De Martino, *Storia* 22 55; Behrends, *RGA* 5 [1984²] 299-307 s.v. *dediticii*), ist der Sache nach und mit der Überlieferung nicht zu beweisen (vgl. Nörr, *Aspekte* 15; Watson, *Law* 49-53).

⁹ Dies soll meinen, dass die Formel in dem von ihr vermittelten rechtlichen Kern bekannt war und nicht, dass der Wortlaut der Formel in den konkreten Fällen der politischen Praxis des 3.-1. Jh. v. Chr. immer identisch war (Ogilvie, *Commentary* 153f.; Nörr, *Aspekte* 29f.; Nörr, *Fides* 13; Eckstein, *TAPhA* 125, 1995, 273f.). Eine andere Frage ist es, ob der Wortlaut der Formel bereits während der Königszeit und frühen römischen Republik angewendet wurde oder ob die Formel eine rechtliche Praxis Roms wiedergibt, die sich erst seit dem 4. Jh. v. Chr. allmählich entwickelte. Hier ist man mit der Frage konfrontiert, ob man Verbal- oder Symbolhandlungen entwicklungsgeschichtlich voneinander abheben möchte, etwa in dem Sinne, dass im Kontext der *deditio* zunächst Dinge übergeben und symbolische Handlungen vorgenommen wurden und diese Praxis zu einem späteren Zeitpunkt durch die Vornahme einer Verbalhandlung (*formula deditiois*) abgelöst bzw. ergänzt wurde (vgl. etwa die Position von v. Beseler, in: *Atti del congresso internazionale di diritto Romano* 1 [1934] 141 „Es mag auch heute noch naive Seelen geben, die an die Urtümlichkeit des Verbalvertrages glauben“. Im Sinne Beselers könnte man die Überlieferung bei Plinius nat. 22,8 [vgl. Paulus Diaconus ep. Fest. 88L.; Festus 208L.; Servius Aen. 8,128] als Beleg dafür heranziehen, dass in der Frühzeit Roms statt mit einer Verbalhandlung [*formula deditiois*] mit einer Symbolhandlung die Übergabe der Verfügungsgewalt des Sie-

Livius 1,38,1f.:

Deditosque Collatinos ita accipio eamque deditiois formulam esse: rex interrogavit: „Estisne vos legati oratoresque missi a populo Collatino ut vos populumque Collatinum dederetis?“ – „Sumus.“ – „Estne populus Collatinus in sua potestate?“ – „Est.“ – „Deditisne vos populumque Collatinum, urbem, agros, aquam, terminos, delubra, utensilia, divina humanaque omnia, in meam populi que Romani dicionem?“ – „Dedimus.“ – „At ego recipio.“¹⁰

Der König fragt, ob die vorsprechenden Personen aus Collatia als *legati* und *oratores* vom Volk Collatias geschickt worden seien, um sich selbst und das Volk von Collatia zu übergeben. Die Gesandten bestätigen dies. Der König fragt, ob das Volk von Collatia sich in der eigenen Gewalt (*potestas*) befinde. Die Gesandten bestätigen dies. Der König fragt, ob die Gesandten sich selbst und das Volk von Collatia, die Stadt, das Wasser, die Grenzsteine, die Heiligtümer, die Vorräte und alles, was den Menschen und den Göttern gehöre, in seine und des römischen Volkes Herrschaft (*dicio*) geben wollen. Die Gesandten bestätigen dies und der König erwidert darauf, dass er (dies) annimmt (*recipere*).

Livius' Schilderung der Zeremonie ist deutlich als Einschub in seine Hauptquelle zu erkennen. Diese erwähnte den Friedensschluss mit den Sabinern und

gers über den Grund und Boden des unterlegenen Gemeinwesens inszeniert und diese Praxis erst zu einem späteren Zeitpunkt durch die Vornahme der Verbalhandlung der *formula deditiois* abgelöst wurde; Plinius n. h. 22,8: *Namque summum apud antiquos signum victoriae erat herbam porrigere victos, hoc est terra et altrice ipsa humo et humatione etiam cedere, quem morem etiam nunc durare apud Germanos scio.* Zum Symbolgehalt der *sagmina*, *verbena* und *herba pura* im Kontext des *ius fetiale* vgl. Zack, Studien 70 mit den Anmerkungen). Die literarische Überlieferung, die sich direkt mit dem Wortlaut der *formula deditiois* bei Livius 1,38,2 verbinden lässt, in der chronologischer Abfolge der Autoren: Plautus Amph. 1,225f. (vgl. auch 258f.); Polybios 20,9f. 36,4,1ff. und bei Livius z.B.: 7,31,4. 8,19,12. 9,9,5. 26,33,12. 28,34,7. Die Dokumentation der *deditio* in den Inschriften hat die Existenz der *formula deditiois* in der politischen Praxis Roms im 2. Jh. v. Chr. zur Voraussetzung: Sherk, RDGE Nr. 2 (*Senatus Consultum de Thisbensibus*); Sherk, RDGE Nr. 3 (*Senatus Consultum de Coroneia*); Sherk, RDGE Nr. 35 (*Epistula Lucii Cornelii Scipionis eiusque fratris ad Heracleotas ad Latmum*); die bronzene Tafel von Alcántara: Die Erstpublikation bei R. López Melero/J. Salas Martin/J.-L. Sanchez Abal, *El bronce de Alcántara. Una deditio del 104 a. C.*, *Gerión* 2, 1984, 265-323 (AE 1984, Nr. 495; HEp 1, 1989, 151) und sonst noch AE 1986 Nr. 304 und Nörr, *Aspekte* 19-23 *passim* und der Eintrag in der „Roman Law Library“ (<http://droitomain.upmf-grenoble.fr/>) unter *leges regiae, rogatae, datae* zum Jahr 104 v. Chr.

¹⁰ Übersetzung Livius 1,38,2: „Ich höre, die Bewohner von Collatia hätten sich folgendermaßen ergeben und die Übergabeformel habe folgenden Wortlaut: Der König stellte die Frage: „Seid ihr als Gesandte und Sprecher vom Volk von Collatia geschickt worden, um euch und das Volk von Collatia zu übergeben?“ – „Ja, das sind wir.“ – „Ist das Volk von Collatia sein eigener Herr (*in sua potestate*)?“ – „Ja, das ist es.“ – „Gebt ihr euch und das Volk von Collatia, die Stadt, das Land, das Wasser, die Grenzsteine, die Heiligtümer, die Geräte und alles, was Göttern und Menschen gehört, in meine und des römischen Volkes Gewalt (*dicio*)?“ – „Ja, das tun wir.“ – „Ich aber nehme (es) an“ (die Übersetzung in Anlehnung an Hans Jürgen Hillen).

dessen Bedingungen. Die *deditio* Collatias schilderte die Hauptquelle des Livius nicht im Detail. Dass es sich um einen Exkurs handelt, wird neben der Art seiner Einführung (*ita accipio eamque deditiois formulam esse*) daraus ersichtlich, dass der Zusammenhang der historischen Erzählung des Livius auch ohne ihn vollständig ist. Livius 1,38,1: *Egerius – fratris hic filius erat regis – Collatiae in praesidio relictus* schliesse nahtlos an Livius 1,38,3 an: *Bello Sabino perfecto Tarquinius triumphans Romam redit*.

Antiquarische Einschübe von der Art der Schilderung der *formula deditiois* begegnen im ersten Buch des Livius wiederholt (z.B. Livius 1,24. 32 für die Zeremonien des *ius fetiale*). Mit ihnen möchte Livius die Leser mit zentralen Institutionen der religiösen und rechtlichen Ordnung Roms bei ihrer Einführung bzw. ihrem ersten Gebrauch bekannt machen. Der antike Leser weiß nun zumindest, wenn er im weiteren Verlauf der historischen Darstellung vom Vorgang einer *deditio* liest, was er sich unter der *formula deditiois* vorzustellen hat.¹¹

Für den modernen Leser von Livius 1,38,2 stellt sich im Unterschied zum Leser des Altertums das grundsätzliche Problem, dass er von sich aus im Zusammenhang mit der *deditio* über keinerlei Kontextwissen verfügt, sondern, dass er dies durch die Zusammenschau der übrigen Überlieferung zur *deditio* erst gewinnen muss. Deshalb darf die moderne Interpretation zur rechtlichen Form und zum Rechtsgehalt der *deditio* nicht allein vom Wortlaut der von Livius zitierten *formula deditiois* ausgehen, sondern sie sollte den Kontext der weiteren Überlieferung zur *deditio* in die Veranschaulichung der gesamten rechtlichen Handlung miteinbeziehen, um überhaupt eine zeitunmittelbare Vorstellung von der rechtlichen Form und dem rechtlichen Zweck der *deditio* wiedergewinnen zu können. Die rechtliche Handlung im Kontext der *deditio* erschöpft sich nicht in der Verbalhandlung der *formula deditiois*, sondern diese ist nur eine von mehreren aufeinanderfolgenden Handlungen, die erst einen Gesamtvorgang im Kontext einer *deditio* ausmachen.¹² Die 1984 veröffentlichte Tafel von Alcántara illustriert diesen Sachverhalt, indem sie die Etappen der *deditio* bis zur Absendung einer Gesandtschaft durch das unterlegene Gemeinwesen (nach Rom) ausdrücklich als eine Einheit dokumentiert:

*C(aio) Mario C(aio) Flavio [co(n)s(ulibus)] / L(ucio) Caesio C(ai) filio imperatore
populus Seanoc[--- se] / dedit L(ucius) Caesius C(ai) filius imperator postquam [eos
in deditioem <oder in fidem oder in dicionem>] / accepit ad consilium retolit quid*

¹¹ Zur historiographischen Funktion der aitiologischen Einschübe im ersten Buch des Livius vgl. Zack, Studien 18-21.

¹² So bereits richtig Heuss, Grundlagen 60: „Das Wort (i.E. *deditio*) an sich geht auf den ganzen Prozess der Übergabe, die notwendigerweise in einem realen Handlungsablauf besteht. Von diesem wird deutlich ein bestimmter Akt als *formula deditiois* abgehoben.“

*eis im[perandum] / censerent de consili(i) sententia imperav[it ut omnes] / captivos equos equas quas cepis(s)ent [traderent haec] / omnis dederunt deinde eos L(ucius) Caesius C(ai) [f(ilius) imperator liberos] / esse iussit agros et aedificia leges cete[ra omnia] / quae sua fuissent pridie quam se dedid[erunt quae tum] / extarent eis redidit dum populus [senatusque] / Roomanus(!) vellet deque ea re eos [qui aderunt ---] / eire iussit legatos Cren[us? ---] / Arco Cantoni f(ilius) legates (!) [---]*¹³

„Während des Konsulats des C. Marius und C. Flavius (104 v. Chr.). Das Volk der Seanoc[---] hat sich dem Imperator L. Caesius, dem Sohn des Caius, übergeben. Nachdem er sie (in die *fides* oder in die *dicio*) angenommen hatte, hat er das *consilium* befragt, was sie (i.E. die Mitglieder des *consilium*) meinten, dass ihnen (i.E. den Seanoc[---]) befohlen werden solle. Aufgrund der *sententia* des *consilium* hat er befohlen, dass alle Gefangenen, Hengste und Stuten, die sie erbeutet hatten, ausgeliefert werden müssten. Danach befahl L. Caesius, des Caius Sohn, dass sie frei sein sollen und ihnen das Land, die Gebäude, die Gesetze und die anderen Dinge, die ihnen gehörten, am Tag, vor dem sie sich ergeben haben, und die (auch) noch existierten, zurückgegeben sein sollen, solange (oder wenn) das Volk und der Senat Roms dies wollen möge. Bezüglich dieser Angelegenheit befahl er [von den Anwesenden] Crenus, Sohn von ---, Arco, Sohn von Catonus, als Legaten [---].“

Ist die *deditio* ein „Verpflichtungsgeschäft“, ein „Verfügungsgeschäft“ oder „eine normativ wirkende Einigung“? Die wesentlichen Etappen einer Kontroverse über die rechtliche Form und den rechtlichen Zweck der *deditio*

Am Anfang des modernen Nachdenkens über die rechtliche Natur der *deditio* steht der Beitrag von **Barthold Georg Niebuhr** (1811), der im Anschluss an Tacitus (Tacitus hist. 3,72) die Niederlage Roms gegen den Etruskerkönig Porsenna in eine *deditio* Roms münden lässt und sich in diesem Zusammenhang auch ausdrücklich zur rechtlichen Wirkung der *deditio* äußert.¹⁴ Niebuhr deutet die *deditio* als Unterwerfungsakt, in dem sich die unterlegene Partei dem Sieger ohne Beschränkung unterwirft, so dass das Gemeinwesen seine Souveränität verliert und die einzelnen Bürger der unterlegenen Partei sich der Gewalt des Siegers über Besitz, Freiheit und Leben unterwerfen: „Der überwundene Staat trat dann zu dem herrschenden in das Verhältnis des Einzelnen, welcher durch Arrogation oder *nexum* seine Mündigkeit verlor. Dem,

¹³ Die Erstpublikation bei R. López Melero/J. Salas Martin/J.-L. Sanchez Abal, El bronce de Alcántara. Una *deditio* del 104 a. C., *Gerión* 2, 1984, 265-323 (AE 1984, Nr. 495; HEp 1, 1989, 151) und sonst noch AE 1986 Nr. 304 und Nörr, Aspekte 19-23 *passim* und der Eintrag in der „Roman Law Library“ [<http://droitromain.upmf-grenoble.fr/>] unter *leges regiae, rogatae, datae* zum Jahr 104 v. Chr.) und vgl. den Verfahrensablauf bei Sherk, RDGE Nr. 35 (auf die *deditio* durch Gesandte Herakleias am Latmos folgt die Restitution durch den römischen Magistrat, dem zuvor die Entscheidungsgewalt über die Angelegenheit des Gemeinwesens übertragen worden war).

¹⁴ Niebuhr, *Geschichte* 1 (3. Aufl.) 607f. und weiterhin 3 (1. Aufl.) 616 A. 939.

welcher aufhörte sein eigener Herr zu sein, blieb, was er bisher besessen, nur als *peculium*: ebenso der Staat, der seine *res publica* einem Herren aufgetragen hatte, also dass dieser ihm nach Willkür alles nehmen konnte; und nicht bloß das Gemeindegut, sondern die Habe jedes Einzelnen. Dieser Zustand der Rechtlosigkeit hörte nur dann auf, wenn durch eine der Emanzipation entsprechende Handlung die Persönlichkeit hergestellt ward“ (Niebuhr, Römische Geschichte [3. Aufl.] 607). Die Bürger des besiegten Gemeinwesens befinden sich also nach der *deditio* als *dediti* in einem rechtlich prekären Zustand ohne rechtliche Persönlichkeit („Rechtlosigkeit“) und das weitere Schicksal des Gemeinwesens und jedes einzelnen unterliegt der Entscheidung der siegreichen Partei. Der Vergleich der Situation der unterlegenen Bürgerschaft mit den Wirkungen der *arrogatio* und des *nexum* verdeutlichen, dass Niebuhr die unterlegene Bürgerschaft nach der Ausführung der *deditio* dennoch als Gruppe freier Menschen ansieht, die sich lediglich in Hinsicht auf ihre politische und religiöse Verfassung, ihren Besitz und ihren Status in einer prekären Situation befindet. Bemerkenswert ist, dass Niebuhr die Wirkungen der *deditio* auch mit Bezug auf die von ihrer Wirkung betroffenen Einzelpersonen beschreibt, die erstens ihren Besitz einstweilen nicht verlieren, sondern als prekären Besitz (*peculium*) behalten und die, wie auch das besiegte Gemeinwesen insgesamt, zweitens ihren Status als Person durch einen Emanzipationsakt seitens des Siegers wiedergewinnen können. Niebuhr rechnet für die *dediti* ausdrücklich mit der Möglichkeit eines Andauerns des Status als *dediti* und sogar an dessen Vererbung, wobei die Nachkommen der *dediti* als *dediticii* bezeichnet worden seien.¹⁵ Sie können in ihrer Heimat kein Grundeigentum erwerben und infolge des fehlenden *commercium* auch keinen römischen Grundbesitz. Sie müssen sich als „Lassbauern“ (= Bauern ohne Eigentumsrecht) verdingen und vereinzeln infolgedessen, womit sie keine Gruppe (etwa mit gemeinsamem Siedlungsort oder mit politischer oder religiöser Organisation) mehr sein können.

Moritz Voigt bietet unter den Autoren des 19. Jh. den ausführlichsten Beitrag über den Rechtsgehalt der *deditio* im Jahr 1858.¹⁶ Voigt bietet seine Deutung

¹⁵ Der wechselnde Gebrauch der Wörter *dediticii* und *dediti* für ein und dieselbe Gruppe von Personen im Kontext der *deditio* der Kampaner im Jahr 343 v. Chr. widerlegt m.E. die von Niebuhr behauptete Deutung, die *dediticii* seien die Nachkommen der *dediti* (vgl. Livius 7,31,3-10). In diesem Sinne auch z.B. Heuss, Grundlagen 72f.; Wolff, Constitutio 1 219 mit Constitutio 2 449 A. 505; Tasler, in: RGA 5 (1984²) 289.

¹⁶ Voigt, Ius 2 253-373 insbes. 2 263-267 (die Begrifflichkeit der Quellen im Kontext der *deditio*; Unterscheidung zwischen dem Status des sich *in dicionem* [*dediticii*] oder *in arbitratum* [*devicti*] Befindens); 2 280-290 (Besprechung der Rechtswirkungen der *deditio*); 2 373-525 (die historische Entwicklung der römischen Herrschaftsformen in den Provinzen) insbes. 501ff. (die *dediticii* im 1. Jh. v. Chr.); 2 751-829 insbes. 751-762 (die Systematik der Herrschaftsbeziehungen in den Provinzen). Aus der Zeit zwischen B.G. Niebuhr und M. Voigt

zur *deditio* und den Status der *dediticii* in ein System der historischen Entwicklung der Herrschaftsbeziehungen Roms gegenüber den *devicti* und *dediticii* im Imperium Romanum ein, das in seinen juristischen und systematischen Grundgedanken in der Bearbeitung durch Theodor Mommsen (1859/1887) die rechtshistorische Rekonstruktion bis auf die Zeit von Alfred Heuss (1933) prägt.¹⁷ Nach dieser Deutung besitzt die einheimische Bevölkerung der römischen Provinzen im Imperium Romanum den Personenstatus von *dediticii* und hat seine Habe als Besitz unter dem Vorbehalt des Obereigentums Roms.¹⁸

vgl. auch die an Barnabas Brissonius (1531-1591) und Hugo Grotius (1583-1645) anknüpfenden Erläuterungen bei Eduard Osenbrueggen, Iure 65-69 zur *deditio* im Jahr 1836.

- ¹⁷ Mommsen, in: ders.: Römische Forschungen 1 319-390 und Mommsen, Staatsrecht 3 (3. Aufl.) 590-832. insbes. 716ff. Zu dieser juristischen Konstruktion Mommsens, die *dediticii* seien die provinziellen Untertanen vgl. Tasler, in: RGA 5 (1984²) 288f. und Wolff, Constitutio 1 219-238, der nachweist, dass es keinen Anhaltspunkt in der Quellendokumentation dafür gibt, dass der Status der *dediticii* in der politischen Praxis Roms für die betroffenen Gemeinwesen von Dauer war, weshalb ein solcher Status der *dediticii* in der Konsequenz auch nicht die Grundlage der Herrschaft Roms über die Provinzialen gewesen sein kann.
- ¹⁸ Pointiert gegen diese Deutung Heuss, Grundlagen 71-77. 99-113. insbes. 77 und neuerdings z.B. Tasler, in: RGA 5 (1984²) 288f. Die Deutung von Voigt stützt sich insbesondere auf Gaius inst. 2,7: *Sed in provinciali solo placet plerisque solum religiosum non fieri, quia in eo solo dominium populi Romani est vel Caesaris, nos autem possessionem tantum et usumfructum habere videmur; utique tamen, etiamsi non sit religiosum, pro religioso habetur: item quod in provinciis non ex auctoritate populi Romani consecratum est, proprie sacrum non est, tamen pro sacro habetur*, vgl. weiterhin: Gaius inst. 2,14a. 21. 31. 46, vgl. Ulpianus reg. 19,1-5, vgl. die dem Briefwechsel zwischen Plinius Minor und Kaiser Trajan zugrunde liegende entsprechende Rechtsanschauung des Trajan bei Plinius epist. 10,50: *Cum solum peregrinae civitatis capax non sit dedicationis, quae fit nostro iure*, vgl. den Gesamtzusammenhang bei Plinius epist. 10,49. 50. Mit Gaius inst. 2,7 (vgl. Gaius 1,120. 2,18-27. 46 und Iulius Frontinus, p. 35f. Lachmann; Agennius Urbicus p. 62 Lachmann [= 23f. Thulin]; weitere einschlägige Quellennachweise bei Neesen, Untersuchungen 210f. A. 23,1) verbindet sich eine moderne Diskussion darüber, ob die dort beschriebene Rechtsauffassung eine Entsprechung in der rechtlichen Praxis der Republik und Kaiserzeit hatte. T. Frank und A.H.M. Jones verneinen dies (Frank, JRS 17, 1927, 141-161; Jones, JRS 31, 1941, 26-31; vgl. auch das negative Urteil über die Verbindlichkeit der bei Gaius überlieferten Rechtsaussage bereits bei Savigny, Vermischte Schriften 2 104 A. 2 und vgl. Bleicken, Chiron 4, 1974, 359-367; weitere Quellenzitate und ein Literaturüberblick zum Problem bei Neesen, Untersuchungen 208-211 A. 22,4-23,1). Man wird für die Kaiserzeit einerseits den Fall einer vom Kaiser angeordneten Grundstücksenteignung von Privatbesitz (Paulus D. 21,2,11) entgegenhalten können und andererseits die Tatsache, dass während der Kaiserzeit herrenlos gewordenen Land in den Provinzen nicht der jeweiligen Gemeinde, sondern dem Fiskus anheimfiel (*De bonis vacantibus et de incorporatione*, Codex Iustinianus 10,10,1). Wenn diese Praxis als rechtmäßig galt und mit Rechtsgrundsätzen begründet wurde, dann führt dies zu der Einsicht, dass die Rechtsauffassung eines Obereigentums des römischen Volkes und des Kaisers zumindest Teil der kaiserzeitlichen Rechtspraxis war. Wenn dies in der Praxis nur selten vorkam und deshalb selten mit Quellen dokumentiert wird, ist dies noch kein Argument gegen die grundsätzliche Gültigkeit des Rechtsgrundsatzes. Ebenso würde heute niemand den Grundsatz des Vorranges des Allgemeininteresses gegenüber Einzelinteresse bestreiten, nur weil er in der Praxis selten (z.B. bei Zwangsenteignungen) konkret durchgesetzt

Voigt fasst den Vorgang der *deditio* in den Kategorien des Völkerrechts und der Souveränität als einen Akt der rechtlichen Selbstvernichtung auf.¹⁹ Diese Sichtweise auf die *deditio* sollte die Forschung fortan prägen. Der Inhalt der *formula deditio* ist die Hingabe und Annahme des sich übergebenden Gemeinwesens in die *dicio* Roms, die Voigt von dem *arbitratum* Roms unterscheidet, das gegenüber den *devicti* gilt. Voigt rechnet in der frühen Zeit Roms mit der regelmäßigen Ausführung der bei Livius 1,38,2 geschilderten *formula deditio* und in späterer Zeit mit einer gänzlich formlosen Vornahme der *deditio*. Die abstrakten Folgewirkungen der bloßen *deditio* treten nicht ein, wenn *pacta* der *deditio* beigefügt werden oder wenn Rom willkürlich zu Gunsten der *dediticii* oder widerrechtlich zum Nachteil für dieselben abweicht. Voigt rechnet also mit Varianten der *deditio*, die ihre eigentliche Rechtswirkung aufheben bzw. modifizieren. Weiterhin sieht Voigt Rom durch die *deditio* rechtlich gebunden, indem im Kontext der *deditio* Rom den *dediticii* zumindest das Leben und die individuelle Freiheit zugesteht. In diesem Sinne ist die *deditio* für Voigt ein Vertrag; ohne dass er dies ausdrücklich formuliert. Die Wirkungen der „reinen“ *deditio* sind nach Voigt: 1. Das Gemeinwesen verliert durch die *deditio* seine Freiheit und hört im juristischen Sinne auf, als *populus* oder *civitas* zu bestehen und existiert nur noch als *populus* im ethnischen Sinne oder als *natio*. Die *res publicae* des *populus dediticius*, also die *urbs*, die *agri*, die *aqua*, die *humana*

wird. Auch würde heute niemand meinen, er sei an sich nicht der Eigentümer des Grundstückes, auf dem das eigene Haus steht, nur weil grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass der Staat mit dem Argument des Allgemeininteresses die Zwangsentziehung einleiten kann, etwa um den Abbau von Braunkohlevorkommen zu ermöglichen – das ist es auch, was Gaius inst. 2,7 meint, wenn er den Rechtsgrundsatz in Hinsicht auf die sakrale Qualität des Grundbesitzes in das Verhältnis zur alltäglichen Praxis setzt (*proprie sacrum non est, tamen pro sacro habetur*). Wahrscheinlich war es so, dass außerhalb Italiens peregriner Grundbesitz (*ager peregrinus*) unter dem Vorbehalt des Obereigentums des Kaisers und des römischen Volkes stand und es aus der Perspektive Roms an solchen Grundstücken nur Besitz (*possessio*) geben konnte, während Grundbesitz von *civitates liberae* und *civitates foederatae*, die als *externi* galten (Proculus D. 49,15,7), zumindest in der ursprünglichen Rechtsauffassung als *ager hosticus* (Varro ling. 5,33, vgl. Zack, GFA 15, 2012, 110-114) auch eigentumsfähig war. Im Fall der *civitas libera* Termessos beispielsweise wird in den 70er Jahren des 1. Jh. v. Chr. neben dem *fruere* (Nießbrauch) und dem *possidere* (Besitz) auch das *habere* (= Eigentum) des Grundbesitzes in der römischen *lex* bestätigt, vgl. Crawford, Statutes Nr. 19 Z. 11-35. Vgl. auch Strabon 17,3,24 (839), der schreibt, die Römer besaßen einerseits das Land der Provinzen unter dem Namen der Statthalterschaften und schickten Steuerbeamte dorthin und anderserseits gäbe es demgegenüber die „freien“ *civitates liberae* im römischen Herrschaftsgebiet (eine entsprechende Unterscheidung findet sich auch bei C. Aelius Gallus, *De verborum, quae ad ius civile pertinent, significatione*, in: Huschke/Seckel/Kübler, *Iurisprudentiae anteiustinianae reliquiae* [6. Aufl. Leipzig 1908] p. 37 frg. 1 [= Festus 244L.], bei dem die *civitates liberae*, die *foederati* und die *reges* sich nicht *sub dicione* Roms befänden und deshalb auch das *ius postliminii* mit Rom teilten, während dies für die „Untertanen“ [= *peregrini* im genauen Wortsinn] Roms nicht gelte).

¹⁹ Voigt, Ius 2 280-291.

omnia publica und die *res sacrae*, also die *termini*, die *delubra* und die *divina omnia*, werden zu *res publicae* des *populus Romanus* und befinden sich in dessen *dicio*. 2. Das Gemeinwesen hört auf, als Religionsgemeinschaft zu bestehen. 3. Das Bürgerrecht der einzelnen Bürger des Gemeinwesens geht unter. 4. Das Gemeinwesen verliert die *potestas* über sich selbst und in diesem Kontext gehen das bisherige *ius publicum*, das *ius privatum* und das *ius sacrum* des Gemeinwesens unter. 5. Das legislative Hoheitsrecht des Gemeinwesens geht in allen Varianten seines Erscheinens verloren. 6. Die Bürger des sich übergebenden Gemeinwesens verlieren ihre Rechtsfähigkeit. Sie werden als Klienten den römischen Bürgern unterstellt und haben in der Zukunft so nur noch Anteil am zum Überleben notwendigen Rechtsverkehr. 7. Das Privateigentum des einzelnen Bürgers (*utensilia humanae omnia privata*) der sich übergebenden Bürgerschaft erlischt und geht an Rom über. 8. Der einzelne Bürger der übergebenden Bürgerschaft ist nach der Ausführung der *deditio* zwar persönlich frei, aber in einem Untertanen- und Hörigkeitsverhältnis zum *populus Romanus* und ohne jede Teilhabe am römischen *ius civile*. 9. Die der *deditio* innewohnende *fides deditionis* garantiert von Seiten Roms den *dediti* die Freiheit und persönliche Unversehrtheit.

Der Beitrag von **Ferdinand Walter** (1860) hat die Ausführungen von Voigt zur Voraussetzung und hebt sich von diesen ab, indem er eine prinzipielle Verpflichtung Roms zur Gewährung von Leben und Freiheit für die sich übergebende Bürgerschaft bestreitet.²⁰ Walter unterscheidet zwischen einer *deditio* auf Gnade und Ungnade und einer *deditio* mit Kapitulation. Die erstere habe das sich übergebende Gemeinwesen nicht vor schlimmster Behandlung durch Rom geschützt. Die letztere habe zumindest das Leben und den freien Abzug gesichert. Durch die *deditio* hört ein Volk auf als solches zu bestehen und wird mit allem, was es hat, ohne Vorbehalt wie ein Knecht der römischen Gewalt unterworfen. Wenn Rom in der Regel von einem gewaltsamen Umgang mit dem sich übergebenden Gemeinwesen absieht, dann ist dies nicht die Folge einer rechtlichen Verpflichtung dazu, sondern eine freiwillige Entscheidung Roms. Walter bietet mit seiner Deutung im Gegensatz zu den bisherigen Beiträgen einen prinzipiell neuen Zugang zum Rechtsgehalt der *deditio*, indem er die Fälle (innerrömisch) ungeahndeter willkürlicher Gewalt Roms nach einer *deditio*

²⁰ Walter, Rechtsgeschichte 1-2 (3. Aufl.) §§ 78. 96. Karlowa, Rechtsgeschichte 294 A. 2 wendet gegen die Deutung von Walter ein, „dass der Rechtsakt der *deditio*, wie ihn die Formel bei Liv. I, 38 darstellt, stets eine Zuerkennung des Lebens und der Freiheit des Besiegten enthält, das endliche faktische Sich-Ergeben der Besiegten aber keine *deditio* im Rechtssinne ist und die *occupatio bellica* nicht hindert.“ Der Einwand von Karlowa steht im Widerspruch zur Semantik der Quellendokumentation, die das „Sich-Ergeben“ des Besiegten eben gerade auch mit *se dedere*, *deditio*, *in fidem venire* etc. verbalisiert und diese Handlung also auch eine *deditio* sein lässt.

mit dem rechtlichen Wesen der *deditio* verbindet. Dieser Zugang zur Problematik der *deditio* sollte im 20. Jh. von anderen Interpreten ausgearbeitet werden und mit dem Beitrag von Eugen Täubler die Oberhand im Kontext der Diskussion über den Rechtsgehalt der *deditio* gewinnen.

Theodor Mommsen (1859/1887) verarbeitet den Beitrag von Voigt und fügt der Beschreibung des rechtlichen Wesens der *deditio* neue Aspekte hinzu, die in den folgenden Forschungsbeiträgen aufgenommen und teilweise zum Reibungspunkt für die Diskussion werden.²¹ Mommsen beschreibt die *deditio* erstmals als einen zusammengesetzten Vorgang, von dem die *formula deditio* nur ein Teil ist.²² Er erkennt in der *formula deditio* einen zweiseitigen Vertrag, der durch Frage und Antwort geschlossen wird, dessen Begleithandlungen schriftlich aufgezeichnet werden und der durch Geiselstellung gesichert wird. Für Mommsen hat der Begriff *deditio* dieselbe Bedeutung wie die Wortverbindung *in fidem venire*, wobei diese nur „eine mildere Auffassung“ der *deditio* darstellt (Mommsen, Staatsrecht 3 56 A. 3). Er lässt offen, ob er damit eine „mildere Auffassung“ in der Publizistik oder der politischen Praxis meint.²³ Mit der *deditio* überträgt das unterlegene Gemeinwesen die Herrschaftsrechte, die Rechte ihrer Bürger und ihrer Götter auf Rom, das auf diese Weise in die Lage kommt, über das Schicksal des besiegten Gemeinwesens umfassend nach eigenem Ermessen bestimmen zu können. Dies geschieht durch das Zusammenwirken des

²¹ Mommsen, Forschungen 1 363; Mommsen, Staatsrecht 3 55ff. 65f. 70 A. 2. 139-142. 223. 650f. 687 A. 4. 716f. 1160f.

²² Ebenso später auch Heuss, Grundlagen 60. Die Berechtigung einer solchen Betrachtungsweise illustriert nun die Tafel von Alcántara, die den Gesamtvorgang im Kontext einer *deditio* bis zur Absendung einer Gesandtschaft des unterlegenen Gemeinwesens an Rom als eine Einheit darstellt.

²³ Unbestreitbar ist es, dass *se dedere*, *in fidem venire*, *in potestatem venire* und *in dicionem venire* u.ä. in den Quellen promiscue verwendet werden (Heuss, Grundlagen 63f.; Dahlheim, Struktur 29-36; Nörr, Aspekte 18. 28; Flurl, Deditio 89 A. 3-5), so dass man schon vor dem Hintergrund einer solchen Semantik der literarischen Überlieferung nicht zwischen einer bloßen *deditio* und einer mit der *fides* verbundenen *deditio* unterscheiden kann. Eine andere Frage ist es, ob im Verlauf der historischen Entwicklung ein prinzipieller Wandel in der politischen Praxis Roms stattfand. Auch dies wird man bezweifeln können, denn es gab auch noch im 2. und 1. Jh. v. Chr. Fälle, bei denen von einer milderen Auffassung über die rechtlichen Wirkungen der *deditio* nicht die Rede sein kann (A. 148); mithin ist zumindest eine historische Entwicklung hin zu einer humaneren Anwendung der *deditio* dem Befund der Überlieferung nicht abzugewinnen. Wenn es also überhaupt eine historische Entwicklung zu einer fassbaren „milderen Auffassung“ von den Rechtswirkungen der *deditio* gab, dann war dies wohl eine solche, die sich auf der Ebene der politischen Reflexion in der Publizistik vollzog, und nicht eine solche, die eine, das politische Handeln Roms definitiv ändernde Wirkung hatte. Vielleicht ist es gerade dies, was Mommsen mit dem Diktum der „milderen Auffassung“ von der *deditio* ausdrücken wollte. Zu der an Täublers und Heuss' Beiträge sich anschließenden Diskussion über die Unterscheidung einer bloßen *deditio* und einer *deditio in fidem* vgl. die Literaturangaben in A. 52.

Feldherrn mit dem Senat und Volk von Rom, wobei die zuletzt genannten über das Schicksal der *dediti* in letzter Instanz entscheiden. Die *dediti* sind nach der *deditio* prinzipiell freie Menschen, die der Gewalt Roms unterworfen sind und deren weiteres Schicksal als Personengruppe und für die Einzelpersonen von Rom nach eigenem Ermessen geregelt werden kann. Die *deditio* schafft im Prinzip für die von ihr betroffenen Bürgerschaften in der Frühzeit keinen als dauerhaft gedachten Personalstand für die einzelnen Bürger und ebenso keine als dauerhaft gedachte rechtliche Situation für das Gemeinwesen; erst während der Zeit der mittleren Republik nimmt der Status der *dediticii* faktisch Dauer an, und Mommsen nennt dieses Verhältnis „der Kürze halber“ im Verlauf seiner Darstellung (im Unterschied zu Moritz Voigt, der von *dediticii* spricht) das „Untertanenverhältnis“ (Mommsen, Staatsrecht 3 716). Die *deditio* schafft in der Frühzeit prinzipiell nur einen transitorischen Zustand. Wenn es in der politischen Praxis Fälle des dauerhaften Verbleibens im Personenstand der *dediti* bzw. *dediticii* (für Mommsen sind dies, wie ehemals für Niebuhr, die Nachkommen der *dediti*²⁴) gibt, dann sind dies Ausnahmen von der Regel. Gewöhnlich werden die *dediti* durch einen Akt der römischen Gemeinde individuell oder in ihrer Gesamtheit zu Unfreien (Versklavung) oder Halbfreien (in der Frühzeit die Plebejer / später die *civitas sine suffragio*) gemacht, die Geschlechter der *dediti* in den Geschlechterverband der römischen Gemeinde aufgenommen oder die politisch und rechtlich durch Rom neu geordnete Personengruppe durch einen Vertrag als Gemeinwesen wiederhergestellt, wobei sie aber dauerhaft in der Klientel des die *deditio* annehmenden Feldherrn und seiner Nachkommen verbleiben und sich außerdem rechtlich seit der mittleren Republik nach der dauerhaften Regulierung ihres Verhältnisses zu Rom als *civitas sine suffragio* oder als Vertragspartner im „Untertanenverhältnis“ zu Rom befinden (Mommsen, Staatsrecht 3 716²⁵).

Der Beitrag von **Eugen Täubler** (1913) hat die Schriften von Voigt und Mommsen zur Voraussetzung.²⁶ Seine Deutung wird zum Ausgangspunkt für die Diskussion des 20. Jh. Täublers Interpretation unterscheidet sich von älteren Deutungen insbesondere dadurch, dass er (im Widerspruch zur Quellendoku-

²⁴ Dazu vgl. A. 15.

²⁵ Mommsen rezipiert an dieser Stelle wohl die Deutung von Voigt, Ius 284, der die Gemeinden der römischen Provinzen ihrer faktischen rechtlichen Situation nach mit den *dediticii* identifiziert, da den Provinzgemeinden nach der Anschauung der Juristen der Kaiserzeit ein selbstständiges, von Rom unabhängiges Eigentumsrecht am Boden und am Sakralrecht fehlte (Gaius inst. 2,7. 21. 27. 46; Frontin de contr. P. 36 Lachmann; Plinius epist. 10,49. 50, vgl. Zack, GFA 17, 2014, 284f. A. 132). Zu diesem heute überwundenen Deutungsmodell vgl. z.B. Tasler, in: RGA 5 (1984²) 288f.

²⁶ Täubler, Imperium 3f. 14-28.

mentation²⁷) erstens in Hinsicht auf die ursprüngliche rechtliche Wirkung zwischen der gewaltsamen Eroberung und der *deditio* nicht mehr unterscheidet und zweitens,²⁸ dass er die rechtlichen Wirkungen der *deditio* historisch zu differenzieren sucht. Behielten bei Voigt und Mommsen die *dediticii* noch Leben und Freiheit, und war dies der eigentliche Zweck der *deditio*, dann bemerkt Täubler dazu, dass die *dediticii* ursprünglich kein Anrecht auf Leben und Freiheit hatten und dass dies auch nicht der ursprüngliche Zweck der *deditio* gewesen sei, sondern nur deren sekundäre historische Fortentwicklung. Täubler deutet das Diktum Mommsens über die „mildere Auffassung“ von der *deditio* also als eine solche der politischen Praxis. Wie ehemals Walter macht Täubler implizit die Fälle (in der Publizistik unbeanstandeter und in der römischen Politik ungeahndeter) willkürlicher Gewalt Roms gegenüber Gemeinwesen, die sich übergeben, zum Ausgangspunkt seiner Deutung zum rechtlichen Charakter der *deditio*.

Täubler erkennt in der *deditio* einen Vertrag, der die siegreiche Partei nicht verpflichtet.²⁹ Er begründet diese Deutung in Hinsicht auf die rechtliche Form, wie Mommsen, mit dem Aufeinanderfolgen von Frage und Antwort im Formular der *formula deditiois*, weshalb diese bezüglich der rechtlichen Gestalt mit der Vertragsform der *stipulatio* zu parallelisieren ist.³⁰ Der Inhalt des Vertrages, der nur zustande kommt, wenn die *deditio* förmlich angenommen wird, ist, dass sich ein Staat einem anderen mit der Wirkung der rechtlichen Selbstvernichtung ausliefert.³¹ Der antiken Auffassung folgend, nach der der Staat mit der Bürgerschaft identisch ist, werden mit der *deditio* die öffentlichen Gewalten, der öffentliche Besitz, die Menschen und ihr Besitz zum Eigentum des die *deditio* annehmenden Staates.³² Vorbehalte und Bedingungen, die diesen Inhalt der *deditio* einengen, sind ausgeschlossen. Bedingungen, die als Voraussetzung für das Zustandekommen der *deditio* dienen, sind als Auflagen für die unterlegene Partei dagegen möglich.³³ Für das Eintreten der rechtlichen Wirkung der *deditio* ist weiterhin die Okkupation zu fordern, da der Vertrag an sich die rechtliche Situation des sich übergebenden Gemeinwesens nicht verändert und dies erst durch die Okkupation bewirkt wird.³⁴ Die rechtlichen

²⁷ Vgl. die Belege bei Flurl, *Deditio* 111 A. 4, die zeigen, dass in der Überlieferung zwischen gewaltsamer Eroberung und der *deditio* unterschieden wurde.

²⁸ Täubler, *Imperium* 15.

²⁹ Täubler, *Imperium* 3f. 14f.

³⁰ Täubler, *Imperium* 17f.

³¹ Täubler, *Imperium* 3f. 15.

³² Täubler, *Imperium* 14.

³³ Täubler, *Imperium* 19-22.

³⁴ Täubler, *Imperium* 15. Leopold Wenger bemerkt in seiner Rezension zu Täubler, *Imperium* (*Deutsche Literaturzeitung für Kritik der internationalen Wissenschaft* 37, 1916, 734-740. 771-778) auf Seite 739: „Mit den vom Verfasser stark hervorgehobenen Ausführungen

Wirkungen der *deditio* und der gewaltsamen Eroberung bewertet Täubler im Prinzip als identisch, weshalb er, im Widerspruch zur Quellendokumentation, in Hinsicht auf die rechtliche Situation den *dediticus* nicht vom *captivus* unterscheidet.³⁵ Täubler muss aber zugestehen, dass die Verfügung über die sich übergebende Stadt dem Feldherrn zusteht, die einer eroberten Stadt dagegen nach Kriegsrecht den Soldaten zufällt, da eine solche Stadt traditionell (i.E. traditionell auf Anordnung des Feldherrn) zur Plünderung freigegeben ist.³⁶

Das „Wesen“ der freiwilligen Gefangengebe führt schon in früher Zeit dazu, dass das *fides*- bzw. das Klientelverhältnis an die Stelle des ungemilderten Herrenrechtes tritt und die prinzipielle rechtliche Wirkung der *deditio* durch die moralische Selbstbindung des die *deditio* annehmenden Gemeinwesens gemildert wird.³⁷ Dabei wird die Schonung der sich übergebenden Bürgerschaft aber nicht durch eine vertragsmäßige Verpflichtung bewirkt, sondern ist „als ein dem feststehenden Deditionsbrauche entsprechender Entschluss des Feldherrn“ (Täubler, *Imperium* 19) einzuschätzen. Täubler nimmt demnach eine historische Entwicklung eines *se dedere in dicionem* zu einem *se dedere in fidem* an, die dazu führt, dass nun die Schonung der sich übergebenden Bürgerschaft durch die siegreiche Partei als Wirkung der *deditio* angesehen wird, ohne dass dies aber in der römischen Rechtsanschauung und -praxis in der Tat jemals wirklich als rechtlich verpflichtend bewertet wird, sondern der Entscheidung des Feldherrn anheimgestellt ist.³⁸ Mit dieser Interpretation erklärt Täub-

über Deditio und Okkupation wird sich aber ein Jurist kaum befreunden, und ein Nichtjurist wird sie vermutlich auch nicht klarer finden können ..., dass jede von einem anderen Staate an Rom erfolgte Abtretung eines Gebietsteils sich aus Dereliktion seitens des bisherigen Herren, herrenlosem Zustand, Okkupation des neuen Herren zusammensetze, ist von allem, was Rechtsgeschichte und Rechtsdogmatik dagegen sagen, schon durch das doch vom Verfasser selbst zitierte Deditionsformular bei Livius I,38,2 widerlegt: ‚*Deditisne vos populumque ... urbem etc. in meam populique Romani dicionem?*‘ – ‚*Dedimus.*‘ – ‚*At ego recipio.*‘ Täubler bemängelt deshalb m.E. unzutreffend die gelegentliche Quellenterminologie *παράδοῦναι* und *tradere*“. Wenger deutet damit wohl an, dass die von Täubler geforderte Okkupation nach der Ausführung der *formula deditiois* sich aus dem Text der Formel selbst nicht ergibt, sondern der Text der Formel selbst auf die Übertragung eines ungegenständlichen Rechts hinausläuft.

³⁵ Täubler, *Imperium* 17 (gegen die aus der Sicht des Rechts ungenaue Gleichsetzung des *dediticus* mit dem *captivus* aber schon De Martino, *Costituzione* 2² 56 A. 117).

³⁶ Täubler *Imperium* 16f. 21.

³⁷ Täubler, *Imperium* 16f. Eine Rezeption der Deutung von Täubler findet sich bei: Heinze, *Hermes* 64, 1929, 152f., der die Deutung Täublers von einer Entwicklung der *deditio in dicionem* bzw. *in potestatem* hin zu einer mildereren Auffassung einer *deditio in fidem* als Argument gegen die entgegenstehende Deutung von Eduard Fraenkel (*RhM* 71, 1916, 194) verwendet, der bestritten hatte, dass die überlegene Partei bei der *deditio* durch eine auf sittlichem Gefühl ruhende Verpflichtung gebunden sei, und stattdessen behauptete, dass sich bei der *deditio* die unterlegene Partei nur in die „Garantie“ der überlegenen Partei begeben.

³⁸ Täubler, *Imperium* 16f. 19.

ler implizit, weshalb es trotz der historisch gewachsenen *fides*- bzw. Klientelwirkung der *deditio* (auch in der Zeit der späten Republik) tatsächlich trotzdem zu (innerrömisch) ungeahndet gebliebenen Verstößen Roms gegen diese angenommene mildere Wirkung der *deditio* kommen konnte.³⁹

Der Status der sich übergebenden Bürgerschaft als *dediticii* ist nach Täubler nur als transitorischer Zustand denkbar und in der Zeit der römischen Expansion in Italien regelmäßig in die Aufnahme in den römischen Bürgerverband gemündet.⁴⁰ Anfänglich werden die *dediticii* (in Ausnahmefällen) als patrizische Vollbürger oder (in der Regel) als Plebejer in den römischen Bürgerverband aufgenommen, wobei dies in der älteren Zeit mit der Umsiedlung nach Rom verbunden ist. In späterer Zeit erfolgt die Aufnahme in den römischen Bürgerverband – ohne eine Umsiedlung – in der Form der Verleihung des Status einer *civitas sine suffragio* an das besiegte Gemeinwesen. Latinisches Recht, Freundschaft oder Bündnis folgen nie unmittelbar auf die *deditio*. Die Halfreiheit (= *civitas sine suffragio*) ist also „der eigentliche Ausdruck des Deditionsvertrages“.⁴¹ Außerhalb Italiens bleibt in der Zeit nach der Unterwerfung Italiens die *deditio* bei ihrer unmittelbaren rechtlichen Wirkung stehen und die sich übergebenden Bürgerschaften behalten in prekärer, jederzeit widerrufbarer Freiheit auf Grund eines bestätigenden Dekrets Roms ihre Gesetze und ihre Selbstverwaltung. Täubler vergisst bei dieser Deutung, dass Mommsen auch für die Mittelmeerwelt außerhalb Italiens mit einer abschließenden vertraglichen Re-

³⁹ Beispielsweise Sallust Iug. 91,5f. (*deditio* Capsas gegenüber Marius und die folgende Brandschatzung der Stadt, Tötung bzw. Versklavung der Bürgerschaft. Dieses Vorgehen wird von Sallust ausdrücklich als *facinus contra ius belli* bezeichnet, das Sallust mit militärtaktischen Überlegungen des Marius erklärt; vgl. auch die parallele Rechtsanschauung bei Diodor 30,18,2: ὅτι ὁ Ἀντίοχος διὰ στρατηγήματος ἀμφιδοξουμένου ἐκυρίευσεν τοῦ Πηλουσίου. πᾶς γὰρ πόλεμος ἐκβεβηκῶς τὰ νόμιμα καὶ δίκαια τῶν ἀνθρώπων ὅμως ἔχει τινὰς ἰδίους καθαπερὶ νόμους, οἷον ἀνοχὰς μὴ λύειν, κήρυκα μὴ ἀναιρεῖν, τὸν τὸ σῶμα αὐτοῦ πρὸς τὴν τοῦ κατισχύοντος πίστιν ... τιμωρεῖσθαι und D.H. 3,51,1f.: ὅτι ταῖς μὲν ἀλούσαις κατὰ κράτος ἀνδραποδισμοὶ τε ἠκολούθουν καὶ κατασκαφαί, ταῖς δὲ προσχωρούσαις καθ' ὁμολογίας τὸ πειθαρχεῖν τοῖς κεκρατηκόσι μόνον, ἄλλο δὲ ἀνήκεστον οὐδέν).

⁴⁰ Täubler, Imperium 22-25.

⁴¹ Täubler, Imperium 24 mit A. 2. Leopold Wenger, Deutsche Literaturzeitung für Kritik der internationalen Wissenschaft 37, 1916, 738 hält dem entgegen: „Ob so aufgenommene und nach Rom Übergesiedelte regelmäßig Plebejer wurden, ist nicht so sicher, wie Täubler (S. 23) meint. Auch ist Versklavung ‚rechtlich‘ möglich.“ Damit deutet Wenger an, dass die Anwendung der *deditio* grundsätzlich noch nicht darüber entschied, welchen Status die betroffenen Individuen der betroffenen Bürgerschaft am Ende der Regulierung ihres Verhältnisses zu Rom haben würden und Rom gegenüber den *dediticii* also entscheidungsfrei war. Mit diesem Einwand Wengers wird zugleich die Frage aufgeworfen, ob die Garantie von Leben und Freiheit in der römischen Rechtsanschauung jemals überhaupt eine Pertinenz der *deditio* war. Vgl. auch die Zweifel an Täublers Deutung, auf die *deditio* könne in der Zeit der Expansion Roms in Italien kein *foedus* folgen bei De Martino, Costituzione 2² 57f. A. 122.

gulierung des Verhältnisses für die *dediticii* rechnet (Mommsen, Staatsrecht 3 56). Mit dieser Deutung der historischen Entwicklung der auf die *deditio* folgenden Regulierung der Verhältnisse der *dediticii* durch Rom lehnt sich Täubler an die Deutung von Voigt an, die bereits von Mommsen zu einer Grundlage seiner Systematik der römischen Außenbeziehungen gemacht worden war.

Die auf Täublers Beitrag folgenden Interpretationen sind Auseinandersetzungen mit dessen Deutung, die nun als neueste Interpretation in der Hauptsache Gegenstand der wissenschaftlichen Diskussion ist.

Emil Seckel (1915) spricht vom „Deditionsvertrag“, der „zur rechtlichen Selbstvernichtung des feindlichen souveränen Staates“ führt und mit dem das Herrenrecht des Siegers über Gebiet, Bürger, Heiligtümer, öffentliches und privates Eigentum des vernichteten Staates geschaffen wird.⁴² Die unbeschränkte Verfügungsgewalt des Siegers sei lediglich durch das sakrale Gewohnheitsrecht der *fides* eingeschränkt, weshalb den Bürgern des vernichteten Staates das Leben und die Freiheit belassen werden. In Übrigen kann der Sieger die Regulierung der zukünftigen Verhältnisse der vernichteten Bürgerschaft nach freiem Ermessen regeln. Die *formula deditionis* ist kein völkerrechtliches „Verpflichtungsgeschäft“, sondern ein „Verfügungsgeschäft“, das nur äußerlich der Stipulation (= Vertrag/Verpflichtungsgeschäft) durch die Frage- und Antwortform gleiche. Vom „Deditionsvertrag“ spricht Seckel aber dennoch, weil er in der *fides* eine vertraglich verpflichtende Bindung der *deditio* für die siegreiche Partei erkennt. Mit dem Beitrag Seckels wird, vor dem Hintergrund der seit Walter und Täubler in Frage stehenden Verpflichtung Roms durch die *deditio*, die Frage aufgeworfen, ob die *deditio* überhaupt ein Vertrag (= Verpflichtungsgeschäft) oder ob sie schlicht ein Verfügungsgeschäft ist. Alfred Heuss wird im Jahr 1933 in seinem Beitrag gerade diesen Aspekt beleuchten.

Heinrich Horn (1930) beobachtet, dass, im Gegensatz zur Deutung von Täubler, die *deditio* und das *foedus* in der Praxis der römischen Außenbeziehungen einander nicht ausschließen und offensichtlich ein *foedus* auf eine *deditio* folgen kann.⁴³ Das schließt bereits Mommsen nicht aus, denn er nennt als eine Möglichkeit der endgültigen Regulierung des Verhältnisses der *dediticii*, dass sie durch einen Vertrag als Gemeinwesen wiederhergestellt werden. Horn unterterminiert mit seiner Beobachtung implizit die These Täublers, wonach die Halfreiheit bzw. die prekäre rechtliche Situation die notwendige Folge der *deditio* sind. Horn bezweifelt, unabhängig von Seckels formaljuristischer Beobachtung (die *formula deditionis* ist ein „Verfügungsgeschäft“), im Gegensatz

⁴² Seckel, Krieg 18f.

⁴³ Horn, Foederati 16-19.

zu Täubler auch den Vertragscharakter der *deditio*; denn dass auf einen Deditionsvertrag ein Bündnis (wieder ein Vertrag) folgen soll, sei unwahrscheinlich, und weiterhin ist die Annahme eines völkerrechtlich wechselseitig verpflichtenden Vertrages unter Bedingung der völkerrechtlichen Selbstvernichtung einer Partei ein Widerspruch in sich selbst, da nach der *deditio* ein Kontrahent als Völkerrechtssubjekt wegfällt. Horn unterlässt es, seine Kritikpunkte an der Deutung von Täubler detailliert auszuarbeiten und begnügt sich mit dem Hinweis auf die Widersprüche und Imponderabilien in dessen Interpretation.

Mit den Beiträgen von Seckel und Horn sind die wesentlichen argumentativen Voraussetzungen für die gründliche Kritik von **Alfred Heuss** (1933) an der Deutung von Täubler vorbereitet.⁴⁴ Die Interpretation von Heuss bildet die wesentliche Grundlage der gegenwärtigen Kontroverse über den Rechtsgehalt der *deditio*.⁴⁵ Heuss lässt die *formula deditio* nur einen Teil des Gesamtvorgangs einer *deditio* (= Vorgang der Übergabe) sein.⁴⁶ Damit nimmt er die entsprechende Anschauung Mommsens auf. Durch die *deditio* geht die unbedingte Herrschergewalt auf ein anderes Gemeinwesen über (so auch Täubler).⁴⁷ Das sich übergebende Gemeinwesen hört auf, als Rechtssubjekt zu existieren.⁴⁸ Die Rechtslage nach einer *deditio* und einer militärischen Eroberung

⁴⁴ Heuss, Grundlagen 60-113 (von den Rezensenten zustimmend W. Erdmann, KVG 28, 1936, 81-84; J. Vogt, ZRG Rom. Abt. 54, 1934, 414-416 und kritisch aber zum Gesamtentwurf von Heuss E. Bickermann, AC 5, 1936, 471-474). Vgl. auch die damals unveröffentlicht gebliebene Reaktion Eugen Täublers auf die Thesen von Heuss (Täubler, Der römische Staat [ND Stuttgart 1985] 40): „Historiker ... und Juristen ... haben sich immer wieder zustimmend zu der Vertragslehre geäußert, die neuerdings in zwei Dissertationen bekämpft wurde. Gegen die eine (H. Horn ...) genüge der Hinweis auf E. Bickermanns kurze Bemerkung“ (*sic.* Gnomon 7, 1931, 55), „... auf die andere (*sic.* Heuss, Grundlagen) ... mache ich jeden aufmerksam, der sich belehren lassen will, dass der natürliche vertragslose Zustand nicht als feindlicher galt, dass die Freundschaft eine Folge der Deditio war (Verf. kennt offenbar weder den *ager hosticus*, um nur dies eine herauszuheben, noch die in allen römischen Verhältnissen notwendige, von Mommsen betonte Unterscheidung von Duldung und rechtsförmlicher Begründung), dass es keine festen Vertragstypen gegeben habe u.ä.m.: alles ohne ernstesten Versuch, auch nur das Wesen von Urkunde und Vertrag zu verstehen.“ Vgl. weiterhin die kritische Stellungnahme aus späterer Zeit bei Timpe, Hermes 90, 1962, 357-360, der im Anschluss an Piganiol, RIDA 5, 1950, 339-347 mit der Möglichkeit einer Entwicklung der *deditio* vom 3. zum 2. Jh. v. Chr. rechnet, wobei diese Entwicklung aber nicht eine solche der *deditio* zu einer *deditio in fidem* gewesen sei, sondern eine solche der politischen Praxis Roms (Timpe, Hermes 90, 1962, 360: „Die Erfordernisse der Weltpolitik haben die Deditio aus der Konstituierung eines Treueverhältnisses zu einer je nach Situation verschieden gebrauchten Generalvollmacht für imperiale Politik werden lassen.“).

⁴⁵ Heuss, Grundlagen 60-113. insbes. 60-77.

⁴⁶ Heuss, Grundlagen 60.

⁴⁷ Heuss, Grundlagen 60. 69.

⁴⁸ Heuss, Grundlagen 60. 62f. 66f.

unterscheiden sich nicht (so auch Täubler),⁴⁹ nur die kriegerische Gewalt fällt bei der *deditio* weg und durch die *fides* wird seit früher Zeit die Willkür, anders als bei einer gewaltsamen Eroberung, ausgeschlossen.⁵⁰ Mit der *deditio* wird die annehmende Partei nicht auf die Schonung der sich übergebenden Partei verpflichtet (so auch Täubler).⁵¹ Eine Entwicklung von einem *se dedere* zu einem humanerem *se dedere in fidem*, wie sie Täubler erwägt, lehnt Heuss mit Hinweis auf die promiske Semantik der Quellen ab.⁵² Der Vorgang der *deditio* fordert zu seiner Perfektion notwendig die Herrschaftsübernahme (Okkupa-

⁴⁹ Heuss, Grundlagen 61.

⁵⁰ Heuss, Grundlagen 64.

⁵¹ Heuss, Grundlagen 63. 69f.: „Alle weiteren Maßnahmen, die im Gefolge der Deditio auftreten, sind keine Rechtsfolgen, die sich aus ihr mit Notwendigkeit ergeben, sondern freie Willensentscheidungen des Siegers, für deren Verwirklichung die Deditio die tatsächlichen Voraussetzungen geschaffen hat ... Es ist also ausgeschlossen, den auf die Deditio folgenden Zustand im Sinne einer positiven Ordnung als Deditionsfolge zu bezeichnen.“

⁵² Heuss, Grundlagen 63f. 80. Täubler, Imperium 17 hatte erwogen, dass sich die Anwendung durch den Feldherrn in der politischen Praxis, nicht aber der Rechtsgehalt der *deditio* geändert habe (bei Mommsen war es nur die „Auffassung“ der *deditio*, die sich mit dem *in fidem venire* zu einer „milderer“ veränderte, Mommsen, Staatsrecht 3 56 A. 3). Aus der Unterscheidung zwischen einem *in fidem se dedere* u.ä. und einem *in potestatem se dedere* u.ä. bei Livius 39,54,7 und Valerius Maximus 6,5,1b (und vgl. den Fall der gescheiterten *deditio* der Aetoler im Jahr 191 v. Chr.: Polybios 20,9,1-10,16; Livius 36,27,1-30,1; Briscoe, Commentary 2 259-264) entwickelte sich in der Forschung die Deutung, man könne zwischen der *deditio* an sich und einem *in fidem venire* unterscheiden (neuerdings in diesen Sinne auch Dmitriev, Slogans 242-282. 437-444, aber mit einer den bisherigen Deutungen entgegengesetzten Interpretation. Dmitriev, Slogans 243 gibt einen Überblick über die bisherigen Deutungsvarianten bzgl. der Bedeutung der *fides* im Kontext der *deditio*). Der Sprachgebrauch bei Livius dagegen zeigt, dass die Wendungen *in fidem venire*, *in dicionem venire*, *in postestatem venire* u.ä. und *se dedere*, *deditio* u.ä. in der Quellendokumentation promiscue gebraucht werden, so dass unterschiedliche Arten der *deditio* oder Etappen der rechtlichen Entwicklung der *deditio* (etwa hin zu einer milderer Praxis Roms [Täubler, Imperium 17] oder hin zu einer strikteren Auffassung der *deditio* seit dem 2. Jh. v. Chr. [Piganiol, RIDA 5, 1950, 339-347; vgl. auch Bellini, RD 42, 1964, 448-457, der eine magisch sakrale Bedeutung der *fides* im Kontext der *deditio* während der Frühzeit Roms von einer ethischen Bedeutung während der Zeit der mittleren und späten Republik unterscheidet, die einen vertraglichen Charakter gehabt habe]) sich nicht unterscheiden lassen, sondern dass es nur eine Form der *deditio* gab und diese grundsätzlich mit der *fides* verbunden war, weshalb der Vorgang der *deditio* in der Quellendokumentation auch alternativ mit *in fidem venire* verbalisiert werden konnte (vgl. Mommsen, Staatsrecht 3 651; Heuss, Grundlagen 63f.; Dahlheim, Struktur 29-40 [mit den Quellen und der Literatur]). Wenn man *in fidem venire* aus der Sicht der Linguistik als hyperonyme Wendung zu *in dicionem* bzw. *in potestatem venire* u.ä. begreift, dann würde bei Livius 39,54,7 und Valerius Maximus 6,5,1b kein Gegensatz von einem *in fidem venire* und einem *in dicionem* bzw. *in potestatem venire* u.ä. formuliert, sondern nur betont, dass *in fidem venire* mehr bedeutet als ein bloßes *in dicionem* bzw. *in in potestatem venire* u.ä. Die *fides* enthielte also u.a. das Verhältnis der *dicio* bzw. *potestas*, würde sich aber in seinen Bedeutungsaspekten nicht auf diese Bedeutungsaspekte beschränken.

tion) durch das annehmende Gemeinwesen (so auch Täubler).⁵³ Die *deditio* ist kein Vertrag, weil erstens keine Verpflichtung eingegangen wird und zweitens mit der Wirkung der *deditio* eine Partei als Rechtssubjekt aufhört zu existieren (dies in Anschluss an Seckel und Horn; anders aber Täubler); zwei Rechtssubjekte müssten aber vorhanden sein, wenn die *deditio* ein Vertrag wäre (so bereits Horn).⁵⁴ Einen Unterschied zwischen einem *in dicionem venire* und einem *in fidem venire* gibt es im Kontext der *deditio* nicht, sondern beide Sprachwendungen werden in der Quellendokumentation synonym verwendet.⁵⁵ Auf die *formula deditiois* folgt unmittelbar die Herrschaftsübernahme und auf Anordnung der nun herrschenden Partei werden die Waffen, gelegentlich die feindlichen Führer, ausgeliefert und Geiseln gestellt (anders aber Täubler, der darin Bedingungen der *deditio* erkennt).⁵⁶ Die *deditio* schafft keine positive Ordnung für das sich übergebende Gemeinwesen und seine Bürger, sondern einen lediglich transitorischen Zustand (Status der *dediticii*⁵⁷),⁵⁸ der zwar längere Zeit andauern konnte, aber im 3. und 2. Jh. v. Chr. (das ist der Untersuchungszeitraum für Heuss) mit einem Akt der Freilassung („deklarativer völkerrechtlicher Akt“ Roms) ohne Vertrag (anders Mommsen) grundsätzlich in das vertragslose Verhältnis der *amicitia* mündet:⁵⁹ „In diesem Fall ist die Deditio nichts anderes als eine – praktisch sehr bedeutsame – Modalität der Entstehung der Freundschaftsbeziehung. Der Freiheitserklärung kommt deshalb für das zweite Jahrhundert noch nicht die prekäre Wirkung eines staatlichen Privilegs zu, sie ist noch kein konstitutiver, sondern lediglich deklarativer völkerrechtlicher Akt“ (Heuss, Grundlagen 113; pointiert gegen die entgegengesetzte Systematik der römischen Herrschaftsbeziehungen bei Voigt, Mommsen und Täubler).

Die Ausführungen von Heuss werden unmittelbar oder vermittelt bis auf die heutige Zeit der Bezugspunkt der folgenden Interpretationen zur rechtlichen Form und zum rechtlichen Gehalt der *deditio*, und in diesem Sinne sind alle Beiträge seit Heuss als Variationen und Auseinandersetzungen mit der von Heuss vorgelegten Deutung einzuschätzen. Im Kontext dieses Rezeptionsvorganges werden Beobachtungen, die in den Beiträgen des 19. Jh. schon vorhan-

⁵³ Heuss, Grundlagen 60. 66ff.

⁵⁴ Heuss, Grundlagen 61f.

⁵⁵ Heuss, Grundlagen 63f.

⁵⁶ Heuss, Grundlagen 67f.

⁵⁷ Heuss, Grundlagen 69-77.

⁵⁸ Heuss, Grundlagen 69-77. 78: „... bei der nur transitorischen Rechtswirkung der Deditio ...“.

⁵⁹ Heuss, Grundlagen 78-113. 109: „Diese Überlegungen (i.E. Grundlagen 94-108) zeigen also, dass es nicht angängig ist, nach dem Akt des Freilassens ein Rechtsverhältnis positiv zu bestimmen.“

den sind, quasi „wiederentdeckt“ und für die kritische Auseinandersetzung mit der Interpretation von Heuss nutzbar gemacht.⁶⁰

Paolo Frezza (1938) bezweifelt die seit Voigt etablierte und auch von Täubler, Seckel und Heuss vertretene Deutung, dass das unterlegene Gemeinwesen mit der *formula deditionis* rechtlich vernichtet wird.⁶¹ Das deutete bereits Niebuhr

⁶⁰ Von den auf Heuss' Beitrag folgenden Beiträgen (diskutiert werden insbesondere der Vertragscharakter der *deditio* und weiterhin die Frage, ob eine *deditio in fidem* von einer bloßen *deditio* in der historischen Entwicklung bzw. in der politischen Praxis Roms unterschieden werden können [vgl. zu diesem Problem auch A. 52]) siehe: Paradisi, *Civitas maxima* 1 377ff. 402ff.; 2 456-464 (die *deditio* ist ein Vertrag, der das unterlegene Gemeinwesen rechtlich auflöst und der die überlegene Partei zur Schonung der unterlegenen Bürgerschaft „moralisch“ verpflichtet, wobei sie diese in ein Klientelverhältnis aufnimmt. Einen Unterschied zwischen einer *deditio in fidem* und einer *deditio in potestatem* hat es ursprünglich nicht gegeben, sondern dies ist eine Entwicklung erst der Königszeit. Paradisi, *Civitas maxima* 2 458: „Il termine *fides* aveva così mutato a poco a poco il suo primitivo significato di asservimento in quello di obbligo morale del vincitore nei riguardi dei vinti“). Piganiol, *RIDA* 5, 1950, 339-347. 342 (rezipiert die Deutung von Heuss. Er nimmt an, dass eine ursprüngliche Verpflichtung Roms zur Schonung der Dedierten während der Republik im 4. und 3. Jh. v. Chr. sich im 2. Jh. v. Chr. zur bedingungslosen Kapitulation gewandelt habe, die der überlegenen Partei völlige Entscheidungsfreiheit gelassen habe). v. Lübtow, *Volk* 643f. (für den Vertragscharakter der *deditio*, die den Sieger wegen der in ihrem Kontext wirkenden *fides* auf die Gewährung der Freiheit und Schonung des Lebens verpflichtet). Badian, *Clientelae* 4ff. (rezipiert die Deutung von Heuss). Lombardi, *Fides* 47-50 (rezipiert die Deutung von Heuss und nimmt nur eine Art der *deditio* an). Bellini, *RD* 42, 1964, 448-457 (unterscheidet eine magisch sakrale Bedeutung der *fides* im Kontext der *deditio* während der Frühzeit Roms von einer ethischen Bedeutung während der Zeit der mittleren und späten Republik, die einen vertraglichen Charakter gehabt habe). De Martino, *Costituzione* 2² 60 A. 127 (weitere Literatur nach Heuss). 54-63 (die *deditio* ist einem Verbalkontrakt ähnlich, aber im Unterschied zur *sponsio* und *stipulatio* ohne die Möglichkeit der Lösung der Bindung. Die *deditio* bewirkt einen Statuswechsel für die Bürgerschaft des sich dedierenden Gemeinwesens. Das dedierte Gemeinwesen bleibt als ethnische Gruppe bestehen, ohne dass dies etwas über das Untergehen der bisherigen Rechte des Gemeinwesens aussagt [gegen P. Frezza]. Unterscheidung zwischen einer *deditio in fidem* und einer *deditio in dicionem*, wobei die *deditio in fidem* „grantiva al sottoposto un trattamento più amichevole“). Merten, *Fides* 39-47 (die *fides* im Kontext der *deditio* verpflichtet den Feldherrn, auf äußere Gewaltanwendung gegenüber den Dedierten zu verzichten). Calderone, *Fides* 65-84. insbes. 72 (tritt gegen Heuss für den Vertragscharakter der *deditio* ein). Flurl, *Deditio passim* (rezipiert die Deutung von Heuss/Dahlheim; aber er rechnet trotzdem für die Zeit des Livius mit einer *deditio in fidem*, die dem *deditus* die Hoffnung auf eine mildere Behandlung gab). Ziegler, *ANRW* 1,2 (1972) 94ff. (die *deditio* ist kein Vertrag, sondern ein Verfügungsgeschäft, mit dem sich die Dedierenden in die absolute Verfügungsgewalt der überlegenen Partei begeben. Eine Entwicklung einer bloßen *deditio* zu einer *deditio in fidem* gab es nicht, sondern es gab nur eine rechtliche Form der *deditio*). Oakley, *Commentary* 2 287 (folgt der Deutung von Heuss/Dahlheim; ohne Kenntnis des Beitrages von Nörr). Freyburger, *Fides* 108-114; Freyburger, *CEA* 42, 2005, 167-176 (Rezeption der Deutung von Heuss/Dahlheim, auch vor dem Hintergrund des Inschriftenfundes von Alcántara).

⁶¹ Frezza, *SDHI* 4, 1938, 412-428. insbes. 412-417 (kritisch dazu De Martino, *Costituzione* 2² 56ff.).

an, indem er den Besitz der *dediti* mit dem *peculium* verglich. Mit dieser Deutung bereitet Frezza einen Ansatzpunkt dafür, den Vorgang der *deditio* nicht als einen Vorgang der rechtlichen Vernichtung, sondern als einen Vorgang der personenrechtlichen Statusänderung zu begreifen, den Hartmut Wolff (1976) und Dieter Nörr (1989) später aufnehmen.⁶² Frezza weist darauf hin, dass das sich übergebende Gemeinwesen als Kultverband (und also auch als privatrechtliche und öffentlichrechtliche Gemeinschaft) mit seinen *sacra* nicht untergehen kann und der siegreichen Partei in der *formula deditionis* lediglich eine allgemeine Verfügungsgewalt (*dicio*) über diese Dinge eingeräumt wird. Die sich übergebende Bürgerschaft besteht also weiter und dieser Sachverhalt belegt, dass in der Frühzeit des römischen Rechts, in die das Konzept der *deditio* gehört, die Unterscheidung zwischen physischer und rechtlicher Existenz nicht gegeben ist, wie sie bei der Theorie von der rechtlichen Selbstvernichtung des sich übergebenden Gemeinwesens aber vorausgesetzt wird.⁶³

Werner Dahlheim (1965/1968) übernimmt im Wesentlichen die Interpretation von Heuss zur juristischen Form, zum Zweck und zum Rechtsgehalt der *deditio*.⁶⁴ Was Heuss in dichter und abstrakter Weise mit verhältnismäßig wenigen exemplarischen Quellenbelegen als juristische Deutung entwickelt, wird in der Darstellung Dahlheims auseinandergesogen, um die Diskussion der neueren Forschungsbeiträge nach Heuss erweitert und historisierend ausführlich mit Beispielen aus der Quellendokumentation illustriert.⁶⁵ Die Darstellung

⁶² Wolff, *Constitutio* 1 214-218; Nörr, *Aspekte* 44-50.

⁶³ Rezeption der Deutung von Frezza findet sich z.B. bei: De Martino, *Storia* 2² 56ff. (Er wendet aber gegen Frezzas Deutung ein, dass die Weiterexistenz der ethnischen Gruppe noch nichts über das Weiterbestehen der politischen Rechte besagt); Wolff, *Constitutio* 215f. Mit der Deutung von Frezza ergibt sich zugleich die Frage, ob die Übertragung der *dicio* über die in der *formula deditionis* genannten Dinge (Livius 1,38,2) nicht eine ungegenständliche Rechtsübertragung darstellt (und gerade deshalb als Verbalakt vorgenommen wird) und insofern im Kontext der *deditio* nur von einer zeremoniellen, aber nicht von einer faktischen „Selbstvernichtung“ gesprochen werden sollte. Die Unterscheidung zwischen einer physischen und einer rechtlichen Existenz eines Gemeinwesens, wie sie Frezza für die Frühzeit Roms bestreitet, wäre unter einer solchen Voraussetzung im Kontext der *deditio* also überhaupt nicht notwendig.

⁶⁴ Dahlheim, *Struktur* 5-109; eine frühere Version seiner Deutung bietet seine Dissertation aus dem Jahr 1965 (W. Dahlheim, *Deditio und societas. Untersuchungen zur Entwicklung der römischen Außenpolitik in der Blütezeit der Republik* [München 1965] 1-96). Kritisch von den Rezensenten äußert sich Dieter Nörr (AAHG 25, 1972, 206-209. insbes. 208f.), der anmerkt, dass die *deditio* zwar als verpflichtender Vertrag nicht zu beschreiben sei, aber als statusändernder Vertrag durchaus verstanden werden könne (vgl. bereits De Martino, *Storia* 2² 54f.).

⁶⁵ Dahlheim, *Struktur* 5-22. 25-43. 19 (Zusammenfassung). 43 (Zusammenfassung). 67 (Zusammenfassung). 107ff. (Zusammenfassung). 12f.: „Wie aus dem Deditionsformular (Liv. 1,38,1ff.) folgt, endet die Deditio mit der rechtlichen Vernichtung des sich Dedierenden, so dass seine Behandlung durch den Sieger logischerweise im Ermessen des Letzteren liegt. Eine

Dahlheims wird als neueste Darstellung nun zum Ausgangspunkt der weiteren Forschungsdiskussion. Im Gegensatz zu Heuss bewertet Dahlheim die mit der *deditio* verbundenen Bedingungen (Auslieferung der Waffen, Auslieferung der feindlichen Führer, Geiselstellung) als der *deditio* vorausgehende Auflagen Roms, deren Erfüllung durch das unterlegene Gemeinwesen in der römischen Rechtsanschauung überhaupt die Voraussetzung für den Vollzug der *deditio* darstellt (ähnlich Täubler).⁶⁶ Bei Heuss dagegen sind die Auflagen der *deditio* Befehle Roms an die unterlegene Partei nach der Ausführung der *deditio*.⁶⁷ Die Okkupation des unterlegenen Gemeinwesens durch Rom nach dem Vollzug der *deditio* hält Dahlheim im Unterschied zu Heuss (und Täubler) in Hinsicht auf das Eintreten ihrer Rechtswirkung für verzichtbar.⁶⁸ Heuss dagegen muss im Kontext seiner juristischen Systematik die Okkupation nach der *deditio* zwingend annehmen, da er die *deditio* implizit als „Verfügungsgeschäft“ bewertet und bei einem solchen Geschäft sich die rechtliche Qualität einer Sache unmittelbar verbindlich nur ändern kann, wenn sie auch tatsächlich übergeben wird.⁶⁹ Der Freiheitsproklamation Roms gegenüber den Griechen im Jahr 196 v. Chr. billigt Dahlheim im Unterschied zu Heuss rechtlich eine konstitutive und nicht nur deklaratorische Bedeutung zu.⁷⁰

rechtliche Verpflichtung, den Besiegten zu schonen, besteht demgemäß nicht, und auch das Deditionsformular enthält keine diesbezügliche Bestimmung. Es würde dies auch auf eine Durchbrechung des Deditionsvorgangs hinauslaufen, weil zu den einseitigen Verpflichtungen des sich Dedierenden eine solche des Siegers treten würde, so dass das Formular zu einem Vertragsschema mit zweiseitigen Vereinbarungen erweitert würde. Somit ist die Rechtswirkung der Deditio dieselbe wie bei der Eroberung.“ 20f.: Der formale Aufbau der Deditionsformel „erschöpft sich also nicht in An- und Gegenrede, sondern sie dient nur dem Zweck, die einseitige Behauptung des Siegers herbeizuführen. Das Wesen der Deditio besteht in einer absoluten Umformung des juristischen Status: der sich dedierende Staat unterwirft sich unwiderruflich und ohne Einschränkung dem Diktat des Siegers.“

⁶⁶ Dahlheim, Struktur 6-9.

⁶⁷ Heuss, Grundlagen 67f.

⁶⁸ Dahlheim, Struktur 23f.; ihm folgt Nörr, Aspekte 43.

⁶⁹ Heuss, Grundlagen 60. 66.

⁷⁰ Dahlheim, Struktur 69-107. 108f. Kritisch zur Deutung von Dahlheim: Timpe, Chiron 2, 1972, 281f. A. 18, der gegen Dahlheim (Struktur 47 A. 54) heraushebt, dass sich bei der Deditio ein rechtlicher und ein außerrechtlicher („moralischer“) Aspekt durchdringen und „eine nur formalrechtliche Interpretation zu kurz greift“. Weitgehende Rezeption der Deutung von Heuss/Dahlheim bei: Flurl, Deditio 1-4; Tasler, RGA 5 (1984²) 286ff. s.v. *dediticii*; Ziegler, ZRG Rom. Abt. 102, 1985, 129f. (Er folgt der Deutung von Heuss/Dahlheim. Er grenzt die *deditio*, die den Friedenszustand bewirkt, von der Kapitulation [in den Quellen aber ebenso mit Wörtern aus dem Wortfeld der *deditio* verbalisiert!] ab, bei der nur Truppen, Gebiete und Plätze übergeben werden, nicht aber ganze Bürgerschaften rechtlich übergeben werden); Schulz, Entwicklung 133-148 (Rezeption der Deutung von Dahlheim). Gegen Dahlheim rechnet Okko Behrends mit einer jüngeren (vertraglichen) Form der *deditio in fidem* und lehnt weiterhin die Deutung ab, wonach die überlegene Partei im Kontext der *deditio* die Option zur Vernichtung der unterlegenen Partei gehabt habe:

Im Jahr 1984 wird eine **bronzene Tafel aus Alcántara** veröffentlicht, die den Vorgang einer *deditio* illustriert und sie als andauernde rechtliche Praxis Roms für das Jahr 104 v. Chr. nachweist.⁷¹ Dieter Nörr (1989) wendet sich dem Dokument zu und erörtert vor dessen Hintergrund die Problematiken der *deditio* und der *fides* in den Außenbeziehungen Roms, die durch den Neufund der Inschrift an Aktualität gewonnen haben.⁷² Die Diskussion über die Vertragsnatur der *deditio* hält Nörr für „wenig nützlich“ (Nörr, Aspekte 17) und stellt an die Stelle der von Mommsen und Täubler angenommenen (vertraglichen) Verpflichtungen Roms ein System „normativer Erwartungen“ (*fides*), die mit der *deditio* verbunden sind.⁷³ Die *fides* wird von Rom als verbindlich gedacht, da widrigenfalls die Bestrafung durch die Götter droht, die Verurteilung durch die öffentliche Meinung der Innen- und Außenwelt zu erwarten ist und innerrömische Entscheidungsinstanzen Sanktionen vornehmen können. Die *deditio* ist ein mündliches Formgeschäft, bei dem die Einigung der Parteien ähnlich der *stipulatio* durch Frage und Antwort erfolgt.⁷⁴ Eine Beurkundung

Behrends, RGA 5 (1984²) 300f. s.v. *dediticii*. Erich S. Gruen, *Athenaeum* 70, 1982, 55 hält die *deditio* für eine flexible Rechtsform, die auf unterschiedliche Weise politisch konkretisiert werden konnte. Wolfgang Flurl, *Deditio* 1-4 rezipiert die Deutung von Dahlheim; aber er rechnet doch mit einer milderer Form der *deditio in fidem*, die dem Dedierten die Hoffnung auf eine schonende Behandlung durch den Sieger ließ.

⁷¹ Die Erstpublikation bei R. López Melero/J. Salas Martín/J.-L. Sánchez Abal, *El bronce de Alcántara. Una deditio del 104 a. C.*, *Gerión* 2, 1984, 265-323 (AE 1984, Nr. 495; HEP 1, 1989, 151) und sonst noch AE 1986 Nr. 304 und Nörr, Aspekte 19-23 *passim* und der Eintrag in der „Roman Law Library“ (<http://droitromain.upmf-grenoble.fr/>) unter *leges regiae, rogatae, datae* zum Jahr 104 v. Chr.

⁷² Nörr, Aspekte *passim*; Nörr, Fides 13-22 *passim*. Eine argumentative Vorbereitung der Deutung von Nörr (Aspekte *passim* und Fides *passim*) bieten die Beiträge von Paolo Frezza, Francesco De Martino, Dieter Timpe und Hartmut Wolff, wobei Frezza die These von der rechtlichen Fortexistenz des dedierten Gemeinwesens in die Diskussion einbringt und Timpe herausstellt, dass bei der *deditio* ein rechtlicher und ein außerrechtlicher „moralischer“ Aspekt sich einander durchdringen (Frezza, *SDHI* 4, 1938, 412-428. insbes. 412-417 und Timpe, *Chiron* 2, 1972, 281f. A. 18 und Timpe, *Hermes* 90, 1962, 356-360). Hartmut Wolff (*Constitutio* 1 215ff.) hebt das Fortbestehen der dedierten *civitas* und ihrer Organe nach der *deditio* hervor und die fortdauernde Handlungsfähigkeit (nach innen und außen) des dedierten Gemeinwesens. Francesco de Martino, *Costituzione* 2² 54f. hebt hervor, dass die *formula deditiois* der *sponsio* und *stipulatio* der rechtlichen Form nach ähnlich ist und, dass sie insofern einem Vertrag ähnelt, sie aber im Gegensatz zu diesen keine Möglichkeit der Lösung der vertraglichen Bindung bietet. Von den Rezensionen zu Nörrs Beiträgen (Aspekte *passim* und Fides *passim*) vgl. Ziegler, *ZRG Rom. Abt.* 108, 1991, 279-285; Ziegler, *ZRG Rom. Abt.* 109, 1992, 482-485; Dahlheim, *RJ* 10, 1991, 41-53 (kritisch); Eckstein, *CPh* 89, 1994, 82-87. insbes. 86 (kritisch).

⁷³ Nörr, Aspekte 109: „Es geht bei dieser *publica fides* um die öffentliche Garantie eines privaten Vertrages. Mit ihr wird dem Käufer, der an sich keinen innerstaatlichen Rechtsschutz genießt, Rechtsschutz verschafft; man kommt damit in die Nähe des (späteren) Konzepts des *ius gentium*.“

des Vorgangs scheint in historischer Zeit üblich gewesen zu sein, was auch die Tafel von Alcántara veranschaulicht.⁷⁵ Die primäre rechtliche Wirkung der *deditio* erkennt Nörr in einer „Statusänderung“ auf der Partei des sich übergebenden Gemeinwesens, wodurch vertragliche Verpflichtungen ausgeschlossen sind (!) und „an die Stelle vertraglicher Verpflichtungen das Verhältnis von Befehl und Gehorsam“ tritt (Nörr, Aspekte 17).⁷⁶ Das sich übergebende Gemeinwesen wird zum Objekt römischer Befehle und hört auf, ein „Völkerrechtssubjekt“ zu sein.⁷⁷ Als Personengruppe bleibt das sich übergebende Gemeinwesen aber dennoch bestehen und funktioniert einstweilen unter römischem Befehl als Rechtsgemeinschaft fort.⁷⁸ Der auf die *deditio* folgende Status der *dediticii* für die sich übergebende Partei ist von Rom prinzipiell als transitorisch gedacht und mündet in eine Neuordnung der Verhältnisse für das unterlegene Gemeinwesen durch die Römer.⁷⁹ Der *deditio* wohnt in der Zeit des transitorischen Zustandes wegen der bei ihren Vollzug wirksamen *fides* eine „Minimalnorm“ inne, der zufolge das Leben und in der Regel auch die Freiheit der *dediti* garantiert ist.⁸⁰ Der Wirkungsgrund der *fides* ist das *ius gentium*, durch das sich Rom einerseits rechtlich und religiös gebunden fühlt und das andererseits Rom als gleichverpflichtend für die Außenwelt annimmt.⁸¹ Vor dem Hintergrund seiner Deutung zum rechtlichen Wesen der *deditio* bewertet Nörr das Beispiel des auf der Tafel von Alcántara dokumentierten Falles als eine „normativ limitierte Kapitulation“. „Wer sich dediert, darf erwarten, dass der *recipiens* gewisse Normen einhält, sich in der Siebergewalt beschränkt. Diese Schranken können sich (teilweise) aus einem *pactum* ergeben ... Fehlt ein *pactum*, dann bedürfen sie der Konkretisierung durch den Sieger. Dieser ist an die ihm bekannten, ‚berechtigten‘ Erwartungen der *dediti* gebunden“ (Nörr, Aspekte 149), und mit der *deditio* „tritt der *populus* aus der (feindlichen oder zumindest fremden) Umwelt in das innere System Roms ein. Zu seinen Gunsten gilt jetzt die römische ‚Innenmoral‘, wie sie sich vor allem im Konzept der *fides* verkörpert“ (Nörr, Aspekte 141).⁸²

⁷⁴ Nörr, Aspekte 17; Nörr, Fides 15.

⁷⁵ Nörr, Aspekte 29f.

⁷⁶ Nörr, Aspekte 39f. 71; Nörr, Fides 16.

⁷⁷ Nörr, Aspekte 17; Nörr, Fides 15: „Das Gemeinwesen verliert seine Völkerrechtsfähigkeit ...“.

⁷⁸ Nörr, Aspekte 17; Nörr, Fides 16.

⁷⁹ Nörr, Aspekte 51-64. 84f.

⁸⁰ Nörr, Aspekte 70. 87-93. 135.; Nörr, Fides 15f. 20. 21.

⁸¹ Nörr, Aspekte 115-128.; Nörr, Fides 4-12. 28-41.

⁸² Die Diskussion über die *deditio* konzentriert sich seit den Beiträgen von Dieter Nörr nicht mehr auf die Rekonstruktion der rechtlichen Form und des rechtlichen Zwecks der *deditio*, sondern operiert im Wesentlichen mit den zur Verfügung stehenden Deutungsmodellen (Heuss/Dahlheim – Nörr): **Jörg Rüpke** (1990) rezipiert (ohne Kenntnis der Beiträge von Nörr) im Wesentlichen die Deutung von Heuss/Dahlheim (Rüpke, Domi 209f.). **Raimund Schulz** (1993) stellt vor dem Hintergrund des von Dahlheim entwickelten Rechts-

gehaltenes der Deditio während der Republik fest, dass in der Spätantike die Deditio jegliche Rechtskraft verloren habe und nur als symbolische Handlung dem eidlichen Vertragsschluss der Akteure vorgeschaltet wurde (Schulz, Entwicklung 133-148). **Alan Watson** (1993) hebt mit Nörr (Aspekte 15) hervor, dass bei der *deditio* die *fetiales* nicht beteiligt waren und unterscheidet ausdrücklich zwischen einer *deditio in fidem* und einer *deditio in potestatem*. Dabei parallelisiert er die erstere mit der Eigentumsübertragung *fide et fiducia*, die die Möglichkeit der Rückerstattung offenließ (Watson, Law 48-53). **Gerhard Wirth** (1995/1997) rezipiert (ohne Kenntnis der Beiträge von Nörr) in Hinsicht auf die rechtliche Form und die Wirkung der *deditio* im Wesentlichen die Deutung von Heuss/Dahlheim (rechtliche Selbstvernichtung/freies Ermessen der überlegenen Partei) und rechnet aber dennoch (im Anschluss an Flurl, Deditio) mit einer eigenen (vertraglichen) Form der *deditio in fidem*, die die überlegene Partei zumindest moralisch band, ohne dass dadurch die eigentliche rechtliche Wirkung der *deditio* geändert worden sei (Wirth, Rückschritte 7-15; Wirth, BJ 197, 1997, 59-65). **Arthur M. Eckstein** (1995/2009) verbindet in Hinsicht auf die rechtliche Form und die rechtliche Wirkung der *deditio* die Deutung von Heuss/Dahlheim mit der von Nörr und bespricht den Fall des *deditio*-Angebotes der Aetoler gegenüber M. Acilius Glabrio im Jahr 191 v. Chr. aus der Perspektive einer neorealistischen Sicht auf das Völkerrecht, wobei er im Fall der römischen Außenpolitik die Verbindlichkeit des zwischenstaatlichen Rechts bezweifelt (Eckstein, TAPhA 125, 1995, 271-289; Eckstein, The International History Review 31, 2009, 253-267). **Paul J. Burton** (2009/2011) fußt in Hinsicht auf die rechtliche Form und die Wirkung der *deditio* auf der Deutung von Heuss/Dahlheim und bespricht dagegen den Fall des gescheiterten *deditio*-Angebotes der Aetoler im Jahr 191 v. Chr. mit der Perspektive der konstruktivistischen Sicht auf das Völkerrecht, die die Verbindlichkeit des zwischenstaatlichen Rechtes (*fides*) im Fall Roms als Ausfluss eines politischen Habitus (ein soziologisches Konzept nach Pierre Bourdieu) befürwortet (Burton, The International History Review 31, 2009, 237-252; Burton, Friendship 114-160). **Christian Baldus** (1998 [Baldus, Vertragsauslegung 232-252. 373-379. insbes. 232f. 249f. 375; Baldus, Historia 51, 2002, 321f.]) rezipiert weitgehend die Deutung von Nörr (Deditio ist ein Vertrag mit der Rechtsfolge des Übergehens der Verfügungsbefugnis vom Besiegten auf den Sieger) und geht der Frage nach den Ähnlichkeiten der *deditio* mit Institutionen des *ius civile* (*adrogatio*, *adoptio*, *conventio in manum*) nach, bei denen ebenfalls eine Statusänderung (*capitis deminutio*) einer der beteiligten Parteien eintritt. Auf diese Weise versucht er den Fall der *deditio* der Kampaner im Jahr 343 v. Chr. als für die zeitgenössische Leserschaft des Livius rechtlich plausible Schilderung zu erweisen (Baldus, Vertragsauslegung 249: „Livius baut darauf, dass seine Leser die *deditio* als Verfügungsvertrag begreifen. Hinzu kommt die formelle Ähnlichkeit mit der Stipulation“). **Karl-Joachim Hölkeskamp** (2000) rezipiert in Hinsicht auf die rechtliche Form und die rechtliche Wirkung der *deditio* im Wesentlichen die Deutung von Heuss/Dahlheim (Hölkeskamp, in: ders. [Hg.], Senatus Populusque Romanus [2004] insbes. 120-133). **Claudine Auliard** unterscheidet zwischen der *deditio*, die nur vorgenommen werden kann, wenn die Kriegshandlungen noch nicht begonnen haben und einer *capitulatio*, die auch während der Kampfhandlungen vorgenommen werden kann (Auliard, Diplomatie 31-34; Auliard, in: E. Caire/S. Pittia [Hgg.], Guerre et diplomatie romaines [IVe-IIIe siècles]: pour un réexamen des sources [2006] 139-156; Auliard, in: M. Garrido-Hory/A. Gonzalès [Hgg.], Histoire, espaces et marges de l'Antiquité. Hommages à Monique Clavel Lévêque 4 [2005] 255-270). **Sviatoslav Dmitriev**, Slogans 242-282. 437-444 bietet ein neues Deutungsmodell (2001), das von der Entwicklung einer mit Bedingungen verbundenen *deditio* hin zu einer bedingungslosen *deditio in fidem* ausgeht. 282: „However *deditio* was not always *deditio in fidem*, because in some cases *deditio* became in the form of a prearranged surrender that provided certain guarantees to the *dediticii* and, therefore, did not leave their fate com-

Die kontrovers diskutierten Fragen

Die zentralen Fragen aller bisherigen Bemühungen sind also: Ist die *formula deditiois* ein Vertrag oder hat der Vorgang im Kontext einer *deditio* zumindest einen Vertrag zur Voraussetzung? Wenn dem so sein sollte, worauf genau verpflichten sich die Akteure? Was bedeutet die *fides* im Kontext der *deditio*? Impliziert sie in der politischen Praxis Roms oder in deren publizistischer Vermittlung eine „mildere Auffassung“ der *deditio*? Wird Rom durch die *fides* im Kontext der *deditio* rechtlich gebunden und, wenn dem so ist, in welcher Weise?

Ernst Badian skizziert im Artikel zur *deditio* im Neuen Pauly im Jahr 1997 den gegenwärtigen Stand der Forschung (E. Badian, DNP 3 [1997] 361 s.v. *deditio*), wobei er vermittelnd die ihrem Wesen nach einander widersprechenden Deutungen von Heuss/Dahlheim und Nörr miteinander verbindet:

„*Deditio in potestatem* oder – gleichbedeutend – *deditio in fidem* (Pol. 20,9,10-12), ist die nominell immer freiwillige Selbstübergabe eines unabhängigen Staates an Rom. Sie war im Krieg die Vorbedingung eines Friedensschlusses und im Frieden die der Erwerbung des römischen Schutzes. Nach der förmlichen Annahme der *deditio* durch den Senat oder einen dazu befugten (Pro-) Magistrat mit *imperium* verlor das dedierte Gemeinwesen seine Existenz. Seine Bürger, Götter und Habe wurden römischer Besitz, mit dem Rom nach Gutdünken verfahren konnte. Vorher gemachte Versprechen wurden zwar durch die *deditio* ungültig, wurden aber zumeist gehalten, besonders da ihr Bruch in Rom, wohl als Bruch der *fides*, strafrechtlich verfolgt werden konnte. Die Folgen der *deditio* erstreckten sich von der (seltenen) Vernichtung oder Versklavung bis zur (gewöhnlichen, aber im Krieg mit Bedingungen verbundenen) Rückgabe der Freiheit und des Besitzes und Wiederherstellung des Gemeinwesens, worauf ein Vertrag folgen konnte. Wie man sich in der späten Republik das ursprüngliche Verfahren vorstellte, erhellt aus Liv. 1,38,1-2; doch sah es in dieser Zeit sicher ganz anders aus. Eine bei Alcántara (Spanien) gefundene Bronze-

pletely to the discretion (*fides*) of the Romans. As a result, contrary to what seems to have the traditional opinion, *deditio in fidem* gave the Romans more power over the *dediticii* than the mere (often prearranged) *deditio*, precisely because *deditio in fidem* left everything to Roman discretion. When *fides* started to become more and more associated with benevolent treatment and ‚protection‘, and to form the foundation of the new political order in Greece, such cases or prearranged surrenders were reinterpreted (in the text of Livy, in particular) as instances of surrendering *in fidem*.“ **Álvaro M. Moreno Leoni** (2014) interpretiert das gescheiterte *deditio*-Angebot der Aetoler gegenüber M. Acilius Glabrio im Jahr 191 v. Chr. als Beispiel eines „genuine cultural clash“, da den Aetolern das spezielle römische Konzept der *deditio* und der damit verbundenen *fides* nicht vertraut gewesen sei. Deshalb präsentiert Polybios die Episode seinem griechischen Publikum als didaktisches Beispiel für die Prinzipien römischer Außenpolitik.

tafel enthält das Protokoll einer *deditio* von 104 v. Chr. Hier muss die Entscheidung des Feldherrn anscheinend in Rom ratifiziert werden, und die Rückerstattung ist prekär („solange es Volk und Senat von Rom so wollen“). In den literarischen Quellen wird nichts dergleichen erwähnt. Ob es nur in den spanischen Kriegen so war (vgl. entfernt App. Ib. 44,183) oder als selbstverständlich vorausgesetzt wurde, ist derzeit unbekannt.“

Die Ausführungen von Ernst Badian haben die Beiträge von Alfred Heuss (1933), Werner Dahlheim (1965 bzw. 1969) und Dieter Nörr (1989/1991) zur Voraussetzung.⁸³ Für Heuss ist, wie gezeigt, die *deditio* ein Akt der völkerrechtlichen Selbstvernichtung, bei dem die rechtliche Situation der *dediticii* sich grundsätzlich nicht von der einer im Krieg mit Gewalt besiegten Bürgerschaft unterscheidet. Das sich übergebende Gemeinwesen hört nach der Okkupation durch Rom auf als „Völkerrechtssubjekt“ zu existieren und deshalb können das sich übergebende Gemeinwesen und Rom keine wechselseitigen völkerrechtlichen Verpflichtungen eingehen bzw. kann Rom nicht auf solche festgelegt sein.⁸⁴ Dahlheim variiert die Deutung von Heuss, indem er korrigiert, dass die Okkupation des unterlegenen Gemeinwesens durch Rom, wie sie Heuss als notwendig erachtet, keine Vorbedingung für die angenommene Rechtswirkung der

⁸³ Heuss, Grundlagen 60-113. 112f. (Zusammenfassung); Dahlheim, Deditio 1-96. 94ff. (Zusammenfassung); Dahlheim, Struktur 5-109. 19 (Zwischenergebnis). 67 (Zwischenergebnis). 107ff. (Zusammenfassung); Nörr, Aspekte *passim*; Nörr, Fides 13-27 *passim*. **Rezeption der Deutungen von Heuss und Dahlheim in neuerer Zeit, z.B.:** Ziegler, ZRG Rom. Abt. 102, 1985, 129f. (Er folgt der Deutung von Heuss/Dahlheim. Er grenzt die *deditio*, die den Friedenszustand bewirkt, von der Kapitulation [in den Quellen aber ebenso mit Wörtern aus dem Wortfeld der *deditio* verbalisiert!] ab, bei der nur Truppen, Gebiete und Plätze, nicht aber ganze Bürgerschaften rechtlich übergeben werden); Rüpke, Domi 209f.; Schulz, Entwicklung 133-148 (stellt vor dem Hintergrund der Deutung Dahlheims zur republikanischen *deditio* fest, dass die Deditio in der Spätantike jegliche Rechtskraft verloren habe); Hölkeskamp, in: ders., Senatus populusque Romanus (2004) 120-133; Wirth, BJ 197, 1997, 59-65; Wirth, Rückschritte 7-14; Elbern, Athenaeum 68, 1990, 98f. (die *deditio* wird aber von Elbern im Gegensatz zu Heuss und Dahlheim als Vertrag bezeichnet; ob jede *deditio*, wie Elbern meint, mit einer Geiselstellung verbunden war, ist fraglich). **Rezeption der Deutung von Nörr in neuerer Zeit, z.B.:** Tasler, in: R. Averkorn/W. Eberhard u.a. (Hgg.), Europa und die Welt in der Geschichte (2004) 1087-1121. insbes. 1100-1104; Baldus, Vertragsauslegung 1 232-250; Baldus, Historia 51, 2002, 321f.; Lamberti, Geschichte in Köln 49, 2002, 8f.; Sastre, in: A. Gonzalès (Hg.), La fin du statut servile? (2008) 502 mit A. 5 (die *deditio* bewirkt ein Klientelverhältnis); H. Kleinschmidt, Geschichte des Völkerrechts in Krieg und Frieden (Tübingen 2013) 33f. **Communis opinio der heutigen Zeit, z.B.:** Baltrusch, Außenpolitik 33 (die *deditio* ist kein Vertrag, sondern ein Verfügungsgeschäft, das von Seiten der unterlegenen Partei mit Erwartungen verknüpft ist, die aber nicht normativ sind); Ziegler, Völkerrechtsgeschichte 49 (Einschränkungen der absoluten Siegermacht durch einseitige Zusicherungen waren möglich auf der Grundlage der *fides*, so z.T. auch D. Nörr).

⁸⁴ Heuss, Grundlagen 60-69.

deditio ist.⁸⁵ Nörr hält, wie gezeigt, den Deutungen von Heuss und Dahlheim entgegen, dass die *deditio* lediglich den Status der unterlegenen Bürgerschaft ändert (also keine rechtliche Vernichtung des Gemeinwesens bewirkt) und Rom in diesem Kontext durch ein Bündel völkerrechtlicher Normen gebunden sei, die in der römischen Rechtsanschauung mit dem Begriff der *fides* verbunden seien und (die aufgrund des *ius gentium*) religiös, rechtlich und politisch von Rom innerrömisch und in Beziehung auf die Außenwelt als verbindlich gedacht werden.⁸⁶

Für Heuss und Dahlheim ist die *deditio* also ein Geschäft ohne wechselseitige Verpflichtung, und begleitende Absprachen können für sie deshalb nur Auflagen für die Ausführung der *deditio* (Dahlheim⁸⁷) oder Befehle nach der Ausführung der *deditio* sein (Heuss⁸⁸), während die *deditio* für Nörr eine Rom normativ verpflichtende „Einigung“ ist, die grundsätzlich auch begleitende und in die Zukunft wirkende vertragliche Absprachen (*pacta*) der beteiligten Parteien zulässt.⁸⁹

⁸⁵ Dahlheim, Struktur 23ff.

⁸⁶ Nörr, Aspekte 39-71; Nörr, Fides 20ff.

⁸⁷ Dahlheim, Struktur 6-11.

⁸⁸ Heuss, Grundlagen 67f.

⁸⁹ Nörr, Aspekte 40-50. 135. 141. 142 u.ö.; Nörr, Fides 15. 20.

Kritische Grundannahmen der bisherigen Diskussion⁹⁰

Wenn man sich die Stationen der modernen Diskussion über die rechtliche Form und den Rechtsgehalt der *deditio* vergegenwärtigt, dann ergibt sich die Frage, ob das (seit Moritz Voigt andauernde) Verständnis der *deditio* mit den Kategorien des Völkerrechts unter den Voraussetzungen des modernen souveränen Staates der zeitunmittelbaren antiken Rechtsanschauung gerecht wird.⁹¹ Die für das moderne Völkerrecht zentralen Denkfiguren „Souveränität“ und „Völkerrechtssubjekt“ sind die Ergebnisse des politischen und juristischen Nachdenkens seit dem 16. Jh. (Jean Bodin, 1530-1596) bzw. seit dem 18. Jh. (Emer de Vattel, 1714-1767; Georg Jellinek, 1851-1911).⁹² Der „Staat“, wie wir ihn heute als säkulares Gebilde kennen, ist weiterhin das Ergebnis eines langen Entwicklungsprozesses in Europa seit der frühen Neuzeit, ihn hat es in der uns bekannten Form im Altertum nicht gegeben, denn die *civitas* der Römer war im Unterschied zum modernen Staat ein territorial nicht fixierter, heterogener und hierarchisch geschichteter Personenverband (auch in Hinsicht auf die Anteilhabe der Individuen am Recht), und in der gesellschaftlichen Ordnung Roms waren weiterhin Politik, Recht und Religion unlöslich miteinander verwoben.⁹³

⁹⁰ Die Präsentation der Fallbeispiele in der Überlieferung in den Anmerkungen soll, auch wenn es den Lesefluss hindert, im Folgenden ausführlich sein. Sie ist aber aus pragmatischen Gründen nur exemplarisch. Denn der Autor des Beitrages hat ca. zweihundert Fallbeispiele aus der literarischen Überlieferung (insbesondere Polybios, Caesar, Sallust, Diodor, Livius, Dionysios von Halikarnass, Appian) zusammengetragen, deren vollständige Präsentation in den Anmerkungen unter systematischen Gesichtspunkten, ohne großen Gewinn in der Sache, den Anmerkungsapparat gesprengt hätte.

⁹¹ Vgl. auch die Zweifel von Hartmut Wolff (Constitutio 2 444ff. A. 487) an der Anwendbarkeit des modernen Begriffs der „Rechtssubjektivität“ im Kontext der Frage nach dem Vertragscharakter der *deditio* und den Hinweis von Wolff auf die „die bloße Willkür hemmende Wirkung der *fides*“ (Wolff, Constitutio 2 445).

⁹² J. Bodin, *Les six livres de la République* (Paris 1576) (deutsche Übersetzung von J.B. Wimmer/P.C. Mayer-Tasch: J. Bodin, *Sechs Bücher über den Staat 1-2* [München 1983/1986]); D. Grimm, *Souveränität. Herkunft eines Schlüsselbegriffs* (Berlin 2009¹); H. Quaritsch, *Souveränität. Entstehung und Entwicklung des Begriffs in Frankreich und Deutschland vom 13. Jh. bis 1806* (Berlin 1986) *passim*; G. Jellinek, *Allgemeine Staatslehre* (Berlin 1914³) 396ff.; St. Hobe/O. Kimmenich, *Einführung in das Völkerrecht* (Tübingen/Basel 2004⁷) 40ff. (Der Begriff der Souveränität). 71ff. (die souveränen Staaten als Völkerrechtssubjekte); Kleinschmidt, *Geschichte* 388-391 (zu Georg Jellineks Begriff des Völkerrechtssubjektes). 136 (zu Jean Bodins Begriff der Souveränität).

⁹³ M. Gal, *Der Staat in historischer Sicht. Zum Problem der Staatlichkeit in der Frühen Neuzeit*, *Der Staat* 54, 2015, 241-266 (mit reichen Literaturangaben); W. Reinhard, *Geschichte der Staatsgewalt* (München 2002³); W. Reinhard, *Geschichte des modernen Staates* (München 2007).

Das durch ein Gemenge hierarchisch gestaffelter Personengruppen geprägte römische Gemeinwesen war im Gegensatz zum einzelnen Staat in der modernen souveränen Staatenwelt gegenüber politisch verfassten Personengruppen der Außenwelt durchlässig. Ein fremdes Gemeinwesen konnte mit einer eingeschränkten rechtlichen und politischen Existenz (Oberhoheit Roms) als *municipium* in die römische *civitas* aufgenommen werden („Staat“ im „Staat“), die als Personenverband prinzipiell nicht an ein bestimmtes Territorium gebunden war. Ein solches *municipium* konnte weiterhin auch einen „Staatsvertrag“ (*foedus*) mit Rom haben; obwohl es doch ein Teil des römischen Gemeinwesens war und insofern aus der Perspektive der Moderne keine „Völkerrechtssubjektivität“ und „Souveränität“ besaß.⁹⁴

Der antike Leser des Dionysios von Halikarnass nimmt keinen Anstoß daran, wenn im Kontext des ersten Auszugs der Plebs aus Rom der Konflikt zwischen den Plebejern und den Patriziern unter Hinzuziehung der *fetiales* durch ein *foedus* beendet wird (D.H. 6,88f.), also mit Funktionsträgern der Gemeinde, die für die Außenbeziehungen Roms zuständig waren. Mit den Kategorien des Völkerrechts unter der Voraussetzung des modernen Staates lässt sich diese Erzählung und die rechtliche Situation der *plebs* nach dem *foedus* nicht beschreiben. Denn die Plebs war aus der Perspektive des modernen Völkerrechts kein souveränes Völkerrechtssubjekt, sondern eine revoltierende Personengruppe Roms. Organisierte Personengruppen der römischen Gesellschaft, die sich aus der römischen Rechtsordnung herausbegeben hatten (Plebejer), konnten also Vertragspartner der übrig gebliebenen römischen Personengruppe (Patrizier) sein; dazu bedurfte es keiner „Völkerrechtssubjektivität“. Übertragen auf den Vorgang der *deditio* bedeutet dies, dass auch eine Personengruppe, die sich außerhalb der römischen Rechtsordnung befand – z.B. weil sie Krieg gegen Rom führte oder zuvor noch keinen Kontakt mit Rom hatte –, allein schon wegen ihrer Existenz und ihrer Vertretung durch Organe der Gruppe (Gesandte) grundsätzlich ein Vertragspartner der römischen Bürgerschaft sein konnte; einer „Souveränität“ oder „Völkerrechtssubjektivität“ bedurfte es dazu nicht, sondern ausschließlich des Willens der beteiligten Parteien.⁹⁵

⁹⁴ Zu den *municipia foederata* vgl. Baronowski, CQ 38, 1988, 172-178 (mit den Quellen) und Zack, GFA 17, 2014, 155-159.

⁹⁵ Wenn in der *formula deditio* bei Livius 1,38,2 gefragt wird, *Estne populus Collatinus in sua potestate*, und die Gesandten des Collatias antworten, *Est*, dann bedeutet dies nur, dass sich Rom dessen versichern möchte, dass keine dritte Partei in Collatia die Stadt militärisch besetzt hält und demgemäß keine kriegerische Auseinandersetzung Roms mit dieser dritten Partei bei der Besetzung der Stadt durch römische Truppen zu befürchten ist. Mit der Frage nach einer Rechtssubjektivität bzw. Völkerrechtssubjektivität Collatias hat die Frage nichts zu tun, sondern sie dient der Klärung der politischen und militärtaktischen Situation (*contra* Dahlheim, Struktur 5f.; Nörr, Fides 14). Im Fall der Mamertiner beispielsweise wird die *deditio* zunächst von Rom nicht angenommen, da sich zum Zeit-

Das unterlegene Gemeinwesen blieb nach der Vornahme der *formula deditio* weiterhin im „Besitz“ seines vormaligen „Eigentums“; denn nur die *dicio* über die Dinge, also ein ungegenständliches Recht, wurde mit der *formula deditio* übergeben (Livius 1,38,2), nicht die Dinge selbst. Dies erhellt sich insbesondere daraus, dass die Okkupation des sich dedierenden Gemeinwesens durch Rom in der politischen und rechtlichen Praxis Roms nicht unbedingt notwendig war, was Dahlheim mit Recht gegen Täubler und Heuss hervorhebt.⁹⁶ Im inschriftlich dokumentierten Fall (Sherk, RDGE Nr. 2) der Restitution Thisbes, das sich C. Lucretius Gallus gegenüber dediert hatte,⁹⁷ gewährt der Senat den verbliebenen Bürgern von Thisbe das Eigentumsrecht an ihrem Land, ihren Häusern und ihrer Habe (Sherk, RDGE Nr. 2 Z. 25-27). Die Dinge selbst waren also nach der Ausführung der *formula deditio* noch in der Hand der Bürger (Besitz),⁹⁸ nur das (ungegenständliche) Eigentumsrecht (*dicio*) an den Dingen war nach der Vornahme der *formula deditio* grundsätzlich erloschen und musste durch den Beschluss der Senatskommission wiederhergestellt werden.

Alfred Heuss und Werner Dahlheim setzen (im Anschluss an Täubler) die rechtliche Wirkung der *deditio* mit der einer gewaltsamen Eroberung gleich,⁹⁹ im Gegensatz zu der dieser Deutung entgegenstehenden Quellendokumentation.¹⁰⁰ Sie verstehen den Vorgang der *deditio* mit den Kategorien des moder-

punkt des *deditio*-Angebotes eine karthagische Besatzung in der Stadt befindet. Erst als die karthagische Besatzung von den Mamertinern vertrieben worden war, nimmt App. Claudius Caudex, der bereits den Auftrag zur Hilfeleistung für die Mamertiner hatte, die *deditio* der Mamertiner förmlich entgegen (Polybios 1,10,2-11,4). Der Beschluss Roms war also zunächst ein Beschluss, den Mamertinern gegen den siegreichen Hieron II. Hilfe zu leisten und richtete sich nicht gegen Karthago, das zum Zeitpunkt des Beschlusses des römischen Volkes noch eine Besatzung in Messana stationiert hatte. Die sofortige Annahme der *deditio* durch Rom, wäre ein offener Affront gegen Karthago gewesen und sie erfolgte gerade erst in dem Augenblick, als Karthago eben keine Besatzung mehr in Messana hatte (zum Gesamtzusammenhang vgl. immer noch Heuss, HZ 169, 1949, 457-513).

⁹⁶ Dahlheim, Struktur 23ff. gegen Heuss, Grundlagen 60f.

⁹⁷ Livius 42,63,12, lies *Thisbas* statt *Thebas* (Sherk, RDGE 28 A. 1 im Anschluss an Mommsen; vgl. Briscoe, Commentary 4 374. Der Grund ist, dass Theben während des Krieges auf Seiten Roms stand vgl. Livius 42,46,7).

⁹⁸ Also in Besitz der Bürger von Thisbe, nicht aber in ihrem Eigentum; denn dieses Recht war nach dem Wortlaut der *formula deditio* förmlich an Rom abgetreten worden.

⁹⁹ Täubler, Imperium 15; Heuss, Grundlagen 61; Dahlheim, Struktur 12f. 48. 67.

¹⁰⁰ Es wird in der Quellendokumentation durchweg unterschieden zwischen der kriegerischen Einnahme eines Gemeinwesens durch Rom einerseits und einer Besiegung mit dem Mittel der *deditio* andererseits (vgl. Oakley, Commentary 1 419ff.; Flurl, Deditio 111 A. 4). Einige Quellenbelege: Ausdrückliche Unterscheidung zwischen dem Personenstatus der *dediti* und *captivi*: Livius 7,27,9. Den Aetolern wird die *deditio* oder ein Vertrag zur Wahl gestellt: Polybios 21,4,12ff. Der rechtliche Status erobelter Städte unterscheidet sich von dem solcher Städte, die sich freiwillig übergeben hatten: Livius 33,13,12 (vgl. Polybios 18,38,9: Rede des Flamininus; Briscoe, Commentary 1 273f.). Unterscheidung zwischen Gewinn einer Stadt durch Verrat (*prodita*), Gewalt (*vi capta*) und *deditio* (*voluntaria deditio in fidem*):

nen Völkerrechts und argumentieren, ein die *formula deditiois* ergänzender Vertrag des sich übergebenden Gemeinwesens mit Rom sei ausgeschlossen, da das Gemeinwesen mit der Wirkung der *formula deditiois* seine Rechtssubjektivität verliere und als völkerrechtlich vertragsfähiges Rechtssubjekt untergehe.¹⁰¹ Die Bedingungen, die häufig mit der *deditio* verbunden sind, sind für Heuss und Dahlheim demnach in Hinsicht auf ihre rechtliche Form entweder Auflagen für die Vornahme der *deditio*, die über die Rechtswirkung der *deditio* hinaus rechtlich nicht bindend (so Dahlheim) oder Befehle nach der Ausführung der *deditio* sind (so Heuss).¹⁰² Die vom modernen völkerrechtlichen Denken geprägten Deutungen von Heuss und Dahlheim stehen allerdings im Widerspruch zur Quellendokumentation, die im Kontext der *deditio* nicht selten gerade von solchen vertraglichen Absprachen zwischen Rom und dem sich übergebenden Gemeinwesen berichtet.¹⁰³

Livius 26,40,14 (Sizilien). Unterscheidung zwischen freiwilliger (*voluntate*) Übergabe (*tradere*), Übergabe aus Furcht (*metus*) und Einnahme mit Gewalt: Livius 31,33,5. Unterscheidung des *receptit* entweder freiwillig oder wegen Gewalt oder Furcht: Livius 34,29,1. Unterscheidung zwischen freiwilliger Unterwerfung (*voluntate*) und Unterwerfung infolge von Angst (*metu*): Livius 40,49,1 (Keltiberer – Rom). Hannibal durchquert das Gebiet der Gallier und bringt die Bevölkerung durch Geld, Überredung und Gewalt auf seine Seite: Appian Hann. 4 (14). Unterscheidung zwischen einer Einnahme eines Gemeinwesens mit einer *deditio* bzw. mit militärischer Gewalt: Livius 2,17,5f. (Aurunker in Pometia – Rom); Livius 4,22,4 (Etrusker in Fidenae – Rom); Livius 6,29,5-10 (Velitrae/Praeneste – Rom); Livius 29,3,10 (Karthager im Rückblick auf Hannibals Feldzug in Italien). Ausdrückliche Unterscheidung der rechtlichen Formen (*deditio*, *foedus*, *indutiae*): Livius 4,30,1 (Aequer – Rom; Unterscheidung zwischen den Mitteln des *foedus*, der *deditio* und der *indutiae*); Livius 8,2,12f. (*foedus* unterscheidet sich von der *deditio*); Livius 9,9 (im Kontext der *Pax Caudina* die Unterscheidung zwischen *deditio*, *sponsio* und *foedus*); Appian Lib. 64 (286f.) (ausdrückliche Unterscheidung zwischen einem Vertrag und einer *deditio*), vgl. Dahlheim, Struktur 21.

¹⁰¹ Heuss, Grundlagen 61-69. 112f.; Dahlheim, Struktur 5-22. 107ff. und zuvor bereits die Überlegungen bei Horn, Foederati 17.

¹⁰² Heuss, Grundlagen 67f.; Dahlheim, Struktur 6-11.

¹⁰³ Die Praxis Roms von *deditioes* mit vertraglichen Bedingungen (vgl. Heuss, Grundlagen 68f.), z.B.: Die Annahme der *deditioes* der illyrischen Städte im 2. Illyrischen Krieg ist mit Homologien verbunden: Polybios 3,18,6f. *Deditio* von Ambrakia mit der Bedingung des freien Abzuges für die aetolische Besatzung: Polybios 21,29,14f. 30,9, vgl. Livius 38,9,8f. (Briscoe, Commentary 3 48). *Deditio* von Panormos Diodor 23,18,3ff., vgl. Polybios 1,38,7-10; Zonaras 18,4 (es wird bei der Übergabe der Stadt vereinbart, dass die Bürger sich gegen die Zahlung von zwei Minen freikaufen können. Wer das von den Bürgern nicht konnte, wurde als Kriegsbeute verkauft). Angebot der *deditio* von Syrakus mit Bedingungen, vgl. Livius 25,28f. *Deditio* einer Stadt Caesar gegenüber mit der Bedingung, den Bürgern das Leben zu lassen: Ps. Caesar b. Hisp. 19. Iugurtha bietet eine *deditio* an, gegen die Zusage des freien Abzuges für sich selbst und seine Kinder: Sallust Iug. 46,1ff. (gescheitertes *deditio*-Angebot). L. Calpurnius Caesoninus bricht die Vereinbarungen, die er bei der Übergabe einiger spanischer Städte ausgemacht hatte: Diodor 32,18. Übergabe (*tradere*) einer Stadt mit Bedingungen (*pacta*) gegenüber Attalos/Rom: Livius 31,45,3-8 (Andros/Hafen von Gaureion – Rom/Attalos; Abzug der makedonischen Besatzung und der Bevölkerung mit einem Kleidungsstück. Die Stadt geht an Attalos, die Beute an die Römer; vgl.

auch den Fall von Oreos: Livius 31,46,16; Briscoe, Commentary 1 157). Übergabe einer Stadt mit Bedingungen (Entwaffnung und Abzug der makedonischen Besatzung; Freiheit und Leben für die Bewohner): Livius 32,17,1f. (Karystos – Rom; vgl. auch den Fall von Elateia: Livius 32,24,1-7, vgl. Briscoe, Commentary 1 213f.). Übergabe (*tradere*) einer Stadt mit der Bedingung des freien Abzugs der Besatzung: Livius 34,29 (Gytheum – Rom). Übergabe einer Stadt mit der Bedingung keiner feindseligen Handlungen durch Rom nach der Einnahme der Stadt: Livius 37,32,8-14 (Phokaia – Rom; vgl. Briscoe, Commentary 2 336f.). Übergabe einer Stadt mit Bedingungen aus politischen Erwägungen heraus (Agassai – Rom; Geiseln, keine Besatzung, keine Abgaben; Leben nach eigenen Gesetzen): Livius 44,7,5. *Deditio* mit Vereinbarungen: D.H. 3,38,3f. (Fikaneer – Rom). *Deditio* von Kydonia und Knossos mit vertraglicher Zusicherung der persönlichen Sicherheit für Parnares bzw. Lasthenes: Appian Sic. 6,5ff. M. Atilius nimmt die Unterwerfung iberischer Stämme aufgrund von Verträgen an, u.a. einige Stämme der Vettonen (τὰ δ' ἐγγύς καταπληξάμενος ἅπαντα ἐπὶ συνθήκαις παρέλαβε): Appian Ib. 58 (243). Bedingungslose Kapitulation Numantias gegenüber Pompeius; aber insgeheim Zusagen des Pompeius über sein zukünftiges Vorgehen: Appian Ib. 79 (340-343). Die Gesandten der Kaukaier kommen mit Ölzweigen in den Händen (= Angebot der *deditio*) zu L. Licinius Lucullus und fragen, was sie tun müssten, um seine Freundschaft zu gewinnen. Lucullus fordert Geiseln, 100 Talente Silber, ihre Reiter müssten als Hilfstruppen dienen und er will eine römische Besatzung von 2000 Mann in die Stadt legen (= *deditio*). Die Forderungen des Lucullus werden erfüllt, wie der Kontext der Erzählung von Eiden und Verträgen zeigt. Die römische Besatzung bringt schließlich die Kaukaier um und Lucullus lässt die Stadt plündern, wodurch er den Römern in der Region einen üblen Ruf schuf: Appian Ib. 52 (218-221). Übergabe der Städte mit Verträgen: Appian b. civ. 1,102 (475). Im Kontext des Bürgerkrieges wird im Fall der *deditio* des Sex. Pompeius ausdrücklich zwischen einer *deditio* mit und einer solchen ohne Bedingungen unterschieden: Appian b. civ. 5,142 (595). Die Praxis der anderen Gemeinwesen der antiken Mittelmeerwelt bei einer Übergabe einer Stadt an den Kriegsgegner zeigt, dass sich die gelegentliche Praxis Roms mit der üblichen Praxis der übrigen Gemeinwesen der antiken Mittelmeerwelt verbinden lässt, z.B.: Sallust Jug. 26,1ff.: *deditio* Cirtas auf Rat der Italiker gegenüber Jugurtha. Adherbal wird gegen Zusicherung seines Lebens ausgeliefert. Folterung und Ermordung Adherbals; Ermordung der erwachsenen Numider und Ermordung der Kaufleute Cirtas, die bewaffnet angetroffen wurden. Livius 6,3,3-10: *traditio per condiciones* der Bürgerschaft von Sutrium gegenüber den Etruskern (Oakley, Commentary 1 419f.). Gescheitertes Angebot der Übergabe von Abydos an Philipp V. mit Bedingungen (*condicionibus tradendae urbis*). Freier Abzug der Truppen der Rhodier und des Attalos; Abzug der Stadtbewohner mit einem Kleidungsstück. Am Ende kommen die Priester der Stadt mit Kopfbinden (*infulae*) zur *deditio* der Stadt: Livius 31,17f.; vgl. Polybios 16,33 (Briscoe, Commentary 1 102-106). *Deditio* von Pherai und Skotousa an Philipp V.: Livius 36,9,13ff. (Auslieferung der Besatzung; diese darf abziehen). Vertraglicher Abzug einer römischen Besatzung von Thurioi. Tarentiner vertreiben angesehene Bürger von Thurioi, plündern die Stadt und lassen die römische Besatzung der Stadt mit Vertrag abziehen (καὶ τοὺς Ῥωμαίων φρουροὺς ὑποσπόνδους ἀφῆκαν): Appian Sam. 7,2f. *Deditio* Nuceria gegenüber Hannibal mit Eiden (werden von Hannibal gebrochen), Abzug mit zwei Gewändern zugesagt: Appian Lib. 63 (278). *Deditio* von Thasos an Philipps Feldherrn Metrodoros mit Bedingungen (keine Besatzung, keine Einquartierungen, keine Tribute, leben nach eigenen Gesetzen): Polybios 15,24. Philipp V. lehnt Übergabe der Stadt gegen Bedingungen ab (dies ist also eine der möglichen Optionen); die Stadt soll sich auf Gnade und Ungnade ergeben: Polybios 16,30. Die Praxis Hannibals bzw. der Karthager bei *deditio* während des 2. Punischen Krieges, z.B.: Livius 22,52,2ff.: *deditio* (mit Bedingungen) römischer Truppen gegenüber Hannibal; Livius 23,15,1-6 (Nuceria – Hannibal;

Ein besonders auffälliges Beispiel für diesen Sachverhalt bietet der Fall der *deditio* von Tauromenium gegenüber M. Claudius Marcellus in der Zeit des 2. Punischen Krieges (wohl nach der Einnahme von Syrakus).

Appian Sic. 5 (Schmitt, StVA 3 Nr. 534):¹⁰⁴

ὅτι διαβεβλημένῳ τῷ Μαρκέλλῳ οὐκ ἐπίστευον χωρὶς ὄρκων. διὸ καὶ Ταυρομενίων προσχωρούντων οἱ συνέθετο καὶ ὤμοσε μήτε φρουρήσειν τὴν πόλιν μήτε στρατολογήσειν ἀπ' αὐτῆς.

„Marcellus lebte in einem üblen Ruf, weshalb ihm niemand außer unter eidlicher Versicherung Vertrauen schenkte. Deshalb musste er auch, als sich ihm die Tauromenier ergaben, einen Vertrag schließen und schwören, dass er in ihre Stadt keine Besatzung legen und keine Einwohner zum Kriegsdienst ausheben wolle“ (die Übersetzung nach Otto Veh).

Die Kombination der Übergabe mit einem beeideten Vertrag, der über die *deditio* hinaus wirkte und deren Wirkung (*dicio*) modifizierte, war also in der rechtlichen Praxis Roms möglich.¹⁰⁵ Die von Heuss und Dahlheim vorgetragene völkerrechtliche Deutung der *deditio* (Aufgabe der Rechtssubjektivität) erfasst nicht die zeitgenössische Rechtsanschauung zur rechtlichen Wirkung der *deditio* und es muss deshalb nach einem alternativen rechtlichen Deutungsmodell gesucht werden, das geeignet ist, den Befund der Quellendokumentation rechtlich zu beschreiben.

Es stellt sich im Kontext der Frage nach dem rechtlichen Wesen der *deditio* konkret das Problem, was die *dediticii* in Bezug auf das Recht sind. Verlieren die *dediticii* in der Rechtsanschauung der Römer durch den Vorgang der *deditio* die Rechtssubjektivität oder gewinnen sie im Gegenteil erst die Rechtssubjektivität? Sind die *dediticii* in der Rechtsanschauung Roms „rechtlos“ oder gewinnen sie als vormalige *perduelles* (= ohne Anteilhabe am Recht im Frieden) durch die *deditio* erst ihre Anteilhabe am Recht im Frieden? Antworten auf diese Fragen versprechen zugleich eine Antwort auf die übergeordnete Frage,

Gewährung des freien Abzugs nach der *deditio*); Livius 23,19,6 (Besatzung von Casilinum – Karthager; der Loskauf der freien Bürger wird vereinbart).

¹⁰⁴ Diese Überlieferung wird bei Täubler, Imperium; Heuss, Grundlagen; Dahlheim Struktur; Nörr, Aspekte nicht erwähnt und dementsprechend nicht für die rechtliche Deutung der *deditio* ausgewertet.

¹⁰⁵ Auch im ausführlich dokumentierten Fall der *deditio* der römischen Legionen gegenüber den Samniten bei Caudium wurde der Vorgang der *deditio* mit dem Abschluss einer *sponsio* verbunden (Schmitt, StVA 3 Nr. 416) und nach der Geiselstellung und Entwaffnung mit dem *sub iugum missum* der römischen Truppen (= Symbolhandlung, die die Gewaltunterwerfung der Besiegten darstellt; D.H. 16,13 und vgl. Livius 3,28,10f.) zeremoniell abgeschlossen (Livius 9,4f.).

ob die *deditio* in der römischen Rechtsanschauung ein „Verpflichtungsgeschäft“ oder „Verfügungsgeschäft“ darstellt; oder ob man auch ohne die Annahme dieser Alternative auskommt und die *deditio*, als Gesamtvorgang angesehen, als eine Kombination eines Vertrages mit diversen Verfügungsgeschäften verstanden werden kann. Beim Kaufvertrag der Gegenwart beispielsweise ist dies in Hinsicht auf die zur Anwendung kommenden Rechtsformen eine gängige Erscheinung. Denn mit einem oder mehreren aufeinanderfolgenden Verfügungsgeschäften wird im Fall des Kaufvertrages die Einigung (Vertrag) erfüllt, die an sich die tatsächliche Lage der auszutauschenden Dinge nicht ändert, sondern lediglich Rechtsansprüche auf diese begründet.¹⁰⁶

Die Frage nach der rechtlichen Form und der juristischen Konstruktion der *deditio* ist nicht müßig, sondern notwendig, wenn man in der historischen Analyse den jeweiligen Einzelfall politisch einordnen möchte und überhaupt ein zeitunmittelbares Verständnis davon gewinnen will, was in der römischen Rechtsanschauung die notwendige Voraussetzung für einen friedlichen Kontakt Roms mit der Außenwelt ist; denn der Frieden ist unbestreitbar das unmittelbare Ergebnis der *deditio*.¹⁰⁷

Livius 28,34,7:

Mos vetustus erat Romanis, cum quo nec foedere nec aequis legibus iungeretur amicitia, non prius imperio in eum tamquam pacatum uti quam omnia diuina humanaque dedisset, obsides accepti, arma adempta, praesidia urbibus imposita forent.

„Es gab bei den Römern die alte Sitte, wenn mit einem weder durch einen Vertrag noch zu gleichen Rechten Freundschaft geschlossen wurde, nicht eher die Herrschaft über ihn als über einen auszuüben, mit dem man jetzt Frieden habe, bis er alles Eigentum von Göttern und Menschen übergeben, man Geiseln erhalten, ihm die Waffen genommen und Besatzungen in seine Städte gelegt hatte“ (die Übersetzung nach Hans Jürgen Hillen).

Die Bedeutungsvarianten des Begriffs *deditio*

Eine einheitliche Ausdrucksweise für den Vorgang einer *deditio* von Gemeinwesen gegenüber Rom gibt es weder in der lateinischen noch in der griechi-

¹⁰⁶ In Deutschland vgl. die Regelungen in BGB §§ 433-479. 929; vgl. z.B. H. Avenarius, Kleines Rechtswörterbuch (Düsseldorf/Freiburg 1992⁷) 258-262 s.v. Kauf.

¹⁰⁷ Im Fall der *deditio* des Iugurtha gegenüber L. Calpurnius Bestia beispielsweise wird nach der Anhörung des Iugurtha in Rom der Kriegszustand mit Iugurtha erneuert, woraus sich ergibt, dass der Kriegszustand nach der *deditio* in der Tat zwischenzeitlich beendet war (Sallust Iug. 29,1-7. 32. 36,1).

schen Literatur.¹⁰⁸ Die mit der *deditio* verbundene Begrifflichkeit ist weiterhin nicht auf den Fall der Übergabe eines unterlegenen Gemeinwesens an ein überlegenes Gemeinwesen beschränkt. Die Übergabe eines römischen Gemeindeorgans, das ohne Mandat ein *foedus* mit einem fremden Gemeinwesen geschlossen hat, wird gleichfalls mit Begriffen aus dem Wortfeld der *deditio* benannt; genauso die Auslieferung solcher Personen, die gegen das Gesandtenrecht verstoßen haben. Auch die Übergabe eines Grundstückes von einer Partei an die andere im Kontext der *adrogatio* wird mit dem Begriff *deditio* bezeichnet. Wenn sich im Krieg (auch im Bürgerkrieg¹⁰⁹) einzelne Truppenteile an den Feind übergeben, wird auch dies mit Begriffen aus dem Wortfeld der *deditio* geschildert.¹¹⁰ Weiterhin gibt es im römischen Zivilrecht die Form der *deditio noxae*.¹¹¹

¹⁰⁸ Zu den sprachlichen Ausdrucksweisen für den Vorgang der *deditio* in den lateinischen Quellen (Caesar, Sallust, Livius, Valerius Maximus) vgl. Voigt, *Ius* 2 263f. A. 282; ThLL 5 (1909-1934) 264 s.v. *dediticus*. 269 s.v. *deditus*, -a, -um. 264f. s.v. *deditio*. 266-269 s.v. *dedo*; Täubler, *Imperium* 26ff.; Heuss, *Grundlagen*; Dahlheim, *Struktur* 13ff. 25f. 30-40. Zu den sprachlichen Ausdrucksweisen für den Vorgang der *deditio* in den griechischen Quellen (Polybios, Dionysios von Halikarnass, Appian) vgl. Voigt, *Ius* 2 263f. A. 282; Täubler, *Imperium* 26ff.; Dahlheim, *Struktur* 13ff.

¹⁰⁹ **Deditionen im Kontext des Bürgerkrieges, einige Beispiele:** Caesar b. civ. 2,20: *deditio* Angebot des M. Terentius Varro an Caesar. Caesar b. civ. 3,28: *deditio* mit eidlicher Versicherung (*ius iurandum*) der Schonung der Soldaten wird von Otacilius Crassus gebrochen. Ps. Caesar b. Afric. 93: *deditio* des C. Vergilius an den Proconsul C. Caninius Rebilus. Ps. Caesar b. Hisp. 17f.: *qualem gentibus me praestiti, similem in civium deditione praestabo*. Appian b. civ. 2,43 (172): Verhandlung Caesar mit M. Petreius und L. Afranius. Übergabe Spaniens und Abzug von M. Petreius und L. Afranius zu Pompeius. Appian b. civ. 2,54 (224): Der Kommandant von Orikos übergibt auf Drängen der Stadtbewohner Caesar die Schlüssel der Stadt. Appian b. civ. 2,88 (370): C. Cassius Longinus übergibt mit Bitte um Gnade und mit ausgestreckten Händen seine Dreiruderer an Caesar. Appian b. civ. 4,135 (568f.): *deditio* der Truppen des M. Iunius Brutus (Begnadigung und Aufteilung der Truppen unter die Heere Octavians und M. Antonius'; die Befestigungen und das feindliche Lager werden zur Plünderung freigegeben). Appian b. civ. 5,39-46: *deditio* des L. Antonius gegenüber Octavian (ein besonders ausführlich geschilderter Fall der *deditio* im Bürgerkrieg). Appian b. civ. 5,48 (203f.): *deditio* Perusias; die Ratsherren werden inhaftiert und hingerichtet. Octavian will Stadt den Soldaten zur Plünderung übergeben. Appian b. civ. 5,121f.: Kapitulation der Truppen des Sex. Pompeius.

¹¹⁰ Zu den unterschiedlichen Varianten des Vorgangs einer *deditio* im Allgemeinen vgl. Nörr, *Aspekte* 72-86; Pugliese, in: *Studi in onore di Pietro Agostino d'Avack* 4 (Mailand 1976) 451-498 (mit ausführlichen Quellenangaben); Nörr, *Aspekte* 72 zur allgemeinen Wirkung des Vorgangs einer *deditio*: „Derjenige, der sich dediert oder dediert wird, vollzieht einen Statuswechsel; durch diesen kommt er in ein Gewaltverhältnis, das man als *capitis deminutio* bezeichnen könnte“ (i.E. die *deditio* wird bei Caesar b. civ. 2,32,10 in Kontext einer *deditio* im Bürgerkrieg ausdrücklich mit der *capitis deminutione* gleichgesetzt [vgl. Oakley, *Commentary* 3 78]; Livius 8,4,15 [vgl. Livius 9,7,7] nennt die *deditio* „*foeda atque ignominiosa*“ und vgl. aus dem 6. Jh. n. Chr. die Überlieferung bei Theophilus Antecessor paraphr. 1,5,3 zur historischen Herkunft der Bezeichnung der *dediticii*). a) Der Vorgang einer *deditio* als Kapitulation von militärischen Einheiten im Kontext auswärtiger Kriege und auch im Bürgerkrieg (z.B. die *Pax Caudina* [Schmitt, *StVA* 3 Nr. 416] und die Kapitulation der römischen Truppen nach der Schlacht bei Cannae [vgl. Nörr, *Aspekte* 74f.] und die Ka-

Das Rechtsmittel der *deditio* ist also nicht auf den Bereich der Außenbeziehungen Roms beschränkt und es ist weiterhin in Hinsicht auf die rechtliche Förmlichkeit, die im jeweiligen Einzelfall zur Anwendung kommt, an sich indifferent; denn je nach den Gegebenheiten musste auch der Wortlaut der jeweiligen *formulae deditiois* differieren.¹¹²

Das gilt auch für die Fallschilderungen, in denen ein Gemeinwesen sich in die Gewalt (*dicio*) Roms begibt. Denn nicht alle Fälle, die mit dem Wortfeld der *deditio* geschildert werden, lassen sich mit den sachlichen Voraussetzungen der bei Livius berichteten *formula deditiois* in Übereinstimmung bringen. In mehreren Fällen ist es so, dass sich Gemeinwesen an Rom übergeben, während bereits römische Truppen in deren Siedlungsort eingedrungen sind.¹¹³

pitulation des L. Antonius im perusinischen Krieg bei Appian b. civ. 5,38 [155]-46 [194]). b) Der Vorgang einer *deditio* im Kontext eines *res repetere*-Verfahrens, bei dem die Auslieferung von Sachen oder schuldigen Personen verlangt wird (z.B. Livius 1,32,6-14; D.H. 2,72,4. 6-9). c) Der Vorgang der *deditio* bei der Auslieferung von Personen, die sich gegen das *ius legationis* vergangen haben (z.B. D.H.2,72,5; Nörr, Aspekte 75f.; Broughton, Phoenix 61, 1987, 50-62). d) Der Vorgang der *deditio* im Kontext der Auslieferung von römischen Amtsträgern, die sich Verstöße gegen ihre Amtspflichten zu Schulden kommen lassen haben (z.B. D.H. 2,72,5; Nörr, Aspekte 75f.). e) Die *deditio* im Kontext der Auslieferung von Amtsträgern, die ohne Mandat ein *foedus* abgeschlossen haben, dessen nachträgliche Ratifizierung durch den Senat und das Volk von Rom abgelehnt wurde (z.B. der Fall der *Pax Caudina* [Schmitt, StVA 2 Nr. 416]; der Auslieferung des M. Claudius Clineas und des C. Hostilius Mancinus; vgl. Nörr, Aspekte 76-80 mit einigen Quellen und der weiteren Literatur und Michel, Latomus 39, 1980, 675-693). f) Die zivilrechtliche *deditio noxae* des gewaltunterworfenen Delinquenten an die geschädigte Partei (Nörr, Aspekte 81f. mit weiterer Literatur). g) Die *deditio* bei der Übereignung von Grundstücken (wohl) im Kontext einer *adrogatio* (Crawford, Statutes 1 Nr. 2 Z. 23; vgl. Nörr, Aspekte 82f.; Weber, Agrargeschichte 150 A. 46).

¹¹¹ Nörr, Aspekte 81f.; Kunkel/Honsell, Römisches Privatrecht (1987⁴) 381ff.

¹¹² Im Fall der *deditio* der Römer gegenüber den Samniten bei Caudium beispielsweise bestrittet der Konsul Sp. Postumius Albinus Caudinus die Ausführung der *formula deditiois*, wie sie Livius 1,38,2 wiedergibt (Livius 9,9,5; vgl. Schmitt StVA 3 Nr. 416; Oakley, Commentary 3 3-171). Die Formel bei der *deditio* der Schwurzeugen einer *sponsio* differiert von der bei Livius 1,38,2 wiedergegebenen *formula deditiois* (Livius 9,10,9). Mit Varianten in der Wortwahl der *formula deditiois* rechnet auch Nörr, Aspekte 29f.

¹¹³ Im Fall der Eroberung von Syrakus durch M. Claudius Marcellus gibt es während der mehrjährigen Kampfhandlungen mehrere gescheiterte Aufforderungen zur *deditio* der Stadt (Livius 25,23f.), die *deditio* eines Stadtteils (Livius 25,25) und Verhandlungen über eine *deditio* (Livius 25,28f.) und schließlich eine *deditio* mit der Bitte um Schonung des Lebens der Bürgerschaft (Livius 25,31). Die *deditio* erfolgt, nachdem bereits die Kampfhandlungen um den Siedlungsort begonnen haben; einige weitere Beispiele: Livius 2,17,1-7 (Aurunker in Pometia – Rom; kurz vor der Ersteigung der Stadtmauer durch die römischen Soldaten); Livius 7,27,5-9 (Volsker in Satricum – Rom). Es erfolgt eine *deditio* einzelner (unbewaffneter) Bürger, während ein Gemeinwesen mit Gewalt eingenommen wird (ihnen wird *venia* gewährt): Livius 2,30,14f. (Volsker in Velitrae – Rom). Es erfolgt eine *deditio* der feindlichen Truppen, während ein Gemeinwesen mit Gewalt eingenommen wird (mit Bitte um das Leben): Livius 4,34,1ff. (Etrusker in Fidenae – Rom). Die

Die Gesandten konnten also in diesen Fällen nicht behaupten, wie in der *formula deditiois* bei Livius (1,38,2) vorgesehen, ihr Gemeinwesen befände sich in der eigenen Gewalt (*potestas*).¹¹⁴

Der Gesamtvorgang im Kontext einer *deditio* als die Kombination eines Vertrages mit einer beliebigen Zahl von Verfügungsgeschäften, zu denen auch die *formula deditiois* gehört

Den meisten Fallschilderungen, in denen die Begrifflichkeit der *deditio* zur Anwendung kommt, ist gemeinsam, dass konkrete Dinge oder Personen von einer an die andere Partei übergeben werden. Die *deditio* ist also im Allgemei-

deditio erfolgt, während die Stadt schon erobert ist und die Burg durch Verrat eingenommen wird: Livius 4,61,7f. (Volsker in Artena – Rom). Die Gallier wollen eine *deditio* Roms nach der gewaltsamen Einnahme der Stadt erreichen: Livius 5,43,1, vgl. 5,42,1. 48,1. Während der Einnahme der Stadt wird den feindlichen Truppen das Leben versprochen, wenn sie die Waffen abgeben und sich ergeben: Livius 6,3,3-10 (Etrusker in Sutrium – Rom). Die *deditio* erfolgt, als bereits die Leitern an die Mauern der Stadt angelegt werden: Livius 7,16,6 (Privernum – Rom). Die *deditio* erfolgt, als die Stadtmauer bereits mit Leitern erstürmt wird: Livius 7,27,5-9. Die *deditio* der Überlebenden erfolgt, als die Stadt bereits eingenommen wurde: Livius 9,24,13ff. (Sora – Rom). *Deditio*-Angebot, während um die Stadt gekämpft wird: Livius 25,28f. (Syrakus). Die *deditio* erfolgt, nachdem die Stadt bereits eingenommen wurde: Livius 31,46,16 (Oreos – Rom/Attalos; Übergabe [*tradere*] erfolgt nach Erstürmung der Stadt). Die *deditio* Phokäas erfolgt nach dem Beginn der Kampfhandlungen um die Stadt: Livius 37,32,1-14 (Briscoe, Commentary 2 336f.). Die Bewohner der Altstadt von Panormos ergeben sich (ἐνέδωκαν αὐτήν οἱ κατοικοῦντες); vorher besetzen die Römer die Stadt militärisch: Polybios 1,38,7-10 (vgl. Zonaras 8,14 und die ausführliche Schilderung bei Diodor 23,18,3ff.).

¹¹⁴ Die Regel, wonach eine *deditio* nur solange möglich sei, als die Kampfhandlungen um die Stadt noch nicht begonnen haben und der Sturmbock die Mauer der Stadt noch nicht berührt hat, findet sich bei Caesar formuliert (vgl. Täubler, Imperium 21f.; Dahlheim, Struktur 9f. A. 15; De Martino, Costituzione 2² 56 A. 116; Oakley, Commentary 2 181): Caesar b. G. 2,32,1f.: *Ad haec Caesar respondit: se magis consuetudine sua quam merito eorum civitatem conseroaturum, si prius quam murum aries attigisset se dedidissent; sed deditiois nullam esse condicionem nisi armis traditis* (dagegen diese Regel einschränkend: Cicero off. 1,35: *Et cum iis, quos vi deviceris consulendum est, tum ii, qui armis positis ad imperatorum fidem confugient, quamvis murum aries percusserit, recipiendi*) und weiterhin die Dokumentation der Regel in der politischen und militärischen Praxis Roms, z.B.: Livius 2,17,5ff. 7,16,4ff. 27,7ff. Die Voraussetzung der *formula deditiois* ist es, dass sich das Gemeinwesen zum Zeitpunkt ihrer Ausführung *sua potestate* befindet (Livius 1,38,2). Die Erfüllung dieser Voraussetzung konnte man bezweifeln, wenn die Erstürmung der Stadt bereits begonnen hatte. In diesem Sinne verbindet sich die Rechtsanschauung Caesars mit dem Wortlaut und den Voraussetzungen der *formula deditiois*. Im Einzelfall blieb es aber den römischen Feldherren freigestellt, ob sie sich aus politischen und militärtaktischen Erwägungen heraus an diese Regel halten wollten oder nicht, wie insbesondere die zahlreichen in der vorherigen Anmerkung genannten Fälle illustrieren, bei denen die *deditio* nach dem Beginn der Kampfhandlungen um die Stadt erfolgte (vgl. auch die Zweifel an der Verbindlichkeit der von Caesar behaupteten Regel von Hampl, HZ 188, 1959, 520 A. 1).

nen ein mit „Verfügungsgeschäften“ verbundener Vorgang. Die *formula deditio* überträgt dagegen im Speziellen die Verfügungsgewalt (*dicio*) über die profanen und sakralen Dinge und über die Personen, also ein abstraktes Recht, nämlich die *dicio*, nicht die Dinge und Personen selbst (Livius 1,38,2). Dieser Zweck kann ausschließlich mit der Vornahme eines Verbalaktes erreicht werden, da ein abstraktes Recht nicht dinglich übergeben werden kann.¹¹⁵

Geht den Verfügungsgeschäften im Kontext der *deditio* ein Verpflichtungsgeschäft (Vertrag) voraus? Im Zusammenhang mit dieser Frage ist es von Bedeutung, dass die *formula deditio* in den ausführlich geschilderten Fällen regelmäßig in einen mehrstufigen rechtlichen Vorgang eingebettet ist, der zeitnah oder zeitverschoben zur *formula deditio* in der Regel in eine dauerhafte Regulierung des Verhältnisses zwischen Rom und dem unterlegenen Gemeinwesen mündet. Die Notwendigkeit zu einer solchen Betrachtungsweise verdeutlicht das Protokoll der Tafel von Alcántara, das den Gesamtvorgang von der Ausführung der *formula deditio* bis zur Entsendung einer Gesandtschaft an den römischen Senat als eine Einheit dokumentiert.

*C(aio) Mario C(aio) Flavio [co(n)s(ulibus)] / L(ucio) Caesio C(ai) f(ilio) imperatore populus Seanoc[--- se] / dedit L(ucius) Caesius C(ai) f(ilius) imperator postquam [eos in deditioem <oder in fidem oder in dicionem>] / accepit ad consilium retolit quid eis im[perandum] / censerent de consili(i) sententia imperav[it ut omnes] / captivos equos equas quas cepis(s)ent [traderent haec] / omnis dederunt deinde eos L(ucius) Caesius C(ai) f(ilius) imperator liberos] / esse iussit agros et aedificia leges cete[ra omnia] / quae sua fuissent pridie quam se dedid[erunt quae tum] / extarent eis redidit dum populus [senatusque] / Roomanus(!) vellet deque ea re eos [qui aderunt ---] / eire iussit legatos Cren[us? ---] / Arco Cantoni f(ilius) legates (!) [---]*¹¹⁶

¹¹⁵ Die *formula deditio* wird mit den *verba legitima* gleichgesetzt, die eine *nuncupatio* (= rechtliche Bindung durch einen Verbalakt; vgl. Wieacker, Rechtsgeschichte 327 A. 92. 337f.) bewirken; Livius 9,9,5: *verba legitima dedentium urbes nuncupare* (Oakley, Commentary 3 124).

¹¹⁶ Die Erstpublikation bei R. López Melero/J. Salas Martin/J.-L. Sanchez Abal, El bronce de Alcántara. Una deditio del 104 a. C., Gerión 2, 1984, 265-323 [AE 1984, Nr. 495; HEp 1, 1989, 151] und sonst noch AE 1986 Nr. 304 und Nörr, Aspekte 19-23 *passim* und der Eintrag in der „Roman Law Library“ [<http://droitromain.upmf-grenoble.fr/>] unter *leges regiae, rogatae, datae* zum Jahr 104 v. Chr.) und vgl. den Verfahrensablauf bei Sherk, RDGE Nr. 35 (auf die *deditio* durch Gesandte Herakleias am Latmos folgt die Restitution durch den römischen Magistrat, dem zuvor die Entscheidungsgewalt über die Angelegenheit des Gemeinwesens übertragen worden war). Zu der *dum populus senatusque Romanus vellet*-Klausel des Dokuments, die im weiteren Verlauf der Abhandlung nicht weiter besprochen werden wird, vgl. die Quellen: ILS Nr. 15 (Dekret des Aemilius Paullus); die Tafel von Alcántara (AE 1986 Nr. 304 und Nörr, Aspekte 19-23 *passim*). Von den literarischen Quellen: Appian Ib. 44 (183) und damit in der Rechtsaussage übereingehend (die bisher übersehene Stelle) Appian Num. 4,2f. Die Forschungsmeinungen zur Bedeutung der Klausel, z.B.: Mommsen, Staatsrecht 3 XVII A. 1 und 663 A. 2 (für die prekaristische [temporale] Deutung des *dum*); Heuss, Grundlagen 103f. (für die prekaristische [temporale] Deutung des *dum*); Nörr, Aspekte 56-60 (für die restriktive Deutung des *dum* als Billigungsvorbe-

Die Übersetzung lautet:

„Während des Konsulats des C. Marius und C. Flavius (104 v. Chr.). Das Volk der Seanoc[---] hat sich dem Imperator L. Caesius, dem Sohn des Caius, übergeben. Nachdem er sie (in die *fides* oder in die *dicio*) angenommen hatte, hat er das *consilium* befragt, was sie (i.E. die Mitglieder des *consilium*) meinten, dass ihnen (i.E. den Seanoc[---]) befohlen werden solle. Aufgrund der *sententia* des *consilium* hat er befohlen, dass alle Gefangenen, Hengste und Stuten, die sie erbeutet hatten, ausgeliefert werden müssten. Danach befahl L. Caesius, des Caius Sohn, dass sie frei sein sollen und ihnen das Land, die Gebäude, die Gesetze und die anderen Dinge, die ihnen gehörten, am Tag, vor dem sie sich ergeben haben, und die (auch) noch existierten, zurückgegeben sein sollen, so-

halt); Ebel, *Historia* 40, 1991, 439-448 (für die prekaristische [temporale] Deutung des *dum*) und neuerdings: Díaz Fernández, in: G. Bravo/R. González Salinero (Hgg.), *Poder central y poder local. Dos realidades paralelas en la órbita política romana* (2015) 135-151 (die restriktive und prekaristische Bedeutung der Klausel schließen einander nicht aus). Vgl. für die Deutung der Klausel auch die bei Livius 45,44,10-13 im Fall des Prusias II. für das Jahr 167 v. Chr. sichtbar werdende Anschauung des Senates, Rom könne nur das geben, worüber es verfüge und wenn der römische Senat etwas gebe, dann mit der Absicht, es auch nicht wieder nehmen zu wollen bzw. zu müssen. Auf die Bitte des Prusias II. (Livius 45,44,9): ... *agerque sibi de rege Antiocho captus, quem nulli datum <a> populo Romano Galli possiderent, daretur* antwortet der Senat (Livius 45,44,10-13): ... *de agro responsum est legatos ad rem inspiciendam missuros; <si> is ager populi Romani fuisset nec cuiquam datus esset, dignissimum eo dono Prusiam habituros esse: si autem Antiochi non fuisset et eo ne populi quidem Romani factum appareret aut datum Gallis esse, ignoscere Prusiam debere, si ex nullius iniuria quidquam ei datum uellet populus Romanus. ne cui detur quidem, gratum esse donum posse, quod eum, qui det, ubi uelit, ablaturum esse sciat.* Vor dem Hintergrund der Erzählung bei Appian Num. 4,2f. und der vom Senat bei Livius 45,44,10-13 formulierten politischen Verhaltensregel Roms kommt der Autor dieses Aufsatzes zu der Meinung, dass die *dum populus senatusque Romanus uellet*-Klausel zum Ausdruck bringen soll, dass Rom für sich ein dauerhaftes Obereigentum am gegebenen (Grund-)Besitz reklamiert, was es dem römischen Volk und Senat als Obereigentümern des (Grund-) Besitzes in Zukunft möglich sein lässt bei Vorliegen zwingender (!) Gründe, den zugebilligten (Grund-) Besitz wieder einzuziehen. Die *dum populus senatusque Romanus uellet*-Klausel hebt von Seiten Roms also nicht auf einen im jeweiligen Dokument grundsätzlich als „prekär“ gegebenen Besitz ab, sondern sie spielt darauf an, dass es aus der Sicht Roms in der Zukunft grundsätzlich Situationen geben kann, die Rom dazu veranlassen könnten, die im jeweiligen Dokument getroffenen Verabredungen teilweise oder als Gesamtheit zurückzunehmen. Die inschriftlich überlieferte *lex agraria* bietet wohl ein Beispiel dafür, dass einmal von Rom an ein anderes Gemeinwesen (und Einzelpersonen) gegebener Grundbesitz in Afrika vom Senat und Volk Roms (bei einer gleichzeitigen Ersatzleistung durch Rom) mit einer entsprechenden Gesetzgebung wieder eingezogen wurde (Crawford, *Statutes* 1 Nr. 2 Z. 75-76. 78-82). In diesem Fall wäre also eine Gewährung des Grundbesitzes beispielsweise an Utica, das sich 149 v. Chr. an Rom übergeben hatte, im Rahmen der in einem Dokument festgehaltenen Neuregulierung der Verhältnisse zwischen Rom und Utica nach dem Ende des Krieges gegen Karthago wohl mit der Einschränkung der *dum populus senatusque Romanus uellet*-Klausel anzunehmen (Utica, das sich im Verlauf des römisch karthagischen Konfliktes mit einer *deditio* an Rom übergeben hatte, vgl. Polybios 36,3,1; Appian Lib. 75 [347]; Livius per. 49, und das [nach der Restitution durch Rom] zur Zeit der *lex agraria* eine der *civitates liberae* in Afrika ist).

lange (oder wenn) das Volk und der Senat Roms dies wollen möge. Bezüglich dieser Angelegenheit befahl er [von den Anwesenden] Crenus, Sohn von ---, Arco, Sohn von Catonus, als Legaten [---].“

Fragt man, orientiert an der Schilderung des Livius (1,38,2), nach der rechtlichen Form der *formula deditiois*, wird man zu der Meinung gelangen, dass sie ein „Verfügungsgeschäft“ ist; denn es werden profane und sakrale Dinge und Personen lediglich aus der Gewalt der einen in die Gewalt (*dicio*) der anderen Partei gegeben. Ein anderes Bild ergibt sich hingegen, wenn man die *formula deditiois*, orientiert an der weiteren Überlieferung, in den Gesamtzusammenhang der mit ihr verbundenen rechtlichen Handlungen stellt. Die Verbalhandlung der *formula deditiois* ist von einem solchen Standpunkt aus angeschaut prinzipiell nur ein Geschehen innerhalb eines mehrstufigen rechtlichen Vorgangs, der eine Einheit darstellt und in Hinsicht auf seine rechtliche Form und seine rechtlichen Voraussetzungen auch nur als Einheit interpretiert werden kann. Die Frage ist es also nicht, ob die *formula deditiois* als ein „Vertrag“ aufgefasst werden kann, sondern, ob der Gesamtvorgang im Kontext einer *deditio* einen „Vertrag“ zur Voraussetzung hat.

Der Gesamtvorgang im Kontext der *deditio* während des 2. und 1. Jh. v. Chr. kann mit einer Zusammenschau aus der Überlieferung idealtypisch konturiert werden:

Ein Magistrat, ein Legat oder ein Offizier nehmen die Verbalhandlung der *formula deditiois* und die weiteren Handlungen im Kontext der *deditio* entgegen.¹¹⁷ Die um die *deditio* bittende Gesandtschaft (gelegentlich in Trauerge-

¹¹⁷ Dahlheim, Struktur 10f. So auch im Fall der Tafel von Alcántara (die Erstpublikation bei R. López Melero/J. Salas Martín/J.-L. Sanchez Abal, *El bronce de Alcántara. Una deditio del 104 a. C.*, *Gerión* 2, 1984, 265-323 [AE 1984, Nr. 495; *HEp* 1, 1989, 151] und sonst noch AE 1986 Nr. 304 und Nörr, *Aspekte* 19-23 *passim* und der Eintrag in der „Roman Law Library“ [<http://droitomain.upmf-grenoble.fr/>] unter *leges regiae, rogatae, datae* zum Jahr 104 v. Chr.). Die Entgegennahme der *deditio* erfolgt im 2. und 1. Jh. v. Chr. in der Regel durch den Magistrat vor Ort, z.B.: Sherk, *RDGE* Nr. 35; Polybios 21,29,14; Cicero *off.* 1,35; Caesar *b. G.* 3,16,3; Sallust *Iug.* 62,3; Livius 8,12,6; Appian *Ib.* 96 (417) u.ö. Die Entgegennahme der *deditio* durch einen Legaten oder einen Offizier blieb allerdings möglich, z.B.: Livius 28,22,1f. und 28,23,5 (Annahme einer *deditio* durch den Legaten L. Marcius Septimus); Livius 33,17,15 (ein Legat nimmt nach dem Sieg der Römer gegen Philipp V. die *deditio* der akarnanischen Völker entgegen); Caesar *b. G.* 8,27,1 (der Legat C. Fabius nimmt mehrere Stämme Galliens in seine *fides* auf). Die *deditio* kann (vor allem in der Frühgeschichte Roms) von den Gesandten des unterlegenen Gemeinwesens auch gegenüber dem Senat angeboten werden: Die *deditio* wird vom römischen Senat abgelehnt, z.B.: Livius 8,2,5-8; Livius (Quadrigrarius) 8,19,13f.; D.H. 12,13. Das Angebot der Kampaner im Jahr 343 v. Chr. zur *deditio* gegenüber Rom erfolgt im Senat: Livius 7,29,3-31,10. Die „Römer“ (sc. wohl der Senat) weisen das *deditio*-Angebot Uticas ab: Polybios 1,83,11. Der Senat hat ein Mitbestimmungsrecht bei der Annahme einer *deditio* bzw. der abschließenden Regulierung des Verhältnisses gegenüber den Deditierten, z.B.: Sallust *hist.* 2,41; D.H. 5,60

wändern gekleidet¹¹⁸) trägt Ölzweige als Zeichen ihrer Bereitschaft zum Frieden.¹¹⁹ Gelegentlich werfen sich die Gesandten dem Feldherrn gegenüber zu Boden oder strecken flehend ihm die Hände entgegen.¹²⁰ Die Hände der Gesandten sind in ein Tuch gehüllt, womit auf die *fides* angespielt wird,¹²¹ die dem Vorgang der *deditio* verbunden ist, wie insbesondere die Semantik der *deditio* verdeutlicht. Denn der Vorgang der *deditio* kann alternativ mit der Wen-

(Verhandlungen vor dem Senat); D.H. 6,18-21 (Verhandlungen vor dem Senat). Der Senat ordnet die Restitution zu Unrecht beraubter *dediti* an: Livius 39,54 und vgl. auch den Fall der Stateller, in dem Entsprechendes geschieht: Livius 42,7,3-9,6. 10,9-15. 21,1-22,8. Dionysios hebt im Fall der *deditio* von Fidenae (D.H. 5,60) hervor, dass der Konsul Sp. Larcus bei der Entscheidung über das Schicksal der Stadt den Senat miteinbezog, D.H. 5,60,2: „so weit entfernt von tyrannischer Anmaßung, welcher selten einer von den Feldherren unserer Zeit, durch die Größe seiner Gewalt übermütig gemacht, auszuweichen vermochte“. Dionysios deutet damit an, dass in seiner Zeit die politische Praxis in der Regel eine andere ist und die römischen Magistrate bei *deditiones* ohne Hinzuziehung des Senates über das Schicksal der *dediticii* entscheiden bzw. die prinzipiell gegebenen Mitbestimmungsrechte des Senates bei einer *deditio* in der politischen Praxis der Zeit des Dionysios keine Rolle mehr spielen.

- ¹¹⁸ Trauergewänder werden beim Angebot der *deditio* getragen, z.B.: Ps. Caesar b. Alex. 1,32,3; D.H. 2,45.
- ¹¹⁹ Zweige und Kränze sind Zeichen einer friedlichen Gesinnung bei den Barbaren; bei den Griechen dagegen ist es der Heroldsstab, so Polybios 3,52. Ölzweige (= Identifizierung der *deditio* mit der Hikesie durch die griechischen Autoren, vgl. zur Hikesie: J. Gould, Hikeiteia JHS 93, 1973, 74-103 und S. Gödde, DNP 5 [1998] s.v. Hikesie) werden beim Angebot der *deditio* mitgebracht, z.B.: Diodor 26,20,1; D.H. 3,50,1f.; 4,27,4; 6,18,1. 7; 6,25,2; 8,19,4; 11,17,4; Appian Ib. 40 (162). 43 (178). 52 (218). 61 (258). 94 (408); Lib. 130 (621). *Caduceus* (= Zeichen für den Frieden: Gellius n. a. 10,27,3) wird bei dem Angebot der *deditio* getragen, z.B.: Livius 8,20,6.
- ¹²⁰ Die Gesandten des unterlegenen Gemeinwesens werfen sich im Kontext der *deditio* zu Boden bzw. der überlegenen Partei zu Füßen (vgl. allgemein Sittl, Gebärden 156ff. zu diesem Unterwerfungsgestus), z.B.: Caesar, b. G. 1,27f.; Livius 7,31,5; D.H. 2,46; Velleius Paterculus 2,106,1; Appian Mithr. 105 (489); Appian b. civ. 2,88 (370). Hände werden der überlegenen Partei entgegengestreckt (die rechte Hand ist das Symbol für die *fides*, z.B.: Caesar, b. G. 2,13; Livius 25,16,13; D.H. 8,2; vgl. Sittl, Gebärden 147ff. zur rechtssymbolischen Bedeutung der rechten Hand bzw. der Hände allgemein), z.B.: Livius 7,31,5 (die ausgestreckte Rechte ist ein Appell zur Aufnahme in die *fides*: Corn. Nepos Them. 8,4f.; Liv. 25,16,13; Suet. Nero 13). Gelegentlich wird auch berichtet, dass die Gesandten heilige Gegenstände bei der Gesandtschaft mitführen (z.B.: Ps. Caesar b. Alex. 1,32,39), womit auf die Übergabe der *delubra utensilia divina humanaque omnia* (Livius 1,38,2) in der *formula deditionis* zeremoniell Bezug genommen wird.
- ¹²¹ Die Hände sind bei der *deditio* in ein Tuch gehüllt, womit auf die *fides* Bezug genommen wird (z.B. Livius 1,21,4; Nörr, Aspekte 37. 114): Plautus Amph. 1,225f. (vgl. auch 258f.): *Convenit, victi utri sint eo proelio, urbem agrum aras focos seque uti dederent*; Plautus Amph. 1,256-259: *Postridie in castra ex urbe ad nos veniunt flentes principes: velatis manibus orant ignoscamus peccatum suom, deduntque se, divina humanaque omnia, urbem et liberos in dicionem atque in arbitratum cuncti Thebano poplo*. Weiterhin begegnet in der Quellendokumentation die Schmückung der Gesandten mit Kopf- und Wollbinden (*cum infulis et velamentis*), die bei einer drohenden kriegerischen Einnahme ihres Siedlungsortes um eine schonende Behandlung bitten (Livius 25,25,7).

dung in *fidem venire* ausgedrückt werden.¹²² Die unterschiedlichen Handlungen im Kontext der *deditio* werden von den beteiligten Parteien schriftlich protokolliert.¹²³ Die Handlung der *formula deditio* wird in den ausführlich geschilderten Fällen von weiteren Übergabehandlungen begleitet, deren Zweck es ist, die Voraussetzungen für die friedliche Besetzung des unterlegenen Gemeinwesens durch Rom zu ermöglichen und insbesondere den wechselseitigen Frieden zu gewährleisten: Die Waffen werden an Rom übergeben,¹²⁴ die

¹²² Der Vorgang einer *deditio* kann auch mit der Wendung *in fidem venire/accipere/recipient* u.ä. verbalisiert werden (alternativ begegnet noch *in dicionem venire* als Verbalisierung desselben Sachverhaltes [Livius 29,38,1; 40,28,6; 41,11,9]; vgl. Oakley, Commentary 2 287f. A. 5). Der zentrale Beleg für diesen Sachverhalt ist Polybios 20,9,10ff. und vgl. weiterhin die gelegentliche Ausdrucksweise des Livius, die diesen Sprachgebrauch belegt, z.B.: Livius 8,2,13: *Campanorum aliam condicionem esse, qui non foedere, sed per deditioem in fidem venissent; itaque Campanos, seu velint seu nolint, quieturos; in foedere Latino nihil esse, quo bellare, cum quibus ipsi velint, prohibeantur* und vgl. weiterhin: Livius 7,19,1-3; 8,25,3f. 26,7; 10,43,7f.; 26,40,14; Livius 23,5,8 (*in fidem recipient* im Rückblick auf den Vorgang der *deditio* der Kampaner in Jahr 343 v. Chr.); Livius 37,6,6; 37,32,8f.; 43,21,9-22,3. In *fidem venire* zur Verbalisierung des Vorgangs einer *deditio*, z.B. der Fall von Gades: Livius 32,2,5 *in fidem venire* für den vorherigen Vorgang der *deditio* (Livius 28,37,10 und 28,23,6ff., vgl. Schmitt, StVA 3 Nr. 541; Briscoe, Commentary 1 170f.). Der Vorgang der *deditio* kann auch identisch mit dem Vorgang des sich in die *fides* des Magistrats Begebens sein: Livius 7,19,1ff. 10,43,7f. 37,32,8f. 37,45,3. Vgl. auch *in fidem accipere* bei Livius: 10,11,13. 22,22,16. 23,19,16. 24,48,8f. 25,25,10. 25,30,4. 27,17,17. 28,20,11. 28,23,8. 28,42,8. 34,19,5 (*publica fide*); 38,9,4. 38,33,3. 43,10,3. 43,18,10. Zur Verbindung von *venire* mit *amicitia*, *deditio*, *dicio* und *potestas* vgl. weiterhin die Belege bei Flurl, *Deditio* 89f. mit A. 2-5 (die Wortverbindung mit *venire* bedeutet also nicht per se, dass immer der Vorgang einer *deditio* verbalisiert wird).

¹²³ Die Protokollierung der *deditio*: Valerius Maximus 6,5,1b und die Tafel von Alcántara (die Erstpublikation bei R. López Melero/J. Salas Martín/J.-L. Sánchez Abal, *El bronce de Alcántara. Una deditio del 104 a. C.*, *Gerión* 2, 1984, 265-323 [AE 1984, Nr. 495; HEP 1, 1989, 151] und sonst noch AE 1986 Nr. 304 und Nörr, *Aspekte* 19-23 *passim* und der Eintrag in der „Roman Law Library“ [<http://droitromain.upmf-grenoble.fr/>] unter *leges regiae, rogatae, datae* zum Jahr 104 v. Chr.) und schließlich im Zusammenhang mit dem *deditio*-Angebot der Aetoler gegenüber M. Acilius Glabrio im Jahr 191 v. Chr. Livius 36,28,2: *tum decretum Phaeneas, in quo id diserte scriptum erat, ostendit* (das Verhandlungsergebnis der Aetoler mit L. Valerius Flaccus während der Unterredung in Hypata wird M. Acilius Glabrio vorgelegt).

¹²⁴ Dahlheim, *Struktur* 6-9 deutet im Anschluss an Täubler (*Imperium* 20f.) und im Unterschied zu Heuss (*Grundlagen* 67) die Quellendokumentation so, dass es sich bei den Begleithandlungen der *deditio* (Waffenauslieferung, Geiselstellung, Auslieferung der feindlichen Führer) um Auflagen für die Annahme der *deditio* handelt, die stets der eigentlichen Handlung der *deditio* vorausgehen. Dieser Deutung steht die Quellendokumentation entgegen, die zeigt, dass beispielsweise die Waffenauslieferung gelegentlich vor und in der Regel nach der anzunehmenden Ausführung der *formula deditio* erfolgte (dies bemerkt bereits Nörr, *Aspekte* 41, der auch festhält, dass in der Tafel von Alcántara die Waffenauslieferung nach der Ausführung der *formula deditio* erfolgte; vgl. in diesem Sinne auch Oakley, *Commentary* 1 467f.). Die Abfolge der Handlungen im Kontext der Begleithandlungen der *formula deditio* ist also freibleibend; sie können grundsätzlich sowohl „Auflagen“ vor der Ausführung der *formula deditio* oder „Befehle“ (in diesem Sinne Heuss, *Grundlagen* 67) nach der Ausführung der *formula deditio* sein. **Die Waffenauslieferung bzw. Entwaffnung im Kontext einer *deditio*, eine Auswahl von Bei-**

Rom feindliche politische Elite des unterlegenen Gemeinwesens wird ausgeliefert,¹²⁵ Überläufer werden ausgehändigt,¹²⁶ Kriegsgefangene freigegeben,¹²⁷

spielen: Polybios 36,6,5 (die Waffenauslieferung erfolgt im Fall Karthagos nach der Annahme der *deditio*); Caesar b. G. 1,27f. (die Waffenauslieferung erfolgt im Fall der Helvetier nach der Annahme der *deditio*); Caesar b. G. 2,12f. (die Waffenauslieferung erfolgt im Fall der Suesionen vor der Annahme der *deditio*); Caesar b. G. 2,13ff. (die Waffenauslieferung erfolgt im Fall der Bellovaker wahrscheinlich nach der Annahme der *deditio*); Caesar b. G. 2,32,1f. (die Waffenauslieferung erfolgt im Fall der Atuatiker vor der Annahme der *deditio*); Caesar b. G. 3,21 (die Waffenauslieferung erfolgt im Fall der Sotiaten nach der Annahme der *deditio*); Caesar b. G. 7,11 (die Waffenauslieferung erfolgt im Fall von Vellaunodunum nach der Annahme der *deditio*); Caesar b. G. 7,12f. (die Waffenauslieferung erfolgt im Fall von Noviodunum nach der Annahme der *deditio*); Caesar b. G. 7,89 (die Waffenauslieferung erfolgt nach der Annahme der *deditio*); Caesar b. civ. 2,22 (die Waffenauslieferung erfolgt im Fall der Massilier nach der Annahme der *deditio*); Ps. Caesar b. Alex. 1,32 (die Waffenauslieferung erfolgt im Fall der Alexandriner vor der Annahme der *deditio*); Sallust Iug. 29,1-7 (die Waffenauslieferung erfolgt im Fall des Iugurtha nach der Annahme der *deditio*); Sallust Iug. 62,5f. (die Waffenauslieferung erfolgt im Fall des Iugurtha nach der Annahme der *deditio*); Sallust hist. 2,87 (die Forderung nach der Auslieferung der Waffen erfolgt im Fall der gescheiterten *deditio* von Isaura Nova nach der Annahme der *deditio*); Livius 2,30,15 (das Wegwerfen der Waffen erfolgt im Fall von Velitrae vor der Annahme der *deditio*); Livius 5,27,14 (die Waffenauslieferung erfolgt im Fall von Falerii nach der Annahme der *deditio*; anders Diodor 14,96,5, der von einer Eroberung von Falerii berichtet); Livius 6,8,10 (das Wegwerfen der Waffen erfolgt im Fall der Volsker vor der Annahme der *deditio*, vgl. Oakley, Commentary 1 467f.); Livius 7,19,1 (die Waffen werden im Fall von Sassula vor der Annahme der *deditio* gestreckt); Livius 9,5 (im Fall der *deditio* der Römer gegenüber den Samniten bei Caudium werden die Waffen gleichzeitig mit dem Vorgang der *deditio* ausgeliefert, der am Ende mit dem *sub iugum missum* der römischen Legionen abgeschlossen wird); Livius 21,57,13 (Hannibal nimmt die *deditio* an und verlangt danach die Waffenauslieferung); Livius 28,34,7. 9 (die Waffenauslieferung in der systematisierenden Stelle bei Livius 28,34,7 erfolgt nach der Annahme der *deditio*); Livius 29,3,1-5 (die Waffenauslieferung erfolgt im Fall der Iberer vor der Annahme der *deditio*); Livius 39,2,1-4 (die Waffenauslieferung erfolgt im Fall der ligurischen Friniaten nach der Annahme der *deditio*); Livius 39,54 (die Waffenauslieferung erfolgt im Fall der Gallier nach der Annahme der *deditio*); Livius 40,16,6 (die Waffenauslieferung soll nach der *deditio* erfolgen und dann soll eine Gesandtschaft an den Senat gehen); Livius 40,41,5 (die Waffenauslieferung erfolgt im Fall der Berglandligurer nach der Annahme der *deditio*); D.H. 3,50,2f. (die Waffenauslieferung erfolgt im Fall Collatias nach der Annahme der *deditio*); D.H. 5,60 (die Waffenauslieferung erfolgt im Fall von Fidenae nach der Annahme der *deditio*); Appian Ib. 38 (157) (die Abfolge der Handlungen ist unklar); Appian Ib. 73 (308f.) (die Waffenauslieferung erfolgt im Fall von Talabriga nach der Annahme der *deditio*); Appian Ib. 75 (321) (die Waffenauslieferung erfolgt im Fall der Lusitaner nach der Annahme der *deditio*); Appian Ib. 77 (329f.) (die Waffenauslieferung erfolgt im Fall von Malia nach der Annahme der *deditio*); Appian Mithr. 96 (442) (die Waffenauslieferung erfolgt im Fall der Piraten gleichzeitig zur Annahme der *deditio*).

¹²⁵ Die Auslieferung der feindlichen politischen Elite und deren Gefangennahme, Verbannung oder deren Tötung im Kontext der *deditio* (vgl. Oakley, Commentary 1 447). Auch diese Handlung erfolgte je nach Situation entweder als „Auflage“ vor oder als „Befehl“ nach der Ausführung der *formula deditiois* oder auch gleichzeitig mit ihrer Vornahme. Einige Beispiele: Caesar b. G. 7,13 (Auslieferung der Aufwiegler gleichzeitig mit der Ausführung der *deditio*); Caesar b. G. 7,89 (die Vorführung der Vornehmen und die Ausliefe-

Geiseln werden übergeben und weiterhin wird Geld ausgehändigt und Sachleistungen werden erbracht.¹²⁸ Die vorläufige Regulierung der politischen und

rung des Vercingetorix erfolgt nach dem Angebot der *deditio* und auf Befehl Caesars); Sallust Iug. 28,2 (der Senat fordert die Gesandten Iugurthas zur Auslieferung Iugurthas und des Königreiches Numidien, also zur förmlichen *deditio*, auf); Livius 2,17,1-7 (die Hinrichtung der führenden Männer erfolgt nach der Ausführung der *deditio*); Livius (Quadrigrarius) 8,19,13f. (der Senat verweigert die Annahme der *deditio* und damit verbundene Auslieferung von 350 Verschwörern); Livius (anonyme Überlieferungsvariante) 8,20,6 (Auslieferung des feindlichen Rädelsführers gleichzeitig mit der Ausführung der *deditio*); Livius 9,24,13ff. (die für die Ermordung der römischen Siedler und den Aufstand Verantwortlichen werden nach der Ausführung der *deditio* ermittelt); Livius 29,3,1-5 (die Auslieferung des Mandonius und der anderen Kriegstreiber ist die Auflage für die Ausführung der *deditio*); D.H. 3,31,6 (die Urheber des Aufstands werden nach der Ausführung der *deditio* getötet); D.H. 3,49,5f. (die Urheber des Aufstandes werden nach der Ausführung der *deditio* verbannt); D.H. 5,60 (Hinrichtung der für den Aufstand Verantwortlichen auf Beschluss des römischen Senats nach der bereits erfolgten *deditio*).

¹²⁶ **Die Auslieferung von Überläufern, einige Beispiele:** Caesar b. G. 1,27f. (übergelaufene Sklaven); Sallust hist. 2,87; Sallust Iug. 62,5f.; D.H. 3,54,1ff.; Appian Ib. 73 (308f.). 79 (340-343).

¹²⁷ **Die Rückgabe von Kriegsgefangenen im Kontext einer *deditio*, einige Beispiele:** Livius 34,16,4-7; D.H. 3,54,1ff.; Appian Ib. 73 (308f.). 79 (340-343); Appian Mithr. 96 (442).

¹²⁸ **Die Geiselstellung im Kontext einer *deditio* (vgl. Oakley, Commentary 3 266).** Den Zweck der Geiselübergabe, nämlich die Bereitstellung einer Sicherheitsleistung (*pignus*), illustriert deutlich beispielsweise Caesar b. G. 7,2,1ff., wo ein *ius iurandum* der Verschwörer wegen der Absicht der Geheimhaltung der getroffenen Vereinbarungen an die Stelle der Geiselübergabe tritt. Die Notwendigkeit der Stellung von *pignora* im Kontext von *deditiones* illustriert auch die Kontroverse über die Gewährung eines Triumphes bei Livius 33,22,9 und vgl. auch die Erzählung bei Livius 10,11,11ff., die zeigt dass die Geiselstellung eine Sicherheitsleistung für die zukünftige Gefolgschaft gegenüber Rom ist. **Einige Beispiele:** Polybios 36,5,6 (die Geiselübergabe erfolgt in diesem Fall eindeutig nach der Ausführung der *formula deditionis*!); Caesar b. G. 1,27f. 2,13ff. 3,33. 3,27. 4,22. 4,27. 4,36. 5,20. 5,22. 6,3. 6,9 mit 6,29 (Rückbezug auf *deditio* der Ubier [Caesar b. G. 4,16,5]). 7,11. 7,12f. 8,20-23. 8,27. 8,31; Diodor 19,10,2; Sallust Iug. 54,6; Sallust hist. 2,87; Livius 5,27,14. 9,5 (im Fall der *deditio* der Römer gegenüber den Samniten bei Caudium werden die Geiseln gleichzeitig mit dem Vorgang der *deditio* ausgeliefert, der am Ende mit dem *sub iugum missum* der römischen Legionen abgeschlossen wird); Livius 9,16,1. 9,20,4. 23,41,6 vgl. zum Jahr 217 v. Chr. die verkürzte Darstellung eines entsprechenden Vorgangs bei Livius 22,31,1); Livius 22,20,11. 28,34,7. 29,3,1-5. 36,39,1ff. mit Livius 36,40,3. 38,28,6. 40,28,6. 44,7,5; D.H. 6,25, vgl. 6,30 (Hinrichtung der Geiseln); Appian Ib. 38 (157). 48 (199). 52 (218-221). 77 (329-330). 79 (340-343); Appian Illyr. 28 (81)s. 28 (82). Die Auslieferung von Gefangenen und Pferden begegnet in der Tafel von Alcántara nach der Ausführung der *formula deditionis* (die Erstpublikation bei R. López Melero/J. Salas Martin/J.-L. Sanchez Abal, El bronce de Alcántara. Una *deditio* del 104 a. C., Gerión 2, 1984, 265-323 [AE 1984, Nr. 495; HEP 1, 1989, 151] und sonst noch AE 1986 Nr. 304 und Nörr, Aspekte 19-23 *passim* und der Eintrag in der „Roman Law Library“ [<http://droitromain.upmf-grenoble.fr/>] unter *leges regiae, rogatae, datae* zum Jahr 104 v. Chr.). **Geldzahlungen im Kontext einer *deditio*, z.B.:** Caesar b. G. 5,22; Caesar b. civ. 2,22; Sallust Iug. 29,1-7. 62,5f.; Livius 5,27,15. 29,3,1-5. 38,13,13. 40,47,9f.; D.H. 3,50,2. 4,52. 8,19,4f. 8,68,2. 9,58,8; Appian Ib. 38 (157). 48 (199). 52 (218-221). 73 (308f.). 79 (340-343); Appian Illyr. 28 (81f.); Appian b. civ. 4,81 (340-343). **Getreidelieferungen im Kontext einer *deditio*, z.B.:** Caesar b. G. 5,20; 2,3ff.; Caesar b. civ. 1,60; Ps. Caesar b. Afric. 6; 33; Sallust Iug. 54,6; Sallust hist. 2,87; Livius 29,3,1-5. 38,13,13; D.H. 8,19,4f.; Appian Ib. 73 (308f.).

rechtlichen Verhältnisse für das unterlegene Gemeinwesen wird durch den römischen Feldherrn, der erhöht auf einem Tribunal sitzt,¹²⁹ nach der Beratung mit dem *consilium* den Gesandten des unterlegenen Gemeinwesens mitgeteilt.¹³⁰ Dies schickt mit Erlaubnis des Feldherrn eine Gesandtschaft an den Senat in Rom, um dort den abschließenden Bescheid über das weitere Schicksal, d.h. die Regulierung des zukünftigen Verhältnisses zu Rom, zu erhalten.¹³¹ Das

Sachleistungen im Kontext einer *deditio*, z.B.: Caesar b. G. 7,11. 7,12f.; Sallust Jug. 29,1-7. 54,6; Livius 29,3,1-5; D.H. 6,25,2f.; Appian Ib. 73 (308f.).

¹²⁹ **Die unterlegene Partei muss sich bei der *deditio* zeremoniell unterhalb der überlegene Partei befinden**, d.h. die überlegene Partei empfängt die unterlegene Partei in einer örtlich erhöhten Position (z.B. auf einem Tribunal, vgl. z.B. Velleius Paterculus 2,106,1; Appian Lib. 78 [361] im Kontext der *deditio* Karthagos), z.B.: Appian Ib. 31 (123); Caesar b. G. 7,89,4 (Caesar sitzt erhöht auf einem Wall und empfängt die Gesandten der Gallier).

¹³⁰ So auch im Fall der Tafel von Alcántara (die Erstpublikation bei R. López Melero/J. Salas Martin/J.-L. Sanchez Abal, *El bronce de Alcántara. Una deditio del 104 a. C.*, *Gerión* 2, 1984, 265-323 [AE 1984, Nr. 495; HEP 1, 1989, 151] und sonst noch AE 1986 Nr. 304 und Nörr, *Aspekte* 19-23 *passim* und der Eintrag in der „Roman Law Library“ [<http://droitromain.upmf-grenoble.fr/>] unter *leges regiae, rogatae, datae* zum Jahr 104 v. Chr.). **Solche Anweisungen können sein: Befehl zur Stellung von Hilfstruppen nach einer *deditio*, z.B.:** Appian Ib. 52 (218-221). **Eine Besatzung wird in die Stadt gelegt, z.B.:** Polybios 1,38,10; Caesar b. G. 2,3ff.; Ps. Caesar b. Afric. 33. 36. 74; Sallust Jug. 54,6; Livius 9,24,13ff. 28,34,7. 31,27,4f.; D.H. 3,50,2. 5,60. 9,58,7f.; Appian Ib. 32 (130). 52 (218-221). 38 (157); Appian Illyr. 17 (50). **Einsetzung eines Herrschers in der dedierten Stadt durch Rom, z.B.:** D.H. 3,50,2; Appian Ib. 32 (130). **Abtretung bzw. Annektierung von Ackerland nach einer *deditio*, z.B.:** Livius 2,17,1-7. 8,11,12-16. 36,39,1ff. mit 36,40,3; D.H. 4,27. 5,60. 9,58,7f. 20,5,4; Appian b. civ. 5,12 (49); Appian Hann. 43 (185-188). **Römische Siedler werden in die Stadt gelegt, z.B.:** D.H. 3,49,5f. (Crustumier – Rom). **Anweisung von Siedlungsland nach einer *deditio* durch Rom, z.B.:** Appian Ib. 75 (321). **Umsiedlung der dedierten Bürgerschaft nach einer *deditio*, z.B.:** Livius 40,41,3. 40,53,2; D.H. 3,37,4. **Befehl zur Rückkehr in das angestammte Land nach der *deditio*, z.B.:** Caesar b. G. 1,27f. **Wiederherstellung der Verfassung nach der *deditio*, z.B.:** D.H. 3,31,6. 3,54,1ff. 4,27. **Anerkennung der Oberherrschaft Roms durch das dedierte Gemeinwesen, z.B.:** D.H. 3,59ffs. 3,66,2.

¹³¹ So auch im Fall der Tafel von Alcántara (die Erstpublikation bei R. López Melero/J. Salas Martin/J.-L. Sanchez Abal, *El bronce de Alcántara. Una deditio del 104 a. C.*, *Gerión* 2, 1984, 265-323 [AE 1984, Nr. 495; HEP 1, 1989, 151] und sonst noch AE 1986 Nr. 304 und Nörr, *Aspekte* 19-23 *passim* und der Eintrag in der „Roman Law Library“ [<http://droitromain.upmf-grenoble.fr/>] unter *leges regiae, rogatae, datae* zum Jahr 104 v. Chr.). **Fälle der konstitutiven Neuregulierung der Verhältnisse nach einer vorangegangenen *deditio* durch Organe der römischen Gemeinde (vgl. auch Voigt, *Ius* 2 284 A. 304; Dahlheim, *Struktur* 69-82 und Nörr, *Aspekte* 51-64 mit weiteren Quellenbelegen und Literatur):** Die Dokumentation in den Inschriften: ILS Nr. 15 (Dekret des L. Aemilius Paulus für Hasta; zur *dum populus senatusque Romanus vellet*-Klausel vgl. weiterhin Appian Ib. 44 [183] und die bisher übersehene Erzählung bei Appian Num. 4,2f.); Sherk, RDGE Nr. 2 (*Senatus Consultum de Thisbensibus*); Sherk, RDGE Nr. 3 (*Senatus Consultum de Coroneia*); Sherk, RDGE Nr. 35 (*Epistula Lucii Cornelii Scipionis eiusque fratris ad Heracleotas ad Latmum*). Die Dokumentation in der literarischen Überlieferung, eindeutige und gut dokumentierte Beispiele: Livius 9,43,7-23 (*deditio* der Herniker und anschließende Neuregulierung der Verhältnisse durch Rom. *Ab senatu ad Marcium reiecti, cui senatus consulto permissum de Hernicis erat, isque eam gentem in deditioem accepit ... Cornelius in Samnio relictus: Marcus de*

kann die vollständige oder teilweise Annexion, die Umsiedlung der unterlegenen Bürgerschaft, die Neuregulierung der Verhältnisse durch Rom, das römische Bürgerrecht, das römische Halbbürgerrecht, ein *foedus* mit Rom, der Status des *amicus et socius* oder der vorerst andauernde Status einer minderberechtigten Personengruppe (*dediticii*) sein.¹³² Die Annahme einer *deditio* kann von Rom verweigert werden.¹³³ Der Vorgang der *deditio* kann sich über einen

Hernicis triumphans in urbem rediit statuaque equestris in foro decreta est, quae ante templum Castoris posita est. Hernicorum tribus populis, Aletrinatis, Verulano, Ferentinatis, quia maluerunt quam civitatem, suae leges redditae conubiumque inter ipsos, quod aliquamdiu soli Hernicorum habuerunt, permissum. Anagninis quique alii arma Romanis intulerant, civitas sine suffragii latioe data, concilia conubiaque adempta et magistratibus praeter quam sacrorum curatione interdictum. Livius 26,15,2. 16,5-13. 34 überliefert die etappenweise und differenzierende Neuregulierung der Verhältnisse durch den römischen Senat für die Kampaner und Capua, das sich an Rom übergeben hatte (Livius 26,14,2). Livius 37,32,10-14 (*deditio* Phokäas und anschließende Neuregulierung der Verhältnisse; Livius 37,32,14: *urbem agrosque et suas leges iis restituit* und die abschließende Bestätigung dafür bei Livius 38,39,12: *Phocaeensibus et ager quem ante bellum habuerant, redditus et, ut legibus antiquis uterentur, permissum*; vgl. Polybios 21,46,6; Briscoe, Commentary 3 142). Neuregulierung der Verhältnisse von Ambrakia, das sich zuvor mit einer *deditio* ergeben hatte (Polybios 21,29f.; Livius 38,9) durch ein *senatus consultum*, Livius 38,44,4ff.: *Et referente Aemilio senatus consultum factum est, ut Ambraciensibus suae res omnes redderentur; in libertate essent ac legibus suis uterentur; portoria, quae vellent, terra marique caperent, dum eorum immunes Romani ac socii nominis Latini essent; signa aliaque ornamenta, quae quererentur ex aedibus sacris sublata esse, de iis, cum M. Fulvius Romam revertisset, placere ad collegium pontificum referri et, quod ii censuissent, fieri. Neque his contentus consul fuit, sed postea per infrequentiam adiecit senatus consultum Ambraciam vi captam esse non videri* (vgl. Briscoe, Commentary 3 155f.). Aufnahme der sich übergebenden Ligurer in die Provinz bei vorheriger Entwaffnung auf Anordnung des Senates durch den Feldherrn (Konsul), Livius 40,16,4ff.; Neuregulierung der Verhältnisse der Ligurer, die von M. Popillius Laenas nach der *deditio* widerrechtlich behandelt worden waren (Nörr, Aspekte 130f.; Briscoe, Commentary 4 176-182. 185f. 222-227); Livius 42,7,3-9,6. 42,10,9-15. 42,21-22,8) waren durch ein *senatus consultum*, Livius 42,22,5f.: *Ibi cum laceratus iurgiis multorum esset, senatus consultum factum est, ut, qui Ligurum post Q. Fulvium, L. Manlium consules hostes non fuissent, ut eos C. Licinius, Cn. Sicinius praetores in libertatem restituendos curarent, agrumque iis trans Padum consul C. Popillius daret. multa milia hominum hoc senatus consulto restituta in libertatem, transductisque Padum ager est adsignatus.*

¹³² Voigt, Ius 2 284 A. 304; Mommsen, Staatsrecht 3 56f. 57 A. 1.; Heuss, Grundlagen 69-77. 78-113. 112f. (Fazit, die vertraglose *amicitia* folgt auf die *deditio*) 94-112; Dahlheim, Struktur 70-74. 77f. A. 41; Nörr, Aspekte 50-64; Nörr, Fides 16.

¹³³ **Die *deditio* wird vom römischen Senat abgelehnt, einige Beispiele:** Livius 8,2,5-8 (Sidiciner – Rom); Livius (Quadrigarius) 8,19,13f. (Fundi – Rom); D.H. 12,13 (Veji – Rom); Polybios 1,11,1 (der römische Senat fasst keinen endgültigen Beschluss über das Hilfersuchen und *deditio*-Angebot der Mamertiner); Polybios 1,83,11 (die Römer weisen die *deditio*-Angebote der sardischen Söldner und Uticas ab); Polybios 15,4,1f. (P. Cornelius Scipio nimmt während seines Afrikafeldzuges keine *deditio*en der Gemeinwesen der Region an). Im Fall der *deditio* des Iugurtha gegenüber L. Calpurnius Bestia wird nach dem Abschluss der Übergabehandlungen im Kontext der *deditio* deren Gültigkeit vom Senat aufgehoben und der Kriegszustand mit Iugurtha erneuert (Sallust Iug. 29,1-7. 31,19. 32,1-5. 33. 36,1).

längeren Zeitraum erstrecken.¹³⁴ Der *deditio* kann ein Waffenstillstand vorausgehen.¹³⁵ Ihre wechselseitige Ausführung kann außerdem durch einen Waffenstillstand unterbrochen werden.¹³⁶ Der Gesamtvorgang im Kontext einer *deditio* ist erst abgeschlossen, wenn die von der überlegenen Partei gewünschten Übergabehandlungen insgesamt erfüllt sind und am Ende der Senat und das Volk in Rom die Gültigkeit der magistratischen Handlungen im Kontext der *deditio* abschließend bestätigt.¹³⁷

Die *formula deditio* des Livius ist also im Kontext des Gesamtvorgangs nur eines mehrerer aufeinanderfolgender Verfügungsgeschäfte der unterlegenen Partei, die eine Einigung der beteiligten Parteien über das Eintreten des wechselseitigen Friedens (*pax*) zur Voraussetzung hat. Die Auslieferung, beispielsweise der Waffen, ist als Verfügungsgeschäft ein Bestandteil des Gesamtvorgangs, der je nach den Umständen und je nach Wunsch des römischen Feldherrn als Auflage vor oder als Befehlsbefreiung nach der *formula deditio* vorgenommen werden kann. Der Zweck des Gesamtvorgangs ist es, neben der Übergabe konkreter Dinge und abstrakter Rechte, den Zustand des Friedens herbeizuführen. Der Erreichung dieses Zieles dienen alle Begleithandlungen der *formula deditio* und sie selbst. Eine entsprechende Einigung der Parteien (also ein Vertrag) über die Herbeiführung des Friedenszustandes im Vorfeld der *formula deditio* ist notwendig vorauszusetzen – ohne, dass damit gesagt

¹³⁴ Dies illustriert etwa sehr deutlich der Fall der *deditio* Karthagos gegenüber Rom am Anfang des 3. Punischen Krieges. Von der prinzipiellen Annahme der *deditio* durch den römischen Senat bis zur vollständigen Mitteilung der römischen Bedingungen (Geiseln, Waffenauslieferung) und deren schrittweisen Erfüllung durch Karthago vergehen einige Wochen (Polybios 36,3-7; Diodor 32,6,1ff.; Livius per. 49,7ff.; Appian Lib. 77-90), bis der Abschluss der *deditio* schließlich an der Forderung Roms scheitert, die Karthager müssten ihre Stadt verlassen und einen neuen Siedlungsort bewohnen.

¹³⁵ So beispielsweise im Fall des *deditio*-Angebotes der Aetoler gegenüber M. Acilius Glabrio: Polybios 20,9 mit Livius 36,27,3 und 37,32,10 (die Bürger von Phokaia erhalten fünf Tage Bedenkzeit nach der Aufforderung zur *deditio*) und weiterhin Sallust Iug. 29,1-7 (der Fall der *deditio* des Iugurtha gegenüber L. Calpurnius Bestia, der ein Waffenstillstand vorausging) und Livius 9,43,5ff. (der Fall der *deditio* der Herniker gegenüber Rom).

¹³⁶ So beispielsweise im Fall der am Ende der gescheiterten *deditio* der Aetoler gegenüber M. Acilius Glabrio, (Polybios 20,9f.; Livius 36,28,8). Die Tatsache, dass der Gesamtvorgang im Kontext einer *deditio* durch *indutiae* (Unterbrechung des Kriegszustandes, vgl. Gellius n. a. 1,25; Paulus Dig. 49,15,19) unterbrochen werden kann, zeigt im Übrigen, dass der Zustand des Friedens (als das Ergebnis des Vorgangs im Kontext einer *deditio*) nicht schon mit der Vornahme der *formula deditio* eintritt, sondern erst nach der Erfüllung aller von der überlegenen Partei gewünschten Forderungen durch die unterlegene Partei.

¹³⁷ Vgl. hierfür insbesondere die Fälle der gescheiterten *deditio* Karthagos und Iugurthas gegenüber Rom bzw. L. Calpurnius Bestia (Karthago: Polybios 36,3-7; Diodor 32,6,1ff.; Livius per. 49,7ff.; Appian Lib. 77-90. Iugurtha: Sallust Iug. 29,1-7. 31,19. 32,1-5. 33. 36,1).

sein soll, dass dies unbedingt in der Form eines schriftlichen Vertrages erfolgen musste.¹³⁸

Für den vertraglichen Charakter der *deditio* spricht weiterhin, dass die unterlegene Partei in manchen Fällen Geiseln an die überlegene Partei übergibt. Würden sich im Kontext der *deditio* die Parteien nicht auch auf „etwas“ einigen (Vertrag), wäre es unverständlich, warum im Kontext der *deditio* Geiseln gestellt werden. Der Zweck der Geiselstellung ist es, die dauerhafte Einhaltung der Einigung auf den Friedenszustand abzusichern. Denn die Geiseln bleiben auch nach dem Abschluss der rechtlichen Handlungen im Kontext der *deditio* im Gewahrsam der überlegenen Partei.¹³⁹ Die Geiseln sichern also nicht nur den Vorgang ab, sondern sie verbürgen auch auf Dauer sein rechtliches und politisches Ergebnis, nämlich den Vertrag über das Eintreten des Friedenszustandes zwischen den beteiligten Parteien. Der Vertrag an sich ändert, wie beim Kaufvertrag der Gegenwart, nicht die tatsächliche Situation, sondern erst die Abfolge der „Verfügungsgeschäfte“ schaffen die Voraussetzung für die Erfüllung des Vertrages (*pax*).

Was bedeutet der Vertragsgegenstand des „Friedens“ im Kontext der *deditio* konkret?

Mit dem „Verfügungsgeschäft“ der *formula deditio* wird auf der Ebene des Personenrechtes vonseiten Roms der außerhalb der friedlichen römischen Rechtsordnung stehenden (politisch verfassten) Personengruppe der Feinde (= Unpersonen, die dem *ius belli* unterliegen) ein Status in der friedlichen römischen Rechtsordnung gegeben, nämlich der in der römischen Gesellschaft rechtlich und sozial minderberechtigte Stand der *dediticii*.¹⁴⁰ Es handelt sich um ein asym-

¹³⁸ Vgl. A. 123.

¹³⁹ Caesar beispielsweise ließ die Geiseln der gallischen Stämme auch in der Zeit nach der Regulierung der jeweiligen Verhältnisse vor Ort (also nach der Restitution der *dediticii* und dem sich anschließenden Verhältnis der *amicitia*) zunächst in Samarobriua und dann in Noviodunum bewachen (Caesar b. G. 5,47,2. 6,4,4. 7,55,1. 6. 7,63,3; D.C. 40,38,2).

¹⁴⁰ Aus der Überlieferung zu den *deditii* bzw. *dediticii* geht mit einiger Sicherheit hervor, dass es sich um einen Personenstatus freier Menschen handelte (mit dem Status der *peregrini*), die zwar am Recht Anteil hatten, die aber sozial am unterem Ende der römischen Gesellschaftsordnung verortet waren und die weiterhin spätestens seit der *lex Aelia Sentia* (Rottondi, Leges 455f.) in Hinsicht auf die Anteilhabe am Recht, der Möglichkeit der personenrechtlichen Statusverbesserung (und Statusvererbung an die leiblichen Nachkommen) und Freizügigkeit mit detaillierten Regelungen benachteiligt waren (Aufenthaltsverbot für die nähere Umgebung von Rom; fehlende Fähigkeit zur Erbschaft und zum Testament nach dem römischen *ius civile* oder auch einem anderem Recht; fehlende Zugehörigkeit zu einer bestimmten *civitas*). In der Zeit, als zu den *dediticii* nur diejenigen zählten, deren Bürgerschaft sich Rom gegenüber dediert hatte, hatte der Status des *de-*

metrisches Statusverhältnis zwischen der römischen Gemeinde und den *dediticii*, bei dem Rom die Rolle der überlegenen Partei zukommt. Mit der *formula deditiois* wird die Personengruppe der vormaligen Feinde in die Rechtsordnung Roms hineingenommen, wodurch sie vermittels des nun gewonnenen Personenstatus auch erst zum Objekt dieser Ordnung werden kann. Dies ist der Vertragsgegenstand des „Friedens“ im Kontext der *deditio*. „Frieden“ meint nur den Zustand des rechtlich wechselseitig etablierten Verhältnisses (= Gewährung eines Personenstandes in der römischen Rechtsordnung) und setzt, anders als in der heute geläufigen Auffassung vom Frieden, den vorherigen Zustand des Krieges nicht voraus. Deshalb kann auch in den Fällen der „*deditio* im Frieden“ (z.B. die Kampaner im Jahr 343 v. Chr.) diese den so verstandenen „Frieden“ ohne vorherigen Krieg zum Vertragsgegenstand haben.¹⁴¹

diticius lediglich einen transitorischen Charakter und dauerte nur bis zur Neuregulierung des Verhältnisses der dedierten Bürgerschaft zu Rom an (Restitution, was aber auch ein Prozess sein konnte, der längere Zeit andauern konnte und der für die betroffenen Bürgerschaften nicht unbedingt in die Einsetzung in den alten Stand münden musste). Spätestens seit der *lex Aelia Sentia* war der Status des *dediticius* für die betroffenen Personen dauerhaft, wobei sich die Gruppe der *dediticii* nun mehrheitlich aus der Gruppe der verurteilten Verbrecher und der von ihren Herren bestraften Sklaven rekrutierte, die freigelassen worden waren. Zu den *dediticii* vgl. die unterschiedlichen Positionen bei: Tasler, RGA 5 (1984²) 286-299 s.v. *dediticii* und Behrends, RGA 5 (1984²) 299-307 s.v. *dediticii* und weiterhin Wolff, *Constitutio* 1 219-238; Heuss, *Grundlagen* 71-77; Nörr, *Aspekte* 45-50; Avenarius, *Liber* 181f. 188. 278ff. 393. Die lexikographischen und insbesondere die juristischen Hauptquellen zur Geschichte und zum Status der *dediticii*, die zu den *peregrini* gezählt werden: Isidor orig. 9,4,49 (Definition; vgl. *Glossae Papiae s.v. dediticii*); Gaius inst. 1,14 (Definition). 1,12-15. 25ff. 67f. 3,74; Ulpianus reg. 1,5. 11. 14. 7,4; 20,14. 22,2; *Frg. Berol.* (= FIRA 2² 625f.); Paulus Sent. 4,12,6f.; Paulus coll. (= FIRA 2² 553f.); *Codex Theodosianus* 7,13,16; *Iustinian inst.* 1,5,3. 3,7,4; *Codex Iustinianus* 7,5 tit. 7,5,1. 6,1 pr.; *Theophilus paraphr.* 1,5,3; *Glossae latino-graecae*, G. Goetz, *Corp. Gloss.* 2,39/38^r,52). Eine Zusammenstellung (unvollständig) der Belege für das Wort *dediticius* und *deditus*, -a, -um finden sich in: ThLL 5,1 (1909-1934) 264 s.v. *dediticius*. 269 s.v. *deditus*, -a, -um. Eine zusammenhängende Erläuterung des Sprachgebrauches findet sich bei: Moore, in: Ed. Wölfflin (Hg.), *Archiv für lateinische Lexikographie und Grammatik* 11, 1900, 81-85; Wolff, *Constitutio* 1 219-226. 2 449-453 A. 504-506; Tasler, RGA 5 (1984²) 288ff. s.v. *dediticii*. Ob die *dediticii* in der *constitutio Antoniniana* erwähnt wurden, hängt erstens davon ab, ob der Gießener Papyrus (*Edict. Imp. Carac. Papyr. Giess.* 40,9) überhaupt das Edikt Caracallas wiedergibt (was man mit Hartmut Wolff, *Constitutio* 1-2 *passim* bezweifeln kann), und ob an der entsprechenden Stelle des Textes überhaupt *dediticii* zu lesen ist. Nach den Untersuchungen von Peter Alois Kuhlmann ist m.E. zumindest sicher, dass, wenn im Text des Papyrus von den *dediticii* die Rede ist, dies ohne einen inhaltlichen Zusammenhang mit der Bürgerrechtsvergabe des Ediktes geschieht (Kuhlmann, in: U. Egelhaaf-Gaiser u.a. [Hgg.], *Kultur der Antike* [2011] 265-275; Kuhlmann, *Papyri* [1994] 217-239).

¹⁴¹ **Deditiones ohne vorherige kriegerische Handlungen mit Rom, einige Beispiele** (vgl. Heuss, *Grundlagen* 80-83; Dahlheim, *Struktur* 52-67): Der am ausführlichsten geschilderte Fall einer solchen *deditio* im Frieden ist der Fall der *deditio* der Kampaner im Jahr 343 v. Chr. (*Livius* 7,30f., vgl. Oakley, *Commentary* 2 284-306). *Livius* 8,19,1ff. (die *deditio* der Fabraterier und Lukaner). 8,2,6 (Sidiciner betreiben vergeblich eine *deditio* gegenüber

Der Vorgang der *deditio* ist demnach kein Akt der „völkerrechtlichen Vernichtung“, sondern der „rechtlichen Integration“ (ob im Krieg oder im Frieden) in die römische Gesellschaft, zu der immer auch Ausländer gehören.

Die an den Kategorien des modernen Völkerrechts orientierte Deutung vom Verlust der „Völkerrechtssubjektivität“ und „Souveränität“ des unterlegenen Gemeinwesens wird dem rechtlichen Gedanken, der der *deditio* zugrunde liegt, nicht gerecht. Der Gebrauch des Wortes *dediticii* für römische Soldaten, die sich im Bürgerkrieg ihrem Gegner ergeben haben, illustriert diesen Sachverhalt besonders deutlich.¹⁴² Das gedankliche Objekt der *deditio* ist nicht die Aufhebung der „Völkerrechtssubjektivität“ oder „Souveränität“ der unterlegenen Personengruppe, sondern deren Personen- und Besitzrecht im Verhältnis zur überlegenen Partei.¹⁴³ Diesem Sachverhalt entspricht es, wie bereits erwähnt, allgemein, dass das Wortfeld der *deditio* nicht auf den Bereich der Außenbeziehungen Roms eingeschränkt ist.

An der Aushandlung der neuen Ordnung nach der Ausführung der *formula deditionis* sind die *dediticii* beteiligt, indem sie als gegenüber Rom minderberechtigte Personengruppe durch Gesandte vor dem Feldherrn und schließlich

Rom). Polybios 1,10,2-11,4 (Angebot der Mamertiner im Senat zur *deditio*; Beschluss der römischen Volksversammlung zur Hilfeleistung für die Mamertiner und Beauftragung dazu an den Konsuln App. Claudius Caudex und schließliche Annahme der *deditio* durch App. Claudius Caudex, nach der Vertreibung der karthagischen Besatzung von Messana durch die Mamertiner). D.C. frg. 49,1f.; Appian Illyr. 7 (17f.) (*deditio* Issas gegenüber Rom im Vorfeld des 1. Illyrischen Krieges); Polybios 2,11,5-12,3, vgl. Appian Illyr. 7f. (17-22); D.C. frg. 49; Strabon frg. 8 (*deditiones* der illyrischen Städte im Verlauf des Krieges Roms gegen Teuta). Livius 33,13,12; Polybios 18,39,9, vgl. Appian Mak. 9,2; Plutarch Flam. 9 (freiwillige *deditiones* der thessalischen Städte). Livius 33,15,15 (*deditio* der akarnanischen Völker nach dem Sieg Roms gegen Philipp V.). 36,31,5 (Messenien, das von den Achaeern mit Krieg überzogen wird, übergibt sich mit einer Gesandtschaft den T. Quinctius Flamininus). 38,31,5f. (Sparta übergibt sich den Römern, um nicht in die Hand der Achaeer zu gelangen; Briscoe, Commentary 3 113). Sherk, RDGE Nr 35, vgl. Livius 37,45,3 (zahlreiche *deditiones* der Städte Asiens nach dem Sieg der Römer bei Magnesia). Polybios 36,3,1; Appian Lib. 75; Livius per. 49 (*deditio* Uticas während des 3. Punischen Krieges).

¹⁴² Ps. Caesar b. Alex. 9,3: *Eo biduo legio XXXVII ex dediticis Pompeianis militibus cum frumento, armis, telis, tormentis imposita in navis a Domitio Calvino ad litora Africae paulo supra Alexandream delata est* und vgl. Florus 2,9,24; Augustinus civ. D. 3,28; Livius per. 88; Auctor de vir. ill. 75,9, wo die Marianer, also auch römische Bürger, die sich Sulla ergeben hatten, als *dediti* bzw. *dediticii* benannt werden.

¹⁴³ Vergleiche etwa den Fall des Sp. Postumius Albinus Caudinus, der nach der Übergabe durch den *pater patratus* an die Samniten (= *deditio*) in der bei Livius begegnenden Rechtsauffassung durch die Übergabe zum samnitischen Bürger wird (= Änderung des Personenstatus; Livius 9,10,9f. 11.11). Im Fall der *deditio* der Kampaner gegenüber Rom im Jahr 343 v. Chr. wird deren Siedlungsgebiet nach der Annahme der *deditio* durch Rom in der bei Livius begegnenden Rechtsanschauung zum *ager populi Romani* (= Änderung des rechtlichen Status; Livius 7,31,9).

vor dem römischen Senat vertreten werden, dem vor Ort (aber nicht in letzter Instanz – diese ist der Senat) die Entscheidung über die Neuordnung des Verhältnisses der *dediticii* zu Rom obliegt. Die von Rom besiegte Bürgerschaft hört also mit der *formula deditiois* keinesfalls auf, als religiös, politisch, sozial und rechtlich verfasste Gruppe zu existieren, lediglich ihr Personenstatus und der Status ihres Besitzes und ihrer religiösen Ordnung im Verhältnis zu Rom verändert sich aus der Sicht Roms vom rechtlichen Nichts (= *perduellis*) zu minderberechtigten Bittstellern (*dediticii*) innerhalb der römischen Gesellschaft, die unter der *dicio* Roms stehen. Die andauernde rechtliche und politische Existenz des sich übergebenden Gemeinwesens ist auch daran abzulesen, dass es nach der Ausführung der *formula deditiois* handlungsfähig bleibt und beispielsweise die Befehle der überlegenen Partei zu weiteren Verfügungsgeschäften ausführen kann.¹⁴⁴ Im Fall der *deditio* der Ambrakioten gegenüber M. Fulvius Nobilior (Polybios 21,29f.; Livius 38,9) übergibt die Bürgerschaft Ambrakias nach der Besetzung der Stadt durch den Konsul und vor der endgültigen Regulierung ihres Verhältnisses zu Rom durch den Senat (Livius 38,44,4ff.) dem römischen Feldherrn einen Kranz im Wert von 150 Talenten. Eine solche Handlung ist unter der Voraussetzung eines nach der *deditio* als politische Einheit untergegangenen Gemeinwesens (und ohne ein andauerndes Besitzrecht am Gemeindevermögen) nicht vorstellbar.¹⁴⁵

Der Gesamtvorgang im Kontext einer *deditio* ist demnach die Kombination eines Vertrages (*pax*) mit einer freien Anzahl von Verfügungsgeschäften, von denen die *formula deditiois* nur eines der Verfügungsgeschäfte ist. Diese übergibt ein abstraktes Recht (*dicio*) und sie erfolgt gerade deshalb als Verbalhandlung und sie ist weiterhin als Hingabehandlung mit der ihr vorausgehenden oder folgenden Übergabe konkreter Dinge (Waffen, Geiseln, Überläufer etc.) verbunden. Die Reihenfolge der Verfügungsgeschäfte ist prinzipiell frei bleibend, da sie nur in ihrer Gesamtabfolge den Vertrag (*pax*) erfüllen. Eine *deditio* ist gescheitert, wenn eines der von der überlegenen Partei gewollten Verfügungsgeschäfte von der unterlegenen Partei nicht erfüllt wird. Der Vertrag und die Verfügungsgeschäfte stehen zueinander im Verhältnis von Ursache und Wirkung bzw. von Voraussetzung und Begleitumstand. Die Vorausset-

¹⁴⁴ So bereits Nörr, Aspekte 44.

¹⁴⁵ Vgl. auch den Fall der Boioter: Im Fall der Verhandlungen des Q. Marcius Philippus mit den boiotischen Städten im Jahr 172/171 v. Chr. (Polybios 27,1f.; Livius 42,44) war es der politische Plan des Marcius Philippus, dass sich jede Stadt des boiotischen Bundes für sich in die *fides* Roms begeben sollte, wodurch in der Konsequenz der boiotische Bund als politische Einheit (und durch Gesandte vertretene Gruppe) zerfallen sollte. Der politische Plan des Marcius Philippus hat demnach eine Rechtsanschauung zur Voraussetzung, nach der der boiotische Bund als politische Gruppe (und Verhandlungspartner) fortbestände, wenn es geschähe, dass der Bund als Gesamtheit sich in die *fides* Roms begäbe.

zung eines Vertrages im Kontext der *deditio* und das Fortbestehen des unterlegenen Gemeinwesens als politisch vertretene Gruppe lassen es weiterhin zu, dass mit ihr neben dem Grundverhältnis der *pax* (vertragliche) von den beteiligten Parteien auch in die Zukunft wirkende Absprachen verbunden werden, ohne dass dadurch das politisch, rechtlich und sozial asymmetrische Verhältnis der Vertragsparteien gestört wird, dessen Etablierung gerade die Absicht der *formula deditio* ist (*dicio*).

Die Bedeutung der *fides* im Kontext der *deditio*

Die *fides* ist der Begriff für das durch die *deditio* bewirkte Verhältnis zwischen den beteiligten Personengruppen.¹⁴⁶ Denn der Vorgang der *deditio* kann auch

¹⁴⁶ Forschungsabrisse zum Problem der sprachgeschichtlichen Entwicklung des Begriffs *fides*: Dahlheim, Struktur 26-29; Flurl, Deditio 67ff. A. 1; Becker, RAC 7 (1969) 801-839 s.v. *fides* (mit einem Überblick über die Forschung von Ed. Fraenkel bis hin zu L. Lombardi); Waldstein, ANRW 2,15 (1976) 68-78; Gruen, Athenaeum 60, 1982, 51-55; Wieacker, Rechtsgeschichte 1 315 A. 28. 442f. 505f.; Freyburger, Fides 19-27; Nörr, Aspekte 145-153; Thome, Wertvorstellungen 2² 55-61; Hölkeskamp, in: ders. (Hg.), Senatus Populusque Romanus (2004) 107f.; Strecker, in: M. Bachmann (Hg.), Lutherische und Neue Paulusperspektiven (2005) 232f.; Freyburger, in: J. Champeaux/M. Chassignet (Hgg.), *Aere perennius* en hommage à H. Zehnacker (2006) 185-195; Schumacher, Entstehung 282-285; Baltrusch, Außenpolitik 108ff.; Dmitriev, Slogans 242-282. 437-444. Von den älteren Beiträgen sind von Bedeutung: Fraenkel, RhM 71, 1916, 187-199; Heinze, Hermes 64, 1929, 140-166; v. Beseler, in: Atti del congresso internazionale di diritto Romano 1 (1934) 135-167; Wieacker, ZRG Rom. Abt. 80, 1963, 1-41. insbes. 20-29; Lombardi, Fides 3-162 (mit den Rezensionen z.B. von Wieacker, ZRG Rom. Abt. 79, 1962 407-421 und Fuhrmann, Gnomon 35, 1963, 680-690). Von den neueren Beiträgen sind von Bedeutung: Gruen, Athenaeum 60, 1982, 50-68; Freyburger, Fides *passim* (Resume: Freyburger, IL 36, 1984, 70-73; Rezensionen z.B. von Ramminger, Gnomon 60, 1988, 18-21; Opelt, Gymnasium 95, 1988, 91-92 und Liebeschütz CR 38, 1988, 296-298); Nörr, in: ders./S. Nishimura (Hgg.), Mandatum und Verwandtes (1993) 13-37; Nörr, Aspekte 94-101. 102-114 (mit den Rezensionen von Ziegler, ZRG Rom. Abt. 108, 1991, 279-285 und Dahlheim, RJ 10, 1991, 41-53); Nörr Fides *passim* (mit den Rezensionen z.B. von Ziegler, ZRG Rom. Abt. 109, 1992, 482-485; Lombardi, Iura 42, 1991, 182-184 und Eckstein, CPh 89, 1994, 82-87. insbes. 86); Nörr, in: Luigi Garofalo (Hg.), Atti del convegno internazionale di studi in onore di Alberto Burdese 2 (2003) 497-541. insbes. 538f.; Cancik, in: H. Cancik-Lindemaier (Hg.), Römische Religion im Kontext 1 (2008) 178-197; Hölkeskamp, in: ders., Senatus Populusque Romanus (2004) 105-135; Dmitriev, Slogans 242-282. 437-444. Eduard Fraenkel (RhM 71, 1916, 187-199; ThLL 6,1 [1914] 661-691 s.v. *fides*), der am Anfang der bis heute wirkenden Diskussion über die ursprüngliche Bedeutung des Begriffs *fides* steht, bestreitet nicht, dass das Wort *fides* bereits in früher Zeit die Bedeutung von „Treue“, „Zuverlässigkeit von Menschen“, „Glaubwürdigkeit“ und „Verlässlichkeit von Äusserungen und Nachrichten“ gehabt hat bzw. gehabt haben kann (vgl. seine Ausführungen RhM 71, 1916, 196f.) und also demnach auch in der frühen Zeit Roms eine (menschliche) Qualität bezeichnen konnte. Fraenkel geht es lediglich darum „jener anderen Bedeutung“ (i.E. „Garantie“, „Gewährleistung“), „nach der *fides* keine Qualität ist, ihren Geltungsbereich nicht schmälern zu lassen. Sie ist altertümlich geblieben und war daher der Verkennung ausgesetzt. Denn der

mit den Wendungen *in fidem venire* verbalisiert werden.¹⁴⁷ Alternativ begegnen auch noch *in potestatem venire/accipere* u.ä., *in dicionem venire/accipere* u.ä. oder *in fidem ac dicionem venire/accipere* u.ä., wobei jede der Wendungen für sich einen Aspekt des Vorgangs einer *deditio* zum Ausdruck bringt. Die Begriffe *dicio* und *potestas* verbalisieren ihrer Wortbedeutung nach das Gewaltverhältnis zwischen den Parteien als das Ergebnis der *deditio*. Was bedeutet die *fides* im Kontext der *deditio*?

Im Folgenden wird, im Unterschied zu den bisherigen philologischen und juristischen Interpretationen, die Antwort auf die Frage nach der Bedeutung der *fides* gesucht, indem nach dem rechtlichen Ergebnis der *deditio* gefragt wird, das seinem Inhalt nach vermutungsweise eine gemeinsame Schnittmenge mit der Bedeutung der *fides* haben muss. Denn der spezielle Vorgang der *deditio* konnte, wie bekannt ist, auch mit der Wendung *in fidem venire/accipere* u.ä. verbalisiert werden. Bei dem hier gewählten Weg zu einer Antwort auf die Frage nach der Bedeutung der *fides* stellt sich die Aufgabe, die Fälle der (in der Publizistik unbeanstandet und) in der römischen Politik ungeahndet gebliebener Gewalt Roms nach einer *deditio* bei der Interpretation zum Gehalt der *fides* in die Überlegungen miteinzubeziehen.

Die Handlungen im Kontext der *deditio* begründen kein generelles Recht der *dediticii* auf Freiheit und Überleben. Die Fälle, in denen Rom nach einer *deditio* – ohne dass dies in der Überlieferung als Unrecht oder Normenverstoß qualifiziert wird – ganze Bürgerschaften misshandelt, versklavt und Städte zerstört, illustrieren diesen Sachverhalt.¹⁴⁸ Auch die Fälle, bei denen im Kontext der *de-*

allgemeinen Geistesrichtung entsprechend hat *fides* in der Geltung einer *virtus* sich lebenskräftiger ausbreiten können, auf Kosten jenes anderen, moralisch indifferenten Begriffs. Wir sehen deutlich, wie Cicero die alten Formeln moralisierend umdeutet.“ Fraenkel ging es also lediglich darum zu zeigen, dass eine moralisch indifferente Bedeutung des Begriffs *fides* („Garantie“, „Gewährleistung“) seit der Wende vom 2. zum 1. Jh. v. Chr. zugunsten (mutmaßlich gleichwohl auch alten) Bedeutungen („Treue“, „Zuverlässigkeit von Menschen“, „Glaubwürdigkeit“, „Verlässlichkeit von Äusserungen und Nachrichten“) in der Latinität verdrängt wurde, was den Weg dafür frei machte, dass der Begriff *fides* nun allmählich auch die Bedeutung „Vertrauen“ und „Glauben“ annehmen konnte. Oben im Text wird auf der Grundlage der Rekonstruktion des konkreten rechtlichen Zwecks der *deditio* für die Deutung argumentiert, dass die *fides* im Kontext der personenrechtlichen Wirkung der *deditio* gerade die von Eduard Fraenkel erschlossene moralisch indifferente Bedeutung hatte und demnach einen generell „humanen Umgang“ der überlegenen Partei mit den Bürgern der unterlegenen Partei keineswegs präjudizierte und also die Zusicherung der „Freiheit“ und des „Überlebens“ für die *dediticii* auch nicht der rechtliche Zweck (oder die normative Erwartung [Nörr]) der *fides* im Kontext der *deditio* war.

¹⁴⁷ Mommsen, Staatsrecht 3 651; Heuss, Grundlagen 64; Dahlheim, Struktur 30 A. 14. 30-38.

¹⁴⁸ Trotz der *deditio* wird die sich übergebende Bürgerschaft in der Folge unterschiedslos gewalttätig behandelt, ohne dass dies in der Quellendokumentation als Unrecht qualifi-

ditio die Schonung des Lebens der unterlegenen Bürgerschaft eigens vereinbart wird, veranschaulichen dies; denn die Notwendigkeit einer solchen Vereinbarung wäre unverständlich, wenn die Garantie des Überlebens der unterlegenen Bürgerschaft eine generell gegebene Wirkung der *deditio* gewesen wäre.¹⁴⁹ Weiterhin standen in den Fällen der *deditio* ohne vorherigen Krieg, wie etwa im Fall der Kampaner im Jahr 343 v. Chr., das durch Rom zu garantierende Überleben für die sich übergebende Bürgerschaft überhaupt nicht zur Diskussion. Deshalb kann der Zweck der *deditio* auch nicht in einer solchen Garantie bestanden haben. Im Fall der Kampaner ging es im Jahr 343 v. Chr. lediglich darum, ein bisher mit Rom in keinem Kontakt stehendes, fremdes Siedlungsgebiet, ohne Verletzung der Vertragspflichten Roms gegenüber den Samniten, mit einem rechtlichen Status zu versehen (*ager populi Romani* = Boden unter dem Obereigentum des römischen Volkes), der es Rom erlaubte, mit Nachdruck

ziert wird oder in Rom eine politische Sanktion zur Folge gehabt hätte (vgl. Heuss, Grundlagen 64ff.; Dahlheim, Struktur 15-19; Oakley, Commentary 1 420f.); einige Beispiele: Caesar b. G. 3,16 (Veneter – Rom; Hinrichtung des Senates der Veneter, Verkauf der übrigen Stammesangehörigen. Als Grund für das harte Vorgehen Caesars wird der vorherige Verstoß der Veneter gegen das Gesandtenrecht genannt); Caesar b. G. 7,89 (die *deditio* Gallier gegenüber Caesar; Waffenauslieferung; jeder Soldat des römischen Heeres erhält einen Mann als Kriegsbeute); Caesar b. G. 8,44 (*deditio* Uxellodonums gegenüber Caesar; den Waffentragenden werden die Hände abgehackt. Caesar will damit ein Exempel statuieren); Livius 2,17,4-7 (die Aurunker in Pometia – Rom; die Konsuln feiern am Ende einen Triumph); Livius 7,27,5-9 (Volsker in Satricum – Rom; der Konsul feiert einen Triumph); Livius 43,1,1ff. (Keremia, das sich dediert hatte, wurde aus strategischen Gründen zunächst geschont und dann doch geplündert, damit die Soldaten nicht ohne Beute blieben); Appian Ib. 52 (218-221) (die Gesandten der Kaukaier kommen mit Ölzweigen in den Händen [= Angebot der *deditio*] zu L. Licinius Lucullus und fragen, was sie tun müssten, um seine Freundschaft zu gewinnen. Lucullus fordert Geiseln, 100 Talente Silber, Reiter müssten als Hilfstruppen dienen und will eine römische Besatzung von 2000 Mann in die Stadt legen. Diese Forderungen werden erfüllt [vorher vertragliche Abmachungen, wie der Kontext zeigt, mit Eiden und Verträgen]. Am Ende bringt die römische Besatzung die Kaukaier um. Lucullus plündert die Stadt und verschafft den Römern so einen „üblen Ruf“ in der Region); Appian Ib. 99 (432) (T. Didius belagert Kolende. Er nimmt die Kapitulation der Stadt entgegen und verkauft sämtliche Bürger mit Weib und Kind in die Sklaverei); Appian b. civ. 5,48 (203f.) (die *deditio* Perusias im Kontext des Bürgerkrieges; die Ratsherren werden inhaftiert und hingerichtet. Octavian übergibt die Stadt den Soldaten zur Plünderung; vgl. Sueton Augustus 14f.; Seneca clem. 1,11,1 zum Strafgericht gegenüber der politischen Elite der Stadt).

¹⁴⁹ Einige Beispiele in Auswahl: Vereinbarung der Schonung des Lebens im Kontext einer *deditio*: Livius 37,32,10 (... *pacti, ne quid hostile paterentur*). *Deditio* einer Stadt Caesar gegenüber, mit der Bedingung der Schonung und den Bürgern das Leben zu lassen: Ps. Caesar b. Hisp. 19. Übergabe einer Stadt mit Bedingungen (Entwaffnung und Abzug der makedonischen Besatzung, Freiheit und Leben für die Bewohner): Livius 32,17,1-2 (Karystos – Rom; vgl. auch den Fall von Elatea: Livius 32,24,1-7).

diplomatisch für die Bewohner und den Besitz des Siedlungsgebietes, nämlich die Kampaner, einzutreten.¹⁵⁰

Im Fall der Stadt Thisbe (Boiotien) wird die Situation einer Bürgerschaft, die sich während des 3. Makedonischen Krieges dem römischen Feldherrn C. Lucretius Gallus gegenüber übergeben hatte, für den 14. Oktober des Jahres 170 v. Chr. in der Abschrift eines zeitgenössischen Textes (*senatus consultum*) detailliert dokumentiert (Sherk, RDGE Nr. 2).¹⁵¹ Eine Kommission war auf Bitten der Gesandten aus Thisbe vom Senat am 9. Oktober 170 v. Chr. eingesetzt worden, um über das weitere Schicksal der Bürgerschaft Thisbes nach einer Anhörung von deren Gesandten zu beraten. C. Lucretius Gallus hatte bereits vor dem endgültigen Beschluss des Senates im Anschluss an die *deditio* die Stadt den damals verbannten Bürgern Thisbes und den in der Stadt verbliebenen Freunden Roms überlassen und dagegen die Angehörigen der gegnerischen Partei (Freunde der Makedonen) und deren Sklaven auf dem Sklavenmarkt verkauft.¹⁵² Im endgültigen Beschluss des Senates begegnet erstens die Gruppe der Bürger, die vor der Belagerung der Stadt durch C. Lucretius Gal-

¹⁵⁰ *Deditiones* ohne vorherige kriegerische Handlungen mit Rom, einige Beispiele (vgl. Dahlheim, Struktur 52-67): Der am ausführlichsten geschilderte Fall einer solchen *deditio* im Frieden ist der Fall der *deditio* der Kampaner im Jahr 343 v. Chr. (Livius 7,30f.; Schmitt StVA 3 Nr. 353; Oakley, Commentary 2 284-306). Vor der *deditio* der Kampaner hatte der Senat erwogen, ihnen eine Freundschaft zu gewähren, die die Hilfeleistung gegen die Samniten ausschloss (Livius 7,31,1f.). Mit der darauf folgenden spontanen *deditio* der Kampaner hatte Rom einen rechtlichen Grund gewonnen, für die nun der Gewalt Roms unterworfenen Kampaner gegenüber den Samniten mit Nachdruck diplomatisch einzutreten. Livius 8,19,1ff. (die *deditio* der Fabraterier und Lukaner, Oakley, Commentary 2 607); Livius 8,2,6 (Sidiciner betreiben vergeblich eine *deditio* gegenüber Rom). Polybios 1,10,2-11,4 (Angebot der Mamertiner im Senat zur *deditio*; Beschluss der römischen Volksversammlung zur Hilfeleistung für die Mamertiner und Beauftragung dazu an den Konsuln App. Claudius Caudex und erst dann die Annahme der *deditio* durch App. Claudius Caudex, nach der Vertreibung der karthagischen Besatzung von Messana durch die Mamertiner); Polybios 2,11,5-12,3, vgl. Appian Illyr. 7f. (17-22); D.C. frg. 49,1; Strabon frg. 8 (*deditiones* der illyrischen Städte im Verlauf des Krieges Roms gegen Teuta). Livius 33,13,12; Polybios 18,39,9, vgl. Appian Mak. 9,2; Plutarch Flam. 9 (freiwillige *deditiones* der thessalischen Städte). Livius 33,15,15 (*deditio* der akarnanischen Völker nach dem Sieg Roms gegen Philipp V.). Livius 36,31,5 (Messenien, das von den Achaeern mit Krieg überzogen wird, übergibt sich mit einer Gesandtschaft den T. Quinctius Flamininus). Livius 38,31 (Sparta übergibt sich den Römern, um nicht in die Hand der Achaeer zu gelangen; Briscoe, Commentary 3 113). Sherk, RDGE Nr. 35, vgl. Livius 37,45,3 (zahlreiche *deditiones* der Städte Asiens nach der Sieg der Römer bei Magnesia). Polybios 36,3,1; Appian Lib. 75; Livius per. 49 (*deditio* Uticas während des 3. Punischen Krieges).

¹⁵¹ Dahlheim, Struktur 80ff.

¹⁵² Livius 42,63,12: *Inde Thebas ductus exercitus; quibus sine certamine receptis urbem tradidit exulibus et qui Romanorum partis erant; adversae factionis hominum fautorumque regis ac Macedonum familias sub corona vendidit* – lies *Thisbas* statt *Thebas* (Sherk, RDGE 28 A. 1 im Anschluss an Mommsen, vgl. Briscoe, Commentary 4 374).

lus in die *amicitia* zu Rom eingetreten waren. Diese Gruppe soll, laut Beschluss des Senates, die kommenden zehn Jahre das Verfügungsrecht über die Ämter, Heiligtümer und Einkünfte der Stadt besitzen. Zweitens gibt es in der Stadt eine Gruppe von ehemals geflohenen Überläufern, die zu der römerfreundlichen Partei gehören. Ihnen wird auf Beschluss des Senates erlaubt, die Zitadelle in Thisbe zu befestigen und dort zu wohnen. Drittens gibt es in der Stadt eine Gruppe von Personen, die gegen die Interessen Roms und der Römerfreunde eingestellt sind und für die die Gesandten ausdrücklich erbitten, dass sie weiterhin gefangen gehalten werden sollen. In Hinsicht auf diese Gruppe beschließt der Senat, dass der Prätor Q. Maenius die Entscheidungsbefugnis über die individuellen Schicksale dieser Personen haben soll. Viertens gibt es eine Gruppe von Bürgern, die nach der Besetzung der Stadt in andere Städte geflohen waren und C. Lucretius Gallus nicht aufgesucht hatten. Für diese Gruppe erbitten die Gesandten, dass diese Personen kein Recht zur Rückkehr nach Thisbe haben sollten. Der Senat entscheidet diese Frage nicht abschließend und überantwortet die Entscheidung an den Konsul A. Hostilius Mancinus, der darüber entscheiden solle. Lediglich in Hinsicht einiger prominenter weiblicher Flüchtlinge (Xenophitis, Mnasis, Damokrita) beschließt der Senat ausdrücklich, dass sie, gegen die Prozesse anhängig sind, aus ihren gegenwärtigen Aufenthaltsorten (Chalkis und Theben) vertrieben werden sollen und nicht nach Thisbe zurückkehren dürfen.

Die *dediticii* unterliegen also, wie der Fall von Thisbe veranschaulicht, nach der Ausführung der *formula deditiois* der vom Magistrat am Ort (im Zusammenspiel mit dem Senat und den Magistraten in Rom) exekutierten, geordneten römischen Rechtsprechung mit den für jeden einzelnen *dediticius* freibleibenden Möglichkeiten der Restitution, Privilegierung, Bestrafung oder auch Beibehaltung des prekären Personenstatus als *dediticius*. Die Bandbreite der richterlichen Entscheidungen Roms veranschaulicht der Fall von Thisbe, bei dem die Maßnahmen Roms für die einzelnen Bürger der dedierten Stadt von der Versklavung bis hin zur völligen Restitution und politischen Privilegierung reichen. Von einer generellen Gewährung der Freiheit und des Überlebens (als „Minimalnorm“ der *deditio* bzw. der *fides*) im Kontext der *deditio* für eine Bürgerschaft, die sich Rom übergeben hat, kann nicht die Rede sein.¹⁵³

¹⁵³ Und vgl. weiterhin den in den literarischen Quellen ausführlich dokumentierten Fall der *deditio* der Kampaner im 2. Punischen Krieg, bei dem das Schicksal der einzelnen Kampaner vom Senat individuell nach Familienzugehörigkeit geregelt wird, wobei die Bandbreite der Entscheidungen von der Versklavung (freie Kampaner, die zum Verkauf bestimmt worden waren) über die Gewährung der Freiheit bis hin zur Auszeichnung romfreundlicher Kampaner (Oppia und Cluvia) reicht (Livius 26,16,5-13. 33,12-34,13).

Wenn in der antiken Publizistik Gewalttaten römischer Soldaten oder römischer Feldherrn gegenüber den *dediticii* gelegentlich als Unrecht beurteilt werden,¹⁵⁴ dann geschieht dies demnach nicht, weil der rechtliche Zweck der *deditio* gewesen wäre, generell individuelle Gewalt und Härte gegenüber den *dediticii* auszuschließen, sondern es geschieht, weil Rom mit der *deditio* ausdrücklich auf willkürliche (ohne Kontrolle durch den Senat alle *dediticii* unterschiedslos treffende) Gewalt verzichtet. Gerade dies ist in der römischen Rechtsanschauung der Unterschied zwischen einem durch eine *deditio* bewerkstelligten Erfolg gegenüber einem mit kriegerischer Gewalt herbeigeführten Sieg.¹⁵⁵

Im Kontext der personenrechtlichen Statusänderung der feindlichen Bürgerschaft ist das mit der *deditio* herbeigeführte Verhältnis der wechselseitigen *fides* zwischen Rom und den *dediticii* demnach der Ausdruck für den Sachverhalt, dass die Feinde von ehemals, wie alle anerkannten Mitglieder der römischen Gesellschaft, zu der auch Ausländer gehören, nunmehr als *dediticii* an dem von der römischen Gemeinde garantierten Recht im Frieden (= Ausschluss von gewaltsamer Willkür, wie im Kriegszustand) Anteil haben. Frieden und Recht

¹⁵⁴ Vgl. A. 148. 155.

¹⁵⁵ D.H. 3,51,1-2: ὅτι ταῖς μὲν ἀλούσαις κατὰ κράτος ἀνδραποδισμοὶ τε ἠκολούθουν καὶ κατασκαφαί, ταῖς δὲ προσχωρούσαις καθ' ὁμολογίας τὸ πειθαρχεῖν τοῖς κεκρατηκόσι μόνον, ἄλλο δὲ ἀνίκηστον οὐδέν (die Übersetzung: „dass auf gewaltsame Einnahme Sklaverei und Zerstörung, auf vertragsmäßige Übergabe hingegen nur Unterwerfung unter den Willen der Eroberer, sonst nichts Unerträgliches folge“) – wobei diese ideale Auffassung des Dionysios von den Folgen einer *deditio* durch die Überlieferung nicht bestätigt wird. Auch auf eine *deditio* konnten beispielsweise Versklavungen von Teilen der betroffenen Bürgerschaft folgen, wenn dies der „Willen der Eroberer“ war, vgl. A. 148. 155. Für das Vorgehen des römischen Feldherrn und seiner Soldaten nach der gewaltsamen Einnahme einer Stadt (vgl. zur diesbezüglichen Überlieferung Ziolkowski, in: J. Rich/G. Shipley [Hgg.], War and Society in the Roman World [London/New York 1993] 69-91) vgl. etwa die von Polybios ausdrücklich als Beispiel konzipierte Schilderung über die Ereignisse während und nach der Erstürmung von Karthago Nova: Polybios 10,15-20 und vgl. weiterhin auch den gut dokumentierten Fall der Einnahme Tarents: Livius 27,16. Hartes Vorgehen gegen eine Stadt, die nur zum Schein *deditio* anbot: Caesar b. G. 2,31ff. (Atuatuker – Rom; Eroberung der Stadt, Verkauf der Bevölkerung). Folgen nach einer gescheiterten Aufforderung zur *deditio* und einer anschließenden gewaltsamen Einnahme der Stadt: Livius 31,27,1-4 (Antipatrea – Rom; Tötung der Wehrfähigen; gesamte Beute geht an die Soldaten; Mauern werden eingerissen; Stadt wird in Brand gesetzt; vgl. Briscoe, Commentary 1 126). Die üblichen Folgen nach der gewaltsamen Einnahme einer Stadt: D.H. 3,28,6 (Rede des Tullus Hostilius). Siegerrecht nach einer gewaltsamen Einnahme einer Stadt: Geiselstellung; Besetzung in die Stadt; Tötung oder Verbannung der romfeindlichen Elemente einer Stadt; Veränderung der Verfassung der Stadt zugunsten Roms; Gebietsabtretungen an Rom; Geldzahlungen an Rom; Entwaffnung der Stadt; vgl. auch D.H. 9,56 zum Fall von Antium: Sklaven, Vieh, Kaufmannsgüter werden mit Erlaubnis des Konsuls geplündert; die Freien werden auf dem Beutemarkt versteigert; 22 Kriegsschiffe werden erbeutet; Brandschatzung der Stadt und vgl. auch D.H. 10,21: Behandlung Antiums durch Rom nach erneuter gewaltsamer Einnahme.

schließen aber die Härte und die Gewalttätigkeit etwaiger Entscheidungen der überlegenen Partei nicht aus. Auch im heutigen Rechtsstaat gibt es von Seiten der Staatsgewalt Strafe und Härte. Weiterhin ist der Begriff des „Rechtsstaates“ unter moralischen und ethischen Gesichtspunkten im Grunde neutral, wie die historische Erfahrung der Menschheit zur Genüge belegt.

Vergegenwärtigt man sich die skizzierte personenrechtliche Wirkung der *deditio*, dann ist für Rom ihr eigentlicher rechtlicher Zweck nicht die generelle Garantie der Freiheit und des Überlebens für die im Krieg unterlegene Bürgerschaft. Diese Zugeständnisse sind, wenn sie sich aus Gründen der Politik und Militärtaktik in der Praxis römischer Politik häufig für die Mehrheit der betroffenen Bürgerschaft ergeben,¹⁵⁶ lediglich die politischen Wirkungen ihres eigentlichen rechtlichen Zweckes, nämlich die Grundlage für die friedliche Kommunikation der beteiligten Parteien über das weitere Schicksal der unterlegenen Partei rechtlich zu bereiten, indem sie dem unterlegenen Feind einen Personenstatus

¹⁵⁶ D.H. 3,51,1f.: ὅτι ταῖς μὲν ἀλούσαις κατὰ κράτος ἀνδραποδισμοὶ τε ἠκολούθουν καὶ κατασκαφαί, ταῖς δὲ προσχωρούσαις καθ' ὁμολογίας τὸ πειθαρχεῖν τοῖς κεκρατηκόσι μόνον, ἄλλο δὲ ἀνήκεστον οὐδέν (die Übersetzung: „dass auf gewaltsame Einnahme Sklaverei und Zerstörung, auf vertragsmäßige Übergabe hingegen nur Unterwerfung unter den Willen der Eroberer, sonst nichts unerträgliches folge“) – wobei diese ideale Auffassung des Dionysios von den Folgen einer *deditio* durch die weitere Überlieferung (und auch durch seine eigenen historischen Schilderungen) nicht bestätigt wird, denn nach dem „Willen der Eroberer“ konnten auf eine *deditio* beispielsweise Versklavungen von Teilen der betroffenen Bürgerschaft folgen. Schonung der Bevölkerung nach einer *deditio*, einige Beispiele: Caesar b. G. 2,28: Nervier – Rom; Land und Städte werden den Nerviern gelassen. Caesar b. civ. 2,22: *deditio*-Beschluss in Massilia; Waffen, Wurfmaschinen, Schiffe, Geld werden übergeben; Begnadigung Massilias durch Caesar. Caesar b. civ. 3,11: Die Bewohner von Oricum übergeben Stadt an Caesar; Caesar lässt die Einwohner der Stadt unbestraft. Ps. Caesar b. Hisp. 19: *deditio* der Stadt mit der Bedingung, das Leben zu schonen; Caesar hält sein Wort. D.H. 3,49,5f.: Verbannung für Verursacher des Aufstandes; alle anderen dürfen ihre Habe und ihr römisches Bürgerrecht weiter behalten; römische Siedler werden in die Stadt gelegt. D.H. 3,31,6: Fidenae – Rom; Bürger behalten ihren Besitz. D.H. 8,19: *deditio* Corbios; die Einwohner von Corbio öffnen die Tore und kommen mit Ölweigen; Übergabe der Stadt; Geld/Getreide wird gefordert und gegeben. „Denn er ließ es sehr angelegen sein, dass die, welche ihre Städte ihnen übergaben, keinen von den Unfällen erlitten, welche der Krieg zu verursachen pflegt, sondern ihr Gebiet unverwüstet bliebe, und das Vieh und die Sklaven, welche sie auf ihren Besitzungen zurückgelassen hatten, ihnen erhalten würden und ließ das Heer nicht in den Städten übernachten ..., sondern ließ sie vor den Mauern sich lagern“. Appian Ib. 48 (199): M. Claudius Marcellus bringt Hokilis auf seine Seite, gewährt Schonung und begnügt sich mit Geiseln und 30 Talenten Silber. Appian Ib. 73 (308f.): *deditio* (bedingungslos) der Talabriger gegenüber D. Iunius Brutus; Brutus fordert die Herausgabe der Überläufer, der Gefangenen und der Waffen und, dass die Einwohner die Stadt verlassen sollen; er nimmt ihnen die Pferde, Lebensmittel und die öffentlichen Gelder und gestattet ihnen am Ende doch, an ihren Siedlungsort zu bleiben. Appian b. civ. 4,81 (340-343): *deditio* Pataras gegenüber C. Cassius Longinus; niemand wird getötet oder verbannt, aber Gold wird zusammengerafft.

innerhalb der römischen Rechtsordnung verschafft, der erst nach diesem Statuswechsel überhaupt ein Objekt dieser Ordnung sein kann, was er als Feind (*perduellis*) nicht sein konnte.¹⁵⁷

Die römische Publizistik des 2. und 1. Jh. v. Chr. verwischt diesen Unterschied und macht gelegentlich im Sinne einer Überhöhung der politischen Moral Roms aus den sekundären politischen Wirkungen den primär intendierten rechtlichen Zweck der *deditio*, zumindest ist sie in der Moderne so verstanden worden (z.B. deutlich Merten, *Fides* 39-47).¹⁵⁸ Damit wird zugleich der *fides* als dem Er-

¹⁵⁷ Die hier vorgetragene Deutung kommt im Gegensatz zur Deutung von Nörr auch ohne die Annahme einer durch die *fides* gegebenen Minimalnorm aus, die das Leben und die Freiheit der Deditierten garantiert hätte. An einer Stelle deutet sich auch bei Nörr eine Interpretation in diesem Sinne an (auf Hinweis von Wolfgang Fikentscher, Nörr, *Aspekte* 70 A. 51); Nörr, *Aspekte* 70 (vgl. Nörr, *Fides* 22): „Eine vor allem für das Verständnis der ursprünglichen *deditio* wichtigere Frage betrifft die ‚strukturelle‘ Bedeutung der völkerrechtlichen *deditio*. Mit ihr tritt der *populus* aus der (feindlichen oder zumindest fremden) Umwelt in das innere System Roms ein. Zu seinen Gunsten gilt jetzt die römische ‚Innenmoral‘, wie sie sich vor allem im Konzept der *fides* verkörpert.“

¹⁵⁸ Beispielsweise Sallust *Iug.* 91,5f. (*deditio* Capsas gegenüber Marius [vgl. Dahlheim, *Struktur* 15] und die folgende Brandschatzung der Stadt, Tötung bzw. Versklavung der Bürgerschaft. Dieses Vorgehen wird von Sallust ausdrücklich als *facinus contra ius belli* bezeichnet, das Sallust mit militärtaktischen Überlegungen des Marius erklärt; vgl. zur Rechtsanschauung des Sallust auch die parallele Rechtsanschauung bei Diodor 30,18,2: ὅτι ὁ Ἀντίοχος διὰ στρατηγήματος ἀμφιδοξομένου ἐκυρίευσεν τοῦ Πηλουσίου. πᾶς γὰρ πόλεμος ἐκβεβηκῶς τὰ νόμιμα καὶ δίκαια τῶν ἀνθρώπων ὁμῶς ἔχει τινὰς ἰδίους καθαπερὶ νόμους, οἷον ἀνοχὰς μὴ λύειν, κήρυκα μὴ ἀναιρεῖν, τὸν τὸ σῶμα αὐτοῦ πρὸς τὴν τοῦ κατισχύοντος πίστιν ... τιμωρεῖσθαι und D.H. 3,51,1f.: ὅτι ταῖς μὲν ἀλούσαις κατὰ κράτος ἀνδραποδισμοὶ τε ἠκολούθουν καὶ κατασκαφαί, ταῖς δὲ προσχωρούσαις καθ' ὁμολογίας τὸ πειθαρχεῖν τοῖς κεκρατηκόσι μόνον, ἄλλο δὲ ἀνήκεστον οὐδέν). Im Fall der Stateller, bei dem ein Teil des Senates den für ein gewaltsames Vorgehen nach der *deditio* der Stateller verantwortlichen Konsuln zur Verantwortung ziehen und außerdem die Stateller in ihren alten Stand zurückversetzen will, richtet sich die Kritik des Senates am Vorgehen des M. Popillius zunächst nur auf die politische Konsequenz seines Handelns (*ne quis umquam se postea dedere auderet* [Livius 42,8,6]) und nicht auf eine generelle Rechtswidrigkeit seines Vorgehens (zum Fall der Stateller vgl. Livius 42,7,3-9,6. 42,10,9-15. 42,21,1-22,8). Eine Auslieferung des M. Popillius Laenas als Verletzer des *ius belli* bzw. des *ius gentium* an die Stateller wird im Senat nicht erwogen (und dies wird von Popillius Laenas auch als nicht zur Diskussion stehende und geradezu absurde Absicht dargestellt, Livius 42,9,3). Gerade eine solche Absicht hätte das Vorgehen des Popillius Laenas von Seiten des Senates ausdrücklich als Bruch des Rechtes qualifiziert; stattdessen wollte der Senat Popillius Laenas nur wegen der unabsehbaren politischen Folgen seines Vorgehens abstrafen. Gewaltanwendung nach einer *deditio* wird wieder gut gemacht, vgl. weiterhin: Livius 39,54 (Ausfluss eines politischen Willens des Senates). Die Anordnung von willkürlicher Gewalt durch das römische Volk wird durch die mit der *deditio* verbundenen *fides* ausgeschlossen, d.h. die *dediticii* haben ein Anrecht auf ein ordentliches rechtliches Verfahren, für das das römische Volk (die Komitien) nicht allein zuständig ist: Valerius Maximus 6,5,1b. In der literarischen Überlieferung wird in einem Fall bezweifelt, dass *dediticii* als Sklaven verkauft werden konnten: Livius 7,27,9 (Livius übergeht die Möglichkeit, dass Teile der deditierten Bürgerschaft vom römischen

gebnis der *deditio* implizit eine moralische und die Kriegführung humanisierende Bedeutung zugeordnet, die ihr ihrem rechtlichen Zweck nach nicht eigen ist. Die *fides* ist – das ist die hier vertretene Deutung – im Zusammenhang der *deditio* nur die Garantie der von Organen der römischen Gemeinde moderierten Anteilhabe am Recht im Frieden für Bürger des unterlegenen Gemeinwesens, wie „Garantie“ überhaupt ein Bedeutungsaspekt des Wortes *fides* ist, der in der Mitte des 4. Jh. v. Chr. mit dieser Bedeutung auch im Text des ersten römisch-karthagischen Vertrages begegnet,¹⁵⁹ und der seit dem Ende des 2. Jh. v. Chr. in der Latinität durch andere (mutmaßlich gleichwohl auch alte) Bedeutungsaspekte (Vertrauen/Glauben/Schutz) verdrängt wird.¹⁶⁰

Zusammenfassung der Ergebnisse und die historische Verortung der herausgearbeiteten Rechtsanschauung zum rechtlichen Zweck der *deditio*

Die rechtliche Form und der rechtliche Zweck der *deditio* können nicht mit den Kategorien des modernen Völkerrechts erfasst werden, das von den Staaten als gleichberechtigten und souveränen Völkerrechtssubjekten ausgeht, sondern es liegt der rechtlichen Konstruktion der intergesellschaftlichen *deditio* ein Rechtsdenken zugrunde, das rechtlich und sozial asymmetrische Beziehungen im Rechtsverkehr der Personen am Siedlungsplatz Rom (Bürger und Fremde) als Alltäglichkeit kennt und gerade deshalb auch die Bürgerschaft der unterlegenen Partei im Kontext der *deditio* (also die *dediticii*) als vertragsfähiges Rechtssubjekt begreifen kann. Die *formula deditio* überträgt mit einer Verbalhandlung lediglich ein abstraktes Recht (*dicio*) und nicht die in der Formel genannten Dinge selbst, und gerade deshalb erfasst die Vorstellung von einer rechtlichen „Selbstvernichtung“ des sich dedierenden Gemeinwesens das rechtliche

Magistrat verurteilt werden und dann nicht mehr als *dediticii*, sondern aus der Sicht Roms als verurteilte Verbrecher verkauft werden konnten). Der Grundsatz Livius 37,32,12: *captas, non deditas diripi urbes* (vgl. *neque senatui placere deditos spoliari* bei Livius 39,54,10f., vgl. Dahlheim, Struktur 11f. A. 1) ist ebenso offensichtlich ein Grundsatz des gewöhnlichen politischen Handelns, nicht des Rechtes, wie die Beispiele von Plünderungen und Gewaltanwendungen nach *deditiones* zeigen (vgl. A. 148. 155).

¹⁵⁹ Die Datierung der ersten zwei von Polybios zitierten römisch-karthagischen Verträge ist umstritten (vgl. die Quellen und den Forschungsüberblick bei Werner, StVA 2 Nr. 121 und Nr. 326 und aus neuerer Zeit B. Scardigli, *I tratatti romano-cartaginesi* [Pisa 1991] 30-46 und J. Espada Rodríguez, *Los dos primeros tratados romano-cartagineses* [Barcelona 2014]). Der Autor dieses Aufsatzes vertritt die an diesem Ort nicht im Detail zu begründende Meinung, dass der erste und zweite römisch-karthagische Vertrag in die zweite Hälfte des 4. Jh. v. Chr. gehören.

¹⁶⁰ Fraenkel, RhM 71, 1916, 187-199. insbes. 196f. und zur *fides publica*-Klausel des ersten römisch-karthagischen Vertrages vgl. Nörr, Aspekte 104ff. 109.; Nörr, Fides 42f.; Nörr, in: L. Garofalo (Hg.), *Il ruolo della buona fede oggettiva nell'esperienza giuridica storica e contemporanea* 2 (2003) 497-541. insbes. 538f.

Ergebnis der *formula deditio* nicht angemessen. Die an der *deditio* beteiligten Akteure (fremdes Gemeinwesen/Feldherr/Senat) sind nach der Ausführung der *formula deditio* gleichermaßen Objekte der römischen Rechtsordnung und zugleich handelnde Subjekte in dieser Ordnung. Die Akteure sind den Regeln der Ordnung unterworfen, in deren Rahmen sie handeln. In diesem Sinne können sie als Rechtssubjekte miteinander rechtlich kommunizieren.

Der Gesamtvorgang im Kontext einer *deditio* ist ein aus unterschiedlichen Handlungen zusammengesetztes Geschehen, das in Bezug auf seine rechtliche Form und seine rechtlichen Voraussetzungen sinnvoll nur als eine Einheit befragt werden kann. Der Gesamtvorgang im Kontext einer *deditio* ist eine Kombination eines Vertrages zwischen den beteiligten Parteien mit einer beliebigen Zahl von Verfügungsgeschäften (zu denen auch die *formula deditio* [Livius 1,38,2] gehört), die in ihrer Gesamtheit und in prinzipiell beliebiger Abfolge den von den beteiligten Parteien beabsichtigten Zustand (Vertragszweck) herbeiführen, nämlich das Eintreten des wechselseitigen Friedenszustandes (*pax*). Dabei entspricht der Friedenszustand der Gewährung eines Personenstandes (*dediticii*) innerhalb der römischen Gesellschaft. Dies ist überhaupt die Voraussetzung für die durch Rom garantierte Anteilhabe des sich übergebenden Gemeinwesens am Recht im Frieden und stellt weiterhin die Vorbedingung für die anschließende dauerhafte Regulierung des zukünftigen Verhältnisses der beteiligten Parteien dar, etwa mit dem Mitteln der *civitas sine suffragio* in der Zeit der Expansion Roms in Italien oder der *amicitia et societas* mit oder ohne ein *foedus* in der Zeit der Expansion Roms in der übrigen Mittelmeerwelt.

Die Voraussetzung eines Vertrages im Kontext einer *deditio* und das damit rechtlich innewohnende Fortbestehen des unterlegenen Gemeinwesens als (durch Gesandte) politisch vertretene und handlungsfähige Gruppe (Rechtssubjekt) lassen es aus der Perspektive des Rechts prinzipiell zu, dass mit ihr weitere Absprachen (*pacta*) verbunden werden, die das zukünftige Verhältnis der Parteien auch gegenüber dem Wortlaut der *formula deditio* hinaus modifizieren können. Das Mittel der *deditio* ist seiner rechtlichen Konstruktion nach derart biegsam, dass mit ihm in der politischen Praxis Roms von der Ergebung auf Gnade und Ungnade bis hin zur vertraglich regulierten Kapitulation alle Varianten einer Übergabe zumindest formell als Unterwerfungsakt durch die Vornahme der *formula deditio* „inszeniert“ werden können. Die öffentliche Darstellung der Unterwerfung mit einem Verbalakt ist neben der Integration der unterlegenen Partei in die römische Rechts- und Gesellschaftsordnung (= Voraussetzung der rechtlichen und politischen Kommunikation der beteiligten Akteure) der wesentliche Zweck der *formula deditio*.

Im Kontext der *deditio* ist die *fides* ursprünglich das Wort für das Versprechen Roms – im Gegensatz zur gewaltsamen Okkupation – gegenüber den *dediticii* ein geordnetes friedliches und rechtliches Verfahren einhalten zu wollen, an dem die als politisch verfasste Personengruppe weiterexistierender *dediticii* auch als eine von Gesandten vertretene Partei gegenüber den Organen der römischen Gemeinde Anteil haben. Die *fides* ist also im Kontext der *deditio* nicht der Ausdruck für eine moralische Qualität des rechtlichen Handelns (z.B. M. Voigt/Th. Mommsen) und sie ist auch nicht der Sammelbegriff für ein Bündel mehr oder weniger sanktionierbarer religiöser, rechtlicher und politischer Normen (D. Nörr), sondern die *fides* ist ursprünglich der Ausdruck für die nach innen und außen allgemein gültige Rechtsanschauung (Norm) Roms, dass jedermann, sei es ein römischer Bürger oder ein Fremder, der einen öffentlich anerkannten Personenstatus in der römischen Gesellschaft besitzt, vom römischen Gemeinwesen je nach seinem Stand eine Anteilhabe am Recht (d.h. Schutz der Person vor Gewalt und Willkür) im privaten und öffentlichen Verkehr garantiert wird (Polybios 2,8,10f.; Pomponius D. 49,15,2). Erst in der politischen Selbstdarstellung Roms und der Publizistik des 2. und 1. Jh. v. Chr. wird die *fides* auch im Kontext der *deditio* zu einer Chiffre für die „menschliche“ Praxis römischer Kriegführung und des politisch „gnädigen“ Umgangs Roms mit fremden Gemeinwesen im Krieg, die, wenn sie sich in der Praxis römischer Politik in der Regel ergab, ihre politische Ursache nicht im rechtlichen Zweck der *deditio* hatte, sondern vor allem in den strategischen und taktischen Notwendigkeiten der militärischen Operationen Roms in der jeweiligen Region des Krieges (Gewinnung von strategisch wichtigen Standorten; Sicherung der militärischen Wege und des Nachschubs für die Legionen; Sicherung des politischen Ansehens Roms und des Vertrauens in der Region).¹⁶¹

Im Text des zweiten Vertrages zwischen Rom und Karthago begegnet in der zweiten Hälfte des 4. Jh. v. Chr. in den Vertragsbedingungen indirekt eine Konstellation der römischen Herrschaft in Latium, die sich mit der oben herausgearbeiteten rechtlichen Folge der *deditio* allgemein verbinden lässt.

¹⁶¹ Vgl. die Überlegungen bei Dahlheim, Struktur 47f. zu den Gründen Roms für die oft moderate Behandlung der dedierten Gemeinwesen. Vgl. z.B. Sallust Iug. 75,8: Die Numider kommen ihren Verpflichtungen nach und liefern den Nachschub für die römischen Truppen, „wie es oft unmittelbar nach einer *deditio* der Fall ist“ (*sicuti plerique in nova deditio*). Appian Lib. 126 (603f.): Die militärische Einnahme und die friedliche Übergabe der afrikanischen Städte schneidet die Karthager von der Lebensmittelfuhr ab, was die römische Kriegführung gegen Karthago erleichtert.

Polybios 3,24,5ff. (Werner, StVA 2 Nr. 326¹⁶²):

ἐὰν δὲ Καρχηδόνιοι λάβωσιν ἐν τῇ Λατίνῃ πόλιν τινὰ μὴ οὕσαν ὑπήκοον Ῥωμαίοις, τὰ χρήματα καὶ τοὺς ἄνδρας ἐχέτωσαν, τὴν δὲ πόλιν ἀποδιδότωσαν. ἐὰν δὲ τινες Καρχηδονίων λάβωσιν τινὰς, πρὸς οὓς εἰρήνη μὲν ἐστὶν ἔγγραφτος Ῥωμαίοις, μὴ ὑποτάσσονται δὲ τι αὐτοῖς, μὴ καταγέτωσαν εἰς τοὺς Ῥωμαίων λιμένας. ἐὰν δὲ καταχθέντος ἐπιλάβηται ὁ Ῥωμαῖος, ἀφιέσθω. ὡσαύτως δὲ μηδ' οἱ Ῥωμαῖοι ποιείτωσαν.

Die Übersetzung lautet:

„Wenn die Karthager in Latium eine Stadt einnehmen, die den Römern nicht gehorsam ist, so sollen sie die Schätze und die Männer behalten, die Stadt aber sollen sie (i.E. den Römern) übergeben. Wenn die Karthager aber welche gefangen nehmen von denen, mit denen die Römer einen (auf Tafeln) geschriebenen Frieden haben und die ihnen in keiner Weise unterworfen sind, sollen sie (i.E. die Karthager) diese (i.E. Personen) nicht zu Häfen der Römer bringen. Wenn es aber dennoch geschieht, soll die (betreffende) Person frei sein, wenn ein Römer Hand an sie legt. Ebenso sollen die Römer dergleichen nicht tun.“

Es gibt demnach erstens eine Gruppe von Gemeinwesen in Latium, die Rom nicht gehorsam sind, also solche, die sich im Krieg (oder im politischen Konflikt) mit Rom befinden.¹⁶³ Wenn Karthago ein solches Gemeinwesen mit Gewalt einnimmt, soll ihm die Gefangenen und die Beute, die Stadt dagegen Rom gehören. Zweitens gibt es Gemeinwesen in Latium, mit denen Rom einen schriftlichen Frieden besitzt und die Rom nicht unterworfen sind. Für deren Bürger nimmt Rom für sich in Anspruch, gegenüber Karthago auf eigenem Gebiet für deren persönliche Freiheit zu garantieren (Gewährung des *ius post-*

¹⁶² Vgl. A. 159.

¹⁶³ Die am Anfang des zitierten Vertragstextes ins Auge gefassten latinischen Städte (ἐν τῇ Λατίνῃ πόλιν τινὰ μὴ οὕσαν ὑπήκοον Ῥωμαίοις) sind nach Ansicht des Autors und im Gegensatz zur gegenwärtig üblichen Deutung (Werner, StVA 2 Nr. 326, 309) nicht solche Städte Latiums, die frei von einer römischen Oberherrschaft sind, sondern solche, die den (politischen) Gehorsam gegenüber Rom nicht einhalten und die sich also im (kriegerischen oder politischen) Konflikt mit Rom befinden (ebenso Dahlheim, Struktur 50 A. 59 mit weiterer Literatur). Denn zur Gruppe der von römischer Oberherrschaft freien Gemeinwesen gehören, wenn man dem Duktus des Vertragstextes folgt, ausschließlich diejenigen, die einen schriftlichen Frieden mit Rom haben und Rom nicht in irgendeiner Weise unterworfen sind. Es gab also zur Zeit des Vertragstextes, wenn man es sich veranschaulicht, in Latium: 1) Gemeinwesen, die einen schriftlichen Frieden mit Rom hatten und Rom nicht unterworfen waren. 2) Gemeinwesen, die keinen schriftlichen Vertrag mit Rom hatten und die Rom unterworfen waren. 3) Gemeinwesen, die, trotz ihrer Unterwerfung unter die römische Oberherrschaft, (politisch und/oder militärisch) ungehorsam gegenüber Rom waren. Die Städte dieser Gruppe bot Rom den Karthagern zur Plünderung an, wobei Rom aber den Besitz der Städte für sich beanspruchte. Daraus wird sichtbar, dass sich Rom vor der Einnahme der im Vertragstext ins Auge gefassten militärischen Einnahme der Städte durch Karthago offenbar nicht in einem friedlichen Verhältnis zu diesen Städten befand (= Ungehorsam der Städte, politisch und/oder militärisch).

liminii). Die Beschreibung der zweiten Gruppe im Vertragstext setzt dem Anschein nach die Existenz einer dritten Gruppe von Gemeinwesen voraus, mit denen Rom sich zwar im Frieden befindet, die aber im Gegensatz zur zweiten Gruppe der Herrschaft Roms unterworfen sind und die keinen schriftlichen Frieden mit Rom besitzen. Für die persönliche Freiheit der Bürger dieser Gemeinwesen garantiert Rom auf eigenem Gebiet gegenüber Karthago nicht. Die zuletzt genannte Gruppe von Gemeinwesen Latiums sind dem Anschein nach unter anderem solche, die sich mit dem Mittel der *deditio* Rom gegenüber übergeben haben, aber noch keine abschließende (schriftliche) Regulierung ihres Verhältnisses zu Rom erreicht haben und unter der *dicio* Roms stehen, weshalb Rom gegenüber Karthago im Vertragstext auch nicht eigens für die persönliche Freiheit der Bürger dieser Gruppe garantiert. Denn eine solche Garantie war bereits zur Zeit des zweiten römisch-karthagischen Vertrages nicht der Zweck der *deditio* und demnach auch nicht der Inhalt der mit ihr verbundenen *fides*, der für Rom im Vertragstext mit Karthago zu garantieren gewesen wäre. Die Freiheit, der Besitzstand und das Leben der *dediticii* stand aus der Sicht Roms zur rechtlichen Entscheidung an und diese Rechte mussten von Rom für die *dediticii* deshalb gegenüber einer dritten Partei auch nicht garantiert werden. Gut dreihundert Jahre später begegnet dieselbe Rechtsanschauung in einem Text des Juristen C. Aelius Gallus, *De verborum, quae ad ius civile pertinent, significatione* (in: Huschke/Seckel/Kübler [Hgg.], *Iurisprudentiae anteiustinianae reliquiae* 1 37 frg. 1 [= Festus 244L.]): ... *cum populis liberis et cum foederatis et cum regibus postliminium nobis est ita, uti cum hostibus. quae nationes in dicione nostra sunt, cum his [postliminium non est]*.¹⁶⁴ Auch in der Rechtsanschauung des C. Aelius Gallus gibt es für Rom ein *ius postliminii* (d.h. die Garantie der persönlichen Freiheit und des Besitzes durch Rom) nur gegenüber selbstständigen Gemeinwesen, die in einem regulierten Verhältnis zu Rom stehen, und nicht gegenüber Gemeinwesen, die sich *sub dicione* Roms befinden, wie es unter anderem die dedierten Gemeinwesen vor der vertraglichen Neuregulierung ihres Verhältnisses (Restitution) durch Organe der römischen Gemeinde (Magistrat/Senat) sind.¹⁶⁵

Die sprachliche Wendung in *fidem venire* u.ä. als Synonym für den rechtlichen Vorgang der *deditio* bringt ursprünglich die personenrechtliche Wirkung der *deditio* zum Ausdruck, während die alternativen Wendungen in *dicionem venire*

¹⁶⁴ Text und Interpunktion nach Seckel/Kübler. Nach *cum his* bricht der Text ab – die Ergänzung trifft aber zumindest den Sachverhalt. Übersetzung: „Mit freien und verbündeten Völkern und mit Königen haben wir das *postliminium* so, wie (wir es) mit Feinden (haben). Mit Völkern, die unter unserer Herrschaft stehen [haben wir kein *postliminium*]“.

¹⁶⁵ Zur Datierung der schriftstellerischen Tätigkeit des C. Aelius Gallus in die zweite Hälfte des 1. Jh. v. Chr. vgl. den ersten Beitrag der „Forschungen“ in GFA 14, 2011, 95f. A. 112 mit der älteren Literatur.

u.ä, *in potestatem venire* u.ä. das asymmetrische Verhältnis der an der *deditio* beteiligten Akteure als rechtliches und soziales Ergebnis der *deditio* beleuchten. Dem rechtlichen Vorgang der *deditio* an sich sind beide Merkmale gleichermaßen eigen, wobei bei der Wendung *in fidem venire* u.ä. das asymmetrische Verhältnis der beteiligten Akteure als Ergebnis der *deditio* vom zeitgenössischen Leser offensichtlich mitgedacht wird, weshalb Polybios im Kontext des gescheiterten *deditio*-Angebotes der Aetoler gegenüber M.' Acilius Glabrio auch schreiben kann:

παρὰ (δὲ) Ῥωμαίοις ἰσοδυναμεῖ τό τ' εἰς τὴν πίστιν αὐτὸν ἐγχειρίσαι καὶ τὸ τὴν ἐπιτροπὴν δοῦναι περὶ αὐτοῦ τῷ κρατοῦντι (Polybios 20,9,12,¹⁶⁶ vgl. den Rückblick auf die Verhandlungen zwischen M.' Acilius Glabrio und den Aetolern bei Polybios 21,5,3).

Die Übersetzung lautet:

„Bei den Römern aber bedeutet ‚sich in die πίστις begeben‘ (= *in fidem venire*) soviel wie: dem Sieger die Entscheidung über sich selbst zu überlassen.“

Die Wendung *in fidem venire* erfasst in seiner konkreten Aussage in der Sache also mehr als die Wendungen *in dicionem venire* und *in potestatem venire* und hat aus der Sicht der Linguistik im Kontext der *deditio* die Qualität einer hyperonymen Wendung. Sie bringt zum Ausdruck, dass derjenige, der sich in die fides Roms begeben hat, je nach den Bedingungen seines Personenstandes, der von den Organen der römischen Gemeinde entweder individuell oder kollektiv vergeben wird, in der römischen Gesellschaft an der von römischen Gemeinde garantierten Rechtsordnung im Frieden Anteil hat, ob als socius, als amicus et socius, als amicus, als hospes oder als dediticius.

Bemerkenswert sind die Worte des seleukidischen Gesandten Menippos bei Livius 34,57,7 (nach Polybios),¹⁶⁷ der die griechischen Rechtsanschauungen zur „Kapitulation“ verbalisiert:

¹⁶⁶ Vgl. auch den frühen Beleg bei Plautus Amph. 1,258f., wo der Vorgang der *deditio* mit *in deduntque ... in dicionem atque in arbitratum* verbalisiert wird, womit die Aussage des Polybios in der Sache als römische Rechtsanschauung bereits der Zeit am Anfang des 2. Jh. v. Chr. nachgewiesen wird (vgl. auch den inschriftlichen Beleg aus dem Jahr 190 v. Chr. Sherck, RDGE Nr. 35, wo der Vorgang der *deditio* mit der Überlassung der Entscheidungsgewalt über das Schicksal des dedierten Gemeinwesens gleichgesetzt wird und den Wortlaut des Antrages der Volkstribunen im Jahr 211 v. Chr. im Kontext der Regulierung der Verhältnisse Capuas nach dessen *deditio* gegenüber Rom, Livius 26,33,12 (Rotondi, Leges 257f.): *omnes Campani, Atellani, Calatini, Sabatini, qui se dediderunt in arbitrium dicionemque populi Romani ...* und vgl. aus viel späterer Zeit die Kenntnis des ursprünglichen Zusammenhangs noch in den Glossae latino-graecae, G. Goetz, Corp. Gloss. 2,39/38r,52).

¹⁶⁷ Vgl. Diodor 28,15 und Appian Syr. 6; Briscoe, Commentary 2 137ff.

Esse autem tria genera foederum, quibus inter se paciscerentur amicitias civitates regesque: unum, cum bello victis dicerentur leges; ubi enim omnia ei, qui armis plus posset, dedita essent, quae ex iis habere victos, quibus multari eos velit, ipsius ius atque arbitrium esse ...

Die politische Anschauung der Griechen zur „Kapitulation“ verhielt sich also analog zu der der Römer in Bezug auf die *deditio*, nur dass die Griechen den Zweck der „Kapitulation“ mit der rechtlichen Form des beeideten Vertrages für die unterlegene Partei erreichten, während die Römer denselben Zweck mit der nichtbeeideten Gewährung eines minderberechtigten Personenstatus (*dediticii*) für die unterlegene Partei innerhalb der römischen Gesellschaft bewirkten (und dies ohne die Anwendung der Rechtsform eines *foedus*). Das Merkmal der personenstandsrechtlichen Grundlage der römischen Außenbeziehungen charakterisiert also auch die rechtliche Konstruktion der *deditio*, ebenso wie es für die Rechtsformen der *amicitia* und *amicitia et societas* im Verlauf der „Forschungen“ beobachtet werden konnte.¹⁶⁸

Literaturverzeichnis

- Auliard, C., *La diplomatie romaine. L'autre instrument de la conquête. De la fondation à la fin des guerres samnites (753-290 av. J.-C.)* (Rennes 2006).
- Auliard, C., *Les magistrats et les *deditiones* aux IVe et IIIe siècles, entre guerre et diplomatie*, in: E. Caire/S. Pittia (Hgg.), *Guerre et diplomatie romaines (IVe-IIIe siècles). Pour un réexamen des sources* (Aix-en-Provence 2006) 139-156.
- Auliard, C., *Les *deditiones* entre capitulations et négociations*, in: M. Garrido-Hory/A. Gonzalès (Hgg.), *Histoire, espaces et marges de l'Antiquité. Hommages à Monique Clavel Lévêque Bd. 4* (Besançon 2005) 255-270.
- Badian, E., *Foreign Clientelae (264-70 B.C.)* (Oxford 1958).
- Baldus, Chr., *Regelhafte Vertragsauslegung nach Parteirollen im klassischen römischen Recht und in der modernen Völkerrechtswissenschaft. Zur Rezeptionsfähigkeit römischen Rechtsdenkens Bd. 1-2* (Frankfurt a. Main u.a. 1998).
- Baldus, Chr., *Vestigia pacis. Der römische Friedensvertrag als Struktur und Ereignis*, *Historia* 51, 2002, 298-348.
- Baltrusch, E., *Außenpolitik, Bünde und Reichsbildung in der Antike* (München 2008).
- Baronowski, D.W., *Roman treaties with communities of citizens*, *CQ* 38, 1988, 172-178.
- Becker, C., *RAC* 7 (1968) 800-839 s.v. *fides*.
- Behrends, O., *RGA* 5 (Berlin/New York 1984²) 299-307 s.v. *dediticii*.
- Bellini, V., *Deditio in fidem*, *RD* 42, 1964, 448-457.
- Bengtson, H./Werner, R., *Die Staatsverträge des Altertums Bd. 2. Die Verträge der griechisch-römischen Welt von 700 bis 338 v. Chr.* (2. Aufl. München u.a. 1975) = **StVA 2**.

¹⁶⁸ Zack, *GFA* 16, 2013, 63-103; Zack, *GFA* 18, 2015, 27-83; Zack, *GFA* 18, 2015, 115-178.

- v. Beseler, G., *Fides*, Atti del congresso internazionale di diritto Romano Bd. 1 (Pavia 1934) 135-167.
- Bleicken, J., *In provinciali solo dominium populi Romani est vel Caesaris*. Zur Kolonisationspolitik der ausgehenden Republik und frühen Kaiserzeit, *Chiron* 4, 1974, 359-414.
- Briscoe, J., A commentary on Livy 31-45 Bd. 1-4 (Oxford 1973-2012).
- Broughton, T.R.S., Mistreatment of foreign legates and the Fetial priests. Three Roman examples, *Phoenix* 61, 1987, 50-62.
- Burton, P.J., Ancient international law, the Aetolian League, and the ritual of surrender during the Roman Republic. A constructivistic view, *The International History Review* 31, 2009, 237-252.
- Burton, P.J., *Friendship and Empire. Roman diplomacy and imperialism in the Middle Republic (353-146 BC)* (Cambridge 2011).
- Calderone, S., Πίστις-*fides*. Ricerche di storia e diritto internazionale nell'antichità (Messina 1966).
- Cancik, H., *Fides, Pistis und Imperium*, in: H. Cancik-Lindemaier (Hg.), *Römische Religion im Kontext. Kulturelle Bedingungen religiöser Diskurse*, *Gesammelte Aufsätze Bd. 1* (Tübingen 2008) 178-197.
- Crawford M.H., u.a. (Hgg.), *Roman statutes* Bd. 1-2 (London 1997) = **Crawford, Statutes**.
- Dahlheim, *Deditio und societas*. Untersuchungen zur Entwicklung der römischen Außenpolitik in der Blütezeit der Republik (Diss. München 1965).
- Dahlheim, W., *Struktur und Entwicklung des römischen Völkerrechts im dritten und zweiten Jahrhundert v. Chr.* (München 1968).
- Dahlheim, W., *Se dedere in fidem*. Die Kapitulation im römischen Völkerrecht, *RJ* 10, 1991, 41-53.
- Dessau, H. (Hg.), *Inscriptiones Latinae Selectae* Bd. 1-3 (2. Aufl. Berlin 1955) = **ILS**.
- Díaz Fernández, A., *Dum populus senatusque Romanus uellet?* La capacidad de decisión de los mandos provinciales en el marco de la política romana (227-49 a. C.), in: G. Bravo/R. González Salinero (Hgg.), *Poder central y poder local. Dos realidades paralelas en la órbita política romana* (Madrid/Salamanca 2015) 135-151.
- Dmitriev, S., *The Greek Slogan of Freedom and Early Roman Politics in Greece* (Oxford 2011).
- Dittenberger, W., *Orientis Graecae Inscriptiones Selectae* (Leipzig 1903-1905, ND Hildesheim 1970) = **OGIS**.
- Dittenberger, W., *Sylloge Inscriptionum Graecarum* Bd. 1-4 (3. Aufl. Leipzig 1915-1924, ND Hildesheim 1960) = **Sylloge (3. Aufl.)**.
- Ebel, C., *Dum populus senatusque Romanus uellet*, *Historia* 40, 1991, 439-448.
- Eckstein, A.M., *Glabrio and the Aetolians*. A note on *deditio*, *TAPhA* 125, 1995, 271-289.
- Eckstein, A.M., Ancient „international law“ the Aetolian League, and the ritual of unconditional surrender to Rome. A realistic view, *The International History Review* 31, 2009, 253-267.
- Elbern, St., *Geiseln in Rom*, *Athenaeum* 68, 1990, 97-140.
- Flurl, W., *Deditio in fidem*. Untersuchungen zu Livius und Polybius (Bonn 1969).
- Fraenkel, Ed., *ThLL* 6,1 (1914) 661-691 s.v. *fides*

- Fraenkel, Ed., Zur Geschichte des Wortes *fides*, RhM 71, 1916, 187-199.
- Frank, T., *Dominium in solo provinciali and ager publicus*, JRS 17, 1927, 141-161.
- Freyburger, G., *Fides*. Étude sémantique et religieuse depuis les origines jusqu'à l'époque augustéenne, IL 36, 1984, 70-73 (Résumé der Dissertation Straßburg 1983).
- Freyburger, G., *Fides*. Études sémantique et religieuse depuis les origines jusqu'à l'époque augustéenne (Paris 1986).
- Freyburger, G., Historiographie et épigraphie. Le cas de la *deditio in fidem* de la tablette d'Alcantara, CEA 42, 2005, 167-176.
- Freyburger, G., Points de vue récents sur la *fides* romaine, in: J. Champeaux/M. Chassignet (Hgg.), *Aere perennius* en hommage à H. Zehnacker (Paris 2006) 185-195.
- Gruen, E.S., Greek πίστις and Roman *fides*, Athenaeum 60, 1982, 50-68.
- HAMPL, F., Römische Politik in republikanischer Zeit und das Problem des „Sittenverfalls“, HZ 188, 1959, 497-525.
- Heinze, R., *Fides*, Hermes 64, 1929, 140-166.
- Heuss, A., Die völkerrechtlichen Grundlagen der römischen Außenpolitik in republikanischer Zeit (Leipzig 1933, ND Aalen 1968).
- Heuss, A., Der erste punische Krieg und das Problem des römischen Imperialismus, HZ 169, 1949, 457-513.
- Hölkeskamp, K.-J., *Fides – deditio in fidem – dextra data et accepta*. Recht, Religion und Ritual, in: K.-J. Hölkeskamp (Hg.), *Senatus Populusque Romanus*. Die politische Kultur der Republik – Dimensionen und Deutungen (Stuttgart 2004) 105-135 (zuerst in: C.F.M. Bruun (Hg.), *The Roman Middle Republic – politics, religion and historiography c. 400-133 B.C.* Papers from a conference at the Institutum Romanum Finlandiae, September 11-12 1998 [Rom 2000] 223-250).
- Johannsen, K., Die *lex agraria* des Jahres 111 v. Chr. Text und Kommentar (Diss. München 1971).
- Jones, A.H.M., *In eo solo dominium populi romani est vel Caesaris*, JRS 31, 1941, 26-31.
- Karlowa, O., Römische Rechtsgeschichte. Bd. 1: Staatsrecht und Rechtsquellen (Leipzig 1885).
- Kleinschmidt, H., Geschichte des Völkerrechts in Krieg und Frieden (Tübingen 2013).
- Kuhlmann, P.A., Die Giessener literarischen Papyri und die Caracalla-Erlasse (Gießen 1994).
- Kuhlmann, P.A., Papyrologie – Philologie – Alte Geschichte, in: U. Egelhaaf-Gaiser u.a (Hgg.), *Kultur der Antike*. Transdisziplinäres Arbeiten in den Altertumswissenschaften (Berlin 2011) 257-275.
- Lamberti, F., Ein Beispiel für die Flexibilität römischer „Außenpolitik“. *Se dedere und in fidem accipi* am Beispiel der Ubier, Geschichte in Köln Bd. 49, 2002, 7-26.
- The Latin Library (www.thelatinlibrary.com).
- López Melero R./Sánchez Abal J. L./García Jiménez S., El bronce de Alcántara. Una *deditio* del 104 a. C., Gerión 2, 1984, 265-323.
- v. Lübtow, U., Das römische Volk. Sein Staat und sein Recht (Frankfurt a. Main 1955).
- De Martino, F., *Storia della costituzione Romana* Bd. 1 (2. Aufl. Neapel 1972), Bd. 2-3 (2. Aufl. Neapel 1973).

- Merten, M., *Fides Romana* bei Livius (Frankfurt a. Main 1965).
- Michel, J.H., L'extradition du général en droit romain, *Latomus* 39, 1980, 675-693.
- Mommsen, Th., *Römische Forschungen* Bd. 1-2 (Berlin 1864-1879).
- Mommsen, Th., Das römische Gastrecht, in: ders., *Römische Forschungen* Bd. 1 (Berlin 1864) 326-354.
- Mommsen, Th., *Römisches Staatsrecht* Bd. 1-2 (3. Aufl. Leipzig 1887), Bd. 3 (Leipzig 1887).
- Moore, C.H., *Dediticius, dediticiorum numero, daticius*, in: Ed. Wölfflin (Hg.), *Archiv für lateinische Lexikographie und Grammatik* Bd. 11 (Leipzig 1900) 81-85.
- Á.M. Moreno Leoni, The failure of the Aetolian *deditio* as a didactic cultural clash in the *Histories* of Polybius (20.9-10), *Histos* 8, 2014, 146-179 (<http://research.ncl.ac.uk/histos/documents/2014A05MorenoFailureoftheAetolianDeditio.pdf>).
- Neesen, L., Untersuchungen zu den direkten Staatsabgaben der Römischen Kaiserzeit (27 v. Chr.-284 n. Chr.) (Bonn 1980).
- Nörr, D., *Mandatum, fides, amicitia*, in: D. Nörr/S. Nishimura (Hgg.), *Mandatum und Verwandtes. Beiträge zum römischen und modernen Recht* (Berlin 1993) 13-37.
- Nörr, D., Aspekte des römischen Völkerrechts (München 1989).
- Nörr, D., Die *Fides* im römischen Völkerrecht (Heidelberg 1991).
- Nörr, D., *Fides punica – fides Romana*. Bemerkungen zur *demosia pistis* im ersten karthagisch-römischen Vertrag und zur Rechtsstellung des Fremden in der Antike, in: L. Garofalo (Hg.), *Il ruolo della buona fede oggettiva nell'esperienza giuridica storica e contemporanea. Atti del convegno internazionale di studi in onore di Alberto Burdese* Bd. 2 (Mailand 2003) 497-541.
- Oakley, S.P., A commentary on Livy books VI-X Bd. 1-4 (Oxford 1997-2005).
- Ogilvie, R.M., A commentary on Livy books Bd. 1-5 (Oxford 1965).
- Osenbruegg, Ed., *De iure belli et pacis Romanorum liber singularis* (Leipzig 1836).
- Paradisi, B., *Civitas maxima*. Studi di storia del diritto internazionale Bd. 1-2 (Florenz 1974).
- Paradisi, B., *L'amicitia* internazionale nell'alto medio evo, in: ders., *Civitas maxima*. Studi di storia del diritto internazionale Bd. 1 (Florenz 1974) 339-397 (ursprünglich in: *Scritti in onore di C. Ferrini* pubblicati in occasione della sua beatificazione Bd. 2 [Mailand 1947-1949] 178-225).
- Paradisi, B., *Deditio in fidem*, in: ders., *Civitas maxima*. Studi di storia del diritto internazionale Bd. 1 (Florenz 1974) 398-425 (ursprünglich in: *Studi di storia e diritto*, in onore di A. Solmi Bd. 1 (Mailand 1941) 283-314).
- Paradisi, B., *Dai foedera iniqua alle crisobulle Bizantine*, in: ders. *Civitas maxima*. Studi di storia del diritto internazionale Bd. 2 (Florenz 1974) 426-549 (ursprünglich in: *SDHI* 20, 1954, 1-126).
- Piganiol A., *Venire in fidem*, *RIDA* 5, 1950, 339-347.
- Pugliese, G., Appunti sulla *deditio* dell'accusato di illeciti internazionali, Studi in onore di Pietro Agostino d'Avack Bd. 4 (Mailand 1976) 451-498.
- Rich, J.W., The *fetiales* and Roman international relations, in: J.H. Richardson/F. Santangelo (Hgg.), *Priests and state in the Roman world* (Stuttgart 2011) 187-242.
- Rotondi, G., *Leges publicae romani* (1912 ND Hildesheim 1966).
- Rüpke, J., *Domi militiae*. Die religiöse Konstruktion des Krieges in Rom (Stuttgart 1990).

- Sastre, Inés, *Deditio in fidem* and peasant forms of dependence in the Roman provincial system. The case of Northwestern Iberia, in: A. Gonzalès (Hg.), *La fin du statut servile? 30e colloque du Groupe international de recherches sur l'esclavage dans l'Antiquité (GIREA)*, Besançon, 15-16-17 décembre 2005. Hommage à Jacques Annequin (Besançon 2008) 501-509.
- v. Savigny, F.C., *Römische Steuerverfassung unter den Kaisern*, in: ders. (Hg.), *Vermischte Schriften* Bd. 2 (Berlin 1850) 67-215.
- Schmitt, H.H., *Die Staatsverträge des Altertums* Bd. 3. Die Verträge der griechisch-römischen Welt von 338 bis 200 v. Chr. (München 1969) = **StVA 3**.
- Schulz, R., *Die Entwicklung des römischen Völkerrechts im vierten und fünften Jahrhundert n. Chr.* (Stuttgart 1993).
- Schumacher, Th., *Zur Entstehung christlicher Sprache. Eine Untersuchung der paulinischen Idiomatik und der Verwendung des Begriffs πίστις* (Göttingen 2012).
- Seckel, E./Kübler, B. (Hgg.), *Iurisprudentiae anteiustinianae reliquiae* Bd.1-2 (6. Aufl. Leipzig 1908-1927).
- Sherk, R.K. (Hg.), *Roman documents from the Greek East* (Baltimore 1969) = **Sherk, RDGE**.
- Sittl, K., *Die Gebärden der Griechen und Römer* (Leipzig 1890).
- Strecker, Chr., *Fides – Pistis – Glaube. Kontexte und Konturen einer Theologie der „Annahme“ bei Paulus*, in: M. Bachmann (Hg.), *Lutherische und Neue Paulusperspektiven. Beiträge zu einem Schlüsselproblem der gegenwärtigen exegetischen Diskussion* (Tübingen 2005) 223-250.
- Supplementum Epigraphicum Graecum* (Leiden 1923ff.) = **SEG**.
- Täubler, E., *Imperium Romanum. Studien zur Entwicklungsgeschichte des römischen Reiches*. Bd. 1 Die Staatsverträge und Vertragsverhältnisse (Leipzig 1913, ND Rom 1964).
- Täubler, E., *Der römische Staat* (ND Stuttgart 1985).
- Tasler, P., *RGa 5* (Berlin/New York 1984²) 286-299 s.v. *dediticii*.
- Tasler, P., *Antike Kriegspraxis. Grenzbereiche von Kriegsrealität, Kriegsrecht und ethischer Reflexion*, in: R. Averkorn/W. Eberhard u.a. (Hgg.), *Europa und die Welt in der Geschichte* (Bochum 2004) 1087-1121.
- Timpe, D., *Herrschaftsidee und Klientelstaatenpolitik in Sallusts Bellum Iugurthinum*, *Hermes* 90, 1962, 334-375.
- Timpe, D., *Rechtsformen der römischen Außenpolitik bei Caesar*, *Chiron* 2, 1972, 277-295.
- Thome, G., *Zentrale Wertvorstellungen der Römer. Texte – Bilder – Interpretationen* Bd. 1 (Bamberg 2000) Bd. 2 (2. Aufl. Bamberg 2002).
- Watson, A., *International law in Archaic Rome. War and religion* (Baltimore 1993).
- Walbank, F.W., *A historical commentary on Polybios* Bd. 1-3 (Oxford 1957-1979).
- Waldstein, W., *Entscheidungsgrundlagen der klassischen römischen Juristen*, *ANRW* Bd. 2,15 (Berlin 1976) 3-100.
- Weber, M., *Gesamtausgabe* Bd. I,2. *Die römische Agrargeschichte in ihrer Bedeutung für das Staats- und Privatrecht* (1891), hrsg. von J. Deininger/H. von Baier u.a. (Tübingen 1986).

- Weissenborn, W./Müller, H.J. (Hgg./Komment.), *T. Livi ab urbe condita libri* Bd. 4 Buch 21-23 (9. Aufl. Berlin 1900), Bd. 5 Buch 24-26 (5. Aufl. Berlin 1895/1911), Bd. 6 Buch 27-30 (4. Aufl. Berlin 1899-1910), Bd. 7 Buch 31-34 (3. Aufl. Berlin 1883), Bd. 8 Buch 35-38 (3. Aufl. Berlin 1906/1907), Bd. 9 Buch 39-42 (3. Aufl. Berlin 1909), Bd. 10 Buch 43-45 *T. Livi Periochae et fragmenta. Iulii Obsequentis ab anno urbis conditae DV Prodigorum liber* (2. Aufl. Berlin 1880/1881).
- Wieacker, F., Zum Ursprung der *bonae fidei iudicia*, ZRG Rom. Abt. 80, 1963, 1-41.
- Wieacker, F., Römische Rechtsgeschichte Bd. 1. Einleitung, Quellenkunde, Frühzeit und Republik (München 1989), Bd. 2. Die Jurisprudenz vom frühen Prinzipat bis zum Ausgang der Antike im weströmischen Reich und die oströmische Rechtswissenschaft bis zur justinianischen Gesetzgebung. Ein Fragment. Aus dem Nachlass von Franz Wieacker hg. von J.G. Wolf mit einer Bibliographie von U. Manthe unter Mitarbeit von Marius Bolten (München 2006).
- Wirth, G., Rückschritte. Zur verlangten Deditio von 190 und den Schwierigkeiten des römisch-ätolischen Verhältnisses, SB Österreichische Akademie der Wissenschaften, philosophisch-historische Klasse 627 (Wien 1995) 1-43.
- Wirth, G., Deditizier, Soldaten und Römer: „Besatzungspolitik“ im Vorfeld der Völkerwanderung, BJ 197, 1997, 57-89.
- Wolff, H., Die Constitutio Antoniniana und Papyrus Gissensis 40 I Bd. 1-2 (Köln 1976).
- Zack, A., Studien zum „Römischen Völkerrecht“. Kriegserklärung, Kriegsbeschluss, Beidung und Ratifikation zwischenstaatlicher Verträge, internationale Freundschaft und Feindschaft während der römischen Republik bis zum Beginn des Prinzipats (Göttingen 2001, 2. Aufl. Göttingen 2007).
- Zack, A., Forschungen über die rechtlichen Grundlagen der römischen Außenbeziehungen während der Republik bis zum Beginn des Prinzipats. I. Teil: Fragen an Sextus Pomponius. Quellen- und sachkritische Untersuchungen zu Pomponius 37. lib. ad Muc. D. 49,15,5, GFA 14, 2011, 47-119 (<http://gfa.gbv.de/dr,gfa,014,2011,a,06.pdf>).
- Zack, A., Forschungen über die rechtlichen Grundlagen der römischen Außenbeziehungen während der Republik bis zum Beginn des Prinzipats. II. Teil: Fragen an Varro *de lingua Latina* 5,33. Die augurale Ordnung des Raumes, GFA 15, 2012, 61-128 (<http://gfa.gbv.de/dr,gfa,015,2012,a,02.pdf>).
- Zack, A., Forschungen über die rechtlichen Grundlagen der römischen Außenbeziehungen während der Republik bis zum Beginn des Prinzipats. III. Teil: Der personenrechtliche Status der *amici, socii* und *amici et socii* und die *formula amicorum* und *formula sociorum*, GFA 16, 2013, 63-103 (<http://gfa.gbv.de/dr,gfa,016,2013,a,07.pdf>).
- Zack, A., Forschungen über die rechtlichen Grundlagen der römischen Außenbeziehungen während der Republik bis zum Beginn des Prinzipats. IV. Teil: Der Unterschied zwischen den *civitates foederatae* und den *civitates liberae*. Der Personenstand einer Bürgerschaft und der Gemeindestatus, GFA 17, 2014, 131-180 (<http://gfa.gbv.de/dr,gfa,017,2014,a,07.pdf>).
- Zack, A., Forschungen über die rechtlichen Grundlagen der römischen Außenbeziehungen während der Republik bis zum Beginn des Prinzipats. V. Teil: Das *Ius Italicum* und die kaiserzeitliche Befreiung des provinziellen Grundbesitzes von der Besteuerung. Eine Kritik der Deutung von Friedrich Carl von Savigny, GFA 17, 2014, 247-308 (<https://gfa.gbv.de/dr,gfa,017,2014,a,10.pdf>).

- Zack, A., Forschungen über die rechtlichen Grundlagen der römischen Außenbeziehungen während der Republik bis zum Beginn des Prinzipats. VI. Teil: Die juristische Form und der rechtliche Gehalt der intergesellschaftlichen *amicitia* und *amicitia et societas* mit Rom. Erster Abschnitt: Die Begrifflichkeit und die aus ihr zu erschließende Systematik der rechtlichen Formen, GFA 18, 2015, 27-83 (<https://gfa.gbv.de/dr,gfa,018,2015,a,03.pdf>).
- Zack, A., Forschungen über die rechtlichen Grundlagen der römischen Außenbeziehungen während der Republik bis zum Beginn des Prinzipats. VII. Teil: Die juristische Form und der rechtliche Gehalt der intergesellschaftlichen *amicitia* und *amicitia et societas* mit Rom. Zweiter Abschnitt: Die „Urkundenhandlung“ der Dokumente, GFA 18, 2015, 115-178 (<http://gfa.gbv.de/dr,gfa,018,2015,a,07.pdf>).
- Ziegler, K.-H., Das Völkerrecht der römischen Republik, ANRW Bd. 1,2 (Berlin u.a. 1972) 68-114.
- Ziegler, K.-H., *Deditio* und *fides* im römischen Völkerrecht, ZRG Rom. Abt. 108, 1991, 279-285.
- Ziegler, K.-H., Völkerrechtsgeschichte (München 1994¹).
- Ziegler, K.-H., Kriegeverträge im antiken römischen Recht, ZRG Rom. Abt. 102, 1985, 40-90 (= K.-H. Ziegler, *Fata iuris gentium*. Kleine Schriften zur Geschichte des europäischen Völkerrechts [Baden Baden 2008] 119-162).
- Ziolkowski, A., *Urbs direpta*, or how the Romans sacked cities, in: J. Rich/G. Shipley (Hgg.), *War and society in the Roman world* (London/New York 1993) 69-91.

Dr. Andreas Zack
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Institut für Geschichtswissenschaft
Historisches Seminar III
Lehrstuhl für Alte Geschichte
Universitätsstraße 1
D-40225 Düsseldorf
E-Mail: Zack.Andreas@yahoo.com